

# Tätigkeitsbericht

Studienjahr  
**2022/2023**



Ombudsstelle  
für Studierende

im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung



# Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Studienjahr  
**2022/2023**

Medieninhaberin und Herausgeberin:

Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft

und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, Österreich,

Telefon: 0800 311650, E-Mail: [info@hochschulombudsstelle.at](mailto:info@hochschulombudsstelle.at)

**[www.hochschulombudsstelle.at](http://www.hochschulombudsstelle.at)**

Redaktion: Ombudsstelle für Studierende

Lektorat: ao. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Edith Littich

Layout und Satz: Petra Temmel

Druck: Universitätsdruckerei Klampfer GmbH, Barbara-Klampfer-Strasse 347,

8181 St. Ruprecht an der Raab, Österreich, [www.klampfer-druck.at](http://www.klampfer-druck.at)



Die **barrierefreie Version** des vorliegenden  
Tätigkeitsberichts der Ombudsstelle für Studierende  
kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:  
<https://hochschulombudsstelle.at/publikationen>

<b>Vorwort</b>	<b>6</b>
<b>Zahlen</b>	<b>8</b>
<b>Erläuterungen zu den Zahlen</b>	10
Studierendenzahlen	10
Themengebiete	11
<b>Anliegen</b>	<b>14</b>
<b>Anliegenbeschreibungen nach Themenbereichen</b>	14
<b>Studienbedingungen</b>	14
Öffentliche Universitäten	16
Pädagogische Hochschulen	19
Fachhochschulen	19
Privathochschulen/Privatuniversitäten	23
<b>Zulassung</b>	24
Öffentliche Universitäten	25
Privathochschulen/Privatuniversitäten	26
<b>Erlöschen der Zulassung / Ausschluss aus dem Studium</b>	27
Öffentliche Universitäten	28
<b>Sonstiges</b>	29
Aufenthaltsthemen von Studierenden aus Drittstaaten	30
Akkreditierung	31
Weitere Anliegen	33
<b>Studienbeihilfe</b>	35
<b>Finanzielles</b>	38
<b>Anerkennung</b>	40
Öffentliche Universitäten	41
Pädagogische Hochschulen	43
Fachhochschulen	44
<b>Akademische Grade</b>	46
<b>Studienbeitrag</b>	50
Öffentliche Universitäten	51
Fachhochschulen	52
<b>Behinderung/Krankheit</b>	53
Hochschule unbekannt	54
Öffentliche Universitäten	55
Fachhochschulen	56
<b>Gute Wissenschaftliche Praxis (GWP)</b>	57
Betreuungskultur	59
Prävention	61
Transparenz der Verfahrensregelungen	62

<b>Mobbing/Diskriminierung</b>	64
Öffentliche Universitäten	65
<b>Studentenheime</b>	66
<b>Mobilitätsprogramme</b>	67
 <b>Vorschläge</b>	 <b>68</b>
<b>Vorschläge an den Gesetzgeber</b>	70
1. Gute Wissenschaftliche Praxis und wissenschaftliche Integrität	70
2. Universitätsgesetz 2002 /Hochschulgesetz 2005	71
3. Fachhochschulgesetz	72
4. Privathochschulgesetz	73
5. Sonstige	74
<b>Vorschläge aus früheren Tätigkeitsberichten</b>	75
<b>Vorschläge an Organe/Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen</b>	79
 <b>Die Ombudsstelle</b>	 <b>82</b>
<b>Ombudsnetzwerke</b>	84
Nationale Netzwerke	84
Hochschulombudsnetzwerk Österreich	84
Aktivitäten 2023	85
<b>Internationale Netzwerke</b>	86
ENOHE	86
Aktivitäten 2023	87
 <b>Rückblick</b>	 <b>88</b>
Themen des Monats	88
Vergangene Veranstaltungen	89
Vorträge bei Konferenzen	90
BeSt <sup>3</sup> -Teilnahmen	90
Kommunikationen	90
Jahresbriefe an die hochschulischen Bildungseinrichtungen	91
Follow-up Namensnennung aus dem Tätigkeitsbericht 2021/22	91
 <b>Ausblick</b>	 <b>92</b>
 <b>Abkürzungen</b>	 <b>94</b>

# Vorwort

**Als die Datenbank am 1. Oktober 2023 für das Studienjahr 2022/23 eine Gesamtzahl von 777 Anliegen auswies, vermuteten wir zunächst einen Fehler in der Berechnung. 777 Anliegen an 77 möglichen hochschulischen Bildungseinrichtungen im Österreichischen Hochschulraum.**

Nein, es war kein Jackpot, sondern eine statistische Koinzidenz, ein reiner Zufall. Also doch fast wie ein Jackpot, nur ohne blinkende Lichter, klinrende Münzen und laute Musik? Die Zahl 7 übt auf viele Menschen eine besondere Faszination aus, die sich in diversen religiösen, kulturellen und popkulturellen Anspielungen und Deutungen widerspiegelt.<sup>1</sup> Manche verstehen die dreifache Sieben als Symbol für Gerechtigkeit. Internationale Kolleg\*innen bezeichnen Ombudspersonen für Studierende als „advocates for fairness“<sup>2</sup>. Aus dieser Perspektive kann man bei 777 bearbeiteten Anliegen durchaus von einem Jackpot für eine Ombudsstelle für Studierende sprechen.

Tatsache ist, dass die meisten an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenen Anliegen komplex sind und häufig nicht nur ein Thema betreffen. Bis zum Studienjahr 2022/23 konnte diese Komplexität in der Datenbank nicht entsprechend abgebildet werden. Stattdessen war in jedem Fall zu entscheiden, welchem Hauptthema ein Anliegen zuzuordnen sei. Durch die Umstellung und Einarbeitung weiterer Datenebenen können mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht die bearbeiteten Anliegen der Ombudsstelle für Studierende erstmals detaillierter und damit umfassender betrachtet werden. Jedes Anliegen kann nun – sofern inhaltlich gefordert – mehreren der 14 Hauptthemen zugeordnet werden. Daraus ergibt sich, dass die 777 eingebrachten Anliegen 1187 Themenzuordnungen gegenüberstehen. Überdies wurden den Hauptthemen Subthemen hinzugefügt, um die Problemstellungen besser differenzieren

zu können. Auch hier sind Mehrfachzuordnungen möglich. Auf diese Weise lassen sich Problemfelder auf Basis der behandelten Anliegen genauer analysieren und etwaige Zusammenhänge systemischer Natur erkennen.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht ist wie folgt gegliedert: das Kapitel Zahlen gibt einen statistischen Überblick über die Gesamtzahl und thematische Verteilung der Anliegen des vergangenen Studienjahrs. Im folgenden Kapitel Anliegen werden die verschiedenen Themengebiete jeweils allgemein beschrieben und detaillierter dargestellt. Einzelne Anliegen aus den jeweiligen Bereichen werden zu Illustrationszwecken ausgewählt. Dies bietet einen Einblick in die praktische Ausgestaltung bestimmter Problemfelder. Auf Basis der Anliegen hat die Ombudsstelle für Studierende wie auch in den vorangegangenen Jahren Vorschläge entwickelt und formuliert. Diese sind in einem eigenen Kapitel gesammelt und richten sich an Gesetzgeber und Angehörige/Organe der hochschulischen Bildungseinrichtungen. Vorschläge aus der Vergangenheit, die weiterhin relevant sind, werden erneut aufgegriffen.

Im vergangenen Studienjahr hat sich die Ombudsstelle für Studierende dem Schwerpunktthema der Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP) gewidmet. Neben einer Reihe von Aktivitäten, wie beispielsweise Vorträgen bei internationalen Konferenzen, fand dies seinen Niederschlag in einer zweitägigen Veranstaltung, die das Thema explizit aus der Sicht der Studierenden und des Studiums beleuchtete. Das Ergebnis dieser Überlegungen findet sich in diesem Tätigkeitsbericht als eigenes Kapitel, das Vorschläge zur GWP und akademischen Integrität bündelt.

In diesem Jahr wurde die Ombudsstelle für Studierende sowohl strukturell als auch personell neu aufgestellt. Neben der Implementierung einer Hochschulombudsfrau, die seit Juni 2023 als Ministerbeauftragte die Kommunikation zwischen der Ombudsstelle für Studierende, den hochschulischen Bildungseinrichtungen und dem Bundesminister unterstützt, hat die Ombudsstelle für Studierende auch eine neue Leitung bekommen. Das Kapitel Ombudsstelle stellt das Team und die Struktur vor und gibt einen Überblick über die Aktivitäten im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Netzwerken.

Das Kapitel *Rückblick und Ausblick* schließt den vorliegenden Tätigkeitsbericht mit Berichten über die Informationstätigkeiten und Veranstaltungsangebote der Ombudsstelle für Studierende ab.

Ein besonderer Dank gilt der Hochschulombudsfrau ao. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Edith Littich die bei der Konzeption und Erstellung dieses Tätigkeitsberichts beratend und lektorierend beteiligt war.



<sup>1</sup> Schimmel, Annemarie (1993). *The Mystery of Numbers*. New York, Oxford: Oxford University Press.

<sup>2</sup> YouAlberta (2022). „Fairness Day 2022: How does this impact me as a student?“ Online verfügbar unter: <https://www.ualberta.ca/youalberta/2022/11/fairness-day-2022-how-does-this-impact-me-as-a-student.html> (abgerufen am 23.11.2023), und Office of the Ombudsperson for Students. „Who We Are.“ Online unter: <https://ombudsoffice.ubc.ca/who-we-are/> (abgerufen am 23.11.2023).

# Zahlen

## Studienjahr 2022/23

14 THEMENGEBIETE

**247** Studienbedingungen

**169** Zulassung

**132** Sonstiges

**126** Studienbeihilfe

**118** Anerkennung

**88** Finanzielles

**79** Akademische Grade

**57** Erlöschen der Zulassung / Ausschluss aus dem Studium

**52** Studienbeitrag

**41** Behinderung/Krankheit

**36** Gute Wissenschaftliche Praxis

**22** Mobbing / Diskriminierung

**11** Studentenheime

**9** Mobilitätsprogramme

**77**

Hochschulische  
Bildungseinrichtungen

**777**

Anliegen

### STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE

**114** Anliegen

### STUDENTENHEIME

**11** Anliegen

### INSTITUTIONEN\*

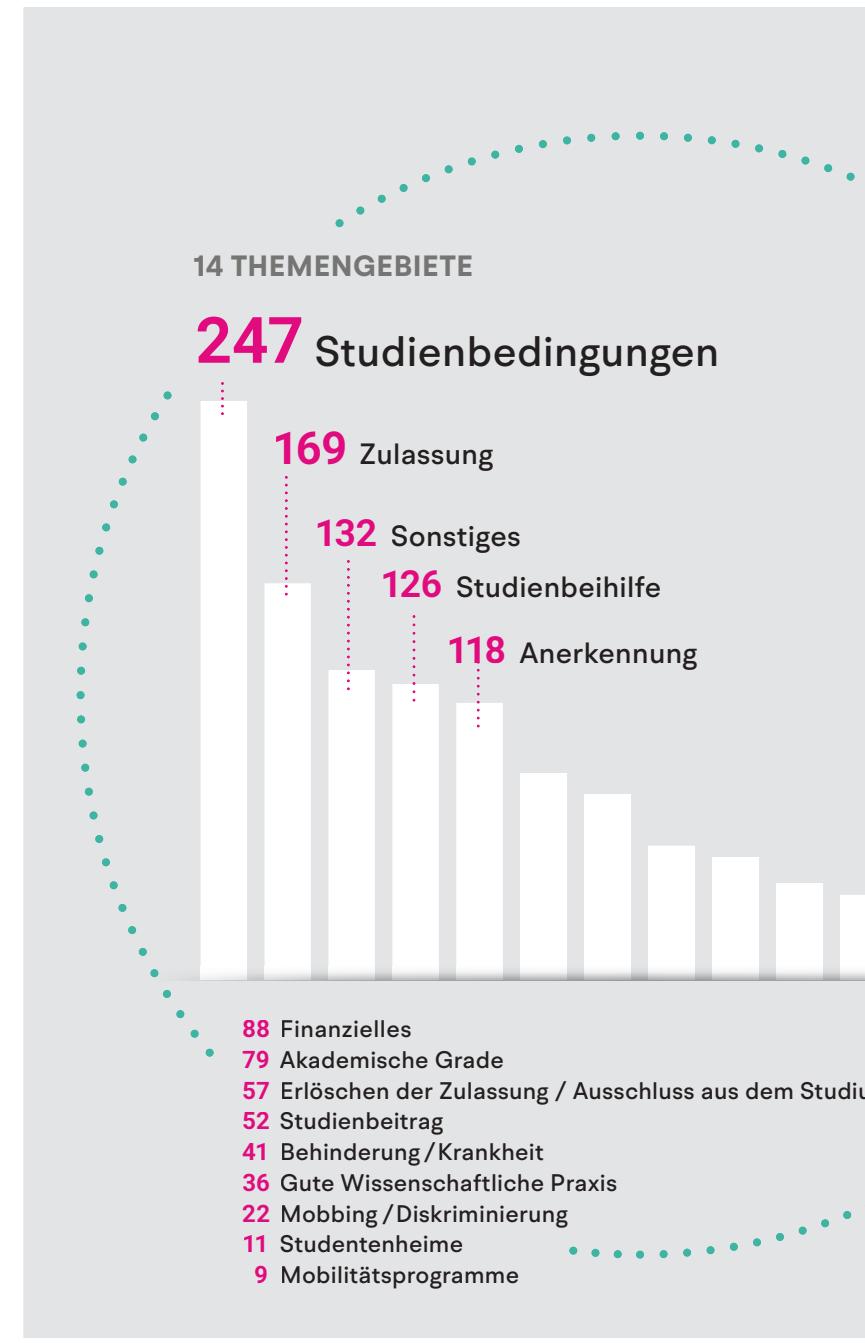
**107** Anliegen

### UNBEKANNT

**85** Anliegen

**1187**

Zuordnungen zu  
Hauptthemen



## 405.271 Studierende

### ÖFFENTLICHE UNIVERSITÄTEN

**286.193**Studierende an  
23 öffentlichen  
Universitäten**295**

Anliegen

- 184 Information erteilt
- 42 positiv erledigt
- 35 fehlende Zustimmung\*\*
- 11 keine Lösung möglich
- 21 nicht zuständig
- 2 offen

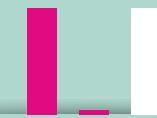


### FACHHOCHSCHULEN

**70.933**Studierende an  
21 Fachhochschulen**88**

Anliegen

- 43 Information erteilt
- 2 positiv erledigt
- 43 fehlende Zustimmung\*\*



### PRIVAT-HOCHSCHULEN/UNIVERSITÄTEN

**10.241**Studierende an  
19 Privathochschulen /  
Universitäten**39**

Anliegen

- 33 Information erteilt
- 4 positiv erledigt
- 1 fehlende Zustimmung\*\*
- 1 keine Lösung möglich



### PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULEN

**37.904**Studierende an  
14 Pädagogischen  
Hochschulen**38**

Anliegen

- 27 Information erteilt
- 6 positiv erledigt
- 3 fehlende Zustimmung\*\*
- 1 nicht zuständig
- 1 offen



\* Aufenthaltsbehörden, ausländische Bildungseinrichtungen, Bundesministerien und Landesregierungseinrichtungen, Kollegs und Konservatorien, private Bildungsanbieter, Förderstellen, gemäß § 27 HS-QSG gemeldete Institutionen, u. a.

\*\* Anliegen wegen fehlender Zustimmungserklärung nicht weiter bearbeitbar.

# Erläuterungen zu den Zahlen

---

.....

<sup>1</sup> Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind (§ 51 Abs. 2 Z 15 UG; § 4 Abs. 2 FHG; § 35 Z 19 HG). Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien (§ 51 Abs. 2 Z 22 UG; § 4 Abs. 2 FHG; § 35 Z 26 HG) oder zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind.

## Studierendenzahlen

In Österreich gibt es 77 hochschulische Bildungseinrichtungen (23 öffentliche Universitäten, 21 Fachhochschulen, 19 Privathochschulen/Privatuniversitäten und 14 Pädagogische Hochschulen). Insgesamt wurden 777 Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen. Von diesen 777 Anliegen waren 229 von Personen in Bachelorstudien, 92 von Personen in Masterstudien, 49 von Personen in Diplomstudien, 26 von Personen in Doktoratsstudien, 177 von Personen mit der Zuordnung „Sonstige“ und 204 von Personen ohne Zuordnung zu einem Studienstatus.

An öffentlichen Universitäten studierten im vergangenen Studienjahr insgesamt 286.193 Studierende (263.375 ordentliche und 22.818 außerordentliche). An Fachhochschulen studierten 70.933 Studierende (58.726 ordentliche und 12.207 außerordentliche und Lehrgangsstudierende). An Privathochschulen/Privatuniversitäten studierten 10.241 Studierende (davon 8.419 ordentliche und 1.822 außerordentliche). An Pädagogischen Hochschulen studierten 37.904 Studierende (20.920 ordentliche und 16.985 außerordentliche). Insgesamt waren im Studienjahr 2022/23 405.271 Studierende an den verschiedensten hochschulischen Bildungseinrichtungen zugelassen.<sup>1</sup>

Von der Studienbeihilfenbehörde wurden 83.178 Antragsteller\*innen vermerkt. Dies umfasst alle Anträge auf Studienbeihilfe, Studienzuschuss, Beihilfen für Auslandsstudien (BAS), Ansuchen auf Mobilitätsstipendien (MOS), Studienabschlussstipenden (SAS), und Abänderungsanträge, die von den sechs Stipendienstellen österreichweit im Studienjahr 2022/23 bearbeitet wurden.

## Themengebiete

Seit dem vergangenen Studienjahr gliedert die Ombudsstelle für Studierende die an sie herangetragenen Anfragen in Hauptthemen, denen jeweils unterschiedliche Subthemen zugeordnet sind. Ein Anliegen kann mehrere Haupt- und Subthemen betreffen. Daher besteht eine Diskrepanz zwischen den eingebrachten Anliegen und den behandelten Themen.

### Hauptthemen

Insgesamt gibt es 14 Hauptthemen. Die 777 eingebrachten Anliegen im vergangenen Studienjahr wurden den 14 Themenkategorien zugeordnet, dies ergab insgesamt 1187 Einträge. Am häufigsten erreichten die Ombudsstelle für Studierende Anfragen zu **Studienbedingungen** (247 Anliegen). Die zweitgrößte Themengruppe betrifft Fragen zur **Zulassung** (169 Anliegen). Anfragen zu **Sonstigen** Themen (132 Anliegen), zur **Studienbeihilfe** (126 Anliegen) und zu **Anerkennungen** von bereits erbrachten Prüfungs- und anderen Studienleistungen (118 Anliegen) stellen auch jeweils häufig nachgefragte Themengebiete dar. Insgesamt 88 Anliegen betrafen Fragen zu **finanziellen** Themen, die nicht durch die Studienbeihilfe abgedeckt sind. Zu **Akademischen Graden** und deren Führung wurden 79 Anliegen eingebracht. Fragen zum **Erlöschen der Zulassung / Ausschluss aus dem Studium** (57 Anliegen), zum **Studienbeitrag** (52 Anliegen), zu **Behinderung/Krankheit** (41 Anliegen) und zur **Guten Wissenschaftlichen Praxis** (36 Anliegen) wurden ebenfalls vorgetragen. Weitere 22 Anliegen wurden zum Themengebiet **Mobbing/Diskriminierung**, 11 Anliegen wurden zu **Studentenheimen** und 9 Anliegen zu **Mobilitätsprogrammen** verzeichnet.

### Subthemen

Jeder Themenkategorie sind Subthemen zugeordnet. Sofern möglich, wird jedes Anliegen sowohl Haupt- als auch Subthemen zugeordnet, um eine genauere Darstellung der studentischen Anliegen vornehmen zu können. Es kommt allerdings vor, dass eine Anfrage nur einem oder mehreren Hauptthemen zugeordnet werden kann, und keine der Subkategorien auf das Anliegen zu treffen. Die Summe der Anliegen, die Subthemen zugeordnet sind, kann daher von der Summe der Anliegen, die Hauptthemen zugeordnet sind, abweichen.

Von den 79 Anliegen zu **Akademischen Graden** betrafen 42 die Bewertung ausländischer Grade, 23 die Nostrifizierung von ausländischen Abschlüssen, 10 die Eintragung oder Führung von akademischen Graden nach § 88 UG und 1 den Straftatbestand § 116 UG der unrechtmäßigen Verleihung, Vermittlung oder Führung von akademischen Graden.

Von 118 Anliegen zur **Anerkennung** haben sich 52 mit der Anerkennung nach einem Studienwechsel, 14 mit Rechtsmittel gegen Anerkennungsentscheidungen, 8 mit Fragen zu Validierungsverfahren, und weitere 6 mit Fristversäumnissen gemäß § 78 Abs. 4 Z 2 UG beschäftigt.

Die 41 Anliegen zum Themengebiet **Behinderung/Krankheit** teilen sich wie folgt auf: 18 betrafen Fragen zu abweichenden Prüfungsmethoden, 16 befassten sich mit chronischen Erkrankungen, 8 mit Akuterkrankung<sup>2</sup> und Krankmeldungen und 5 mit barrierefreien Zugängen.

Insgesamt 57 Anliegen wurden zum **Erlöschen der Zulassung / Ausschluss aus dem Studium** verzeichnet. Davon traten in 14 Fällen Fragen nach Nichtzahlung von Studierenden-/Studienbeiträgen, in 10 Fällen nach der letztmöglichen Prüfungswiederholung, in 9 Fällen, weil der Vorwurf der Gefährdung nach § 68 Abs. 1 Z 8 UG im Raum stand, in 8 Fällen aufgrund von möglichen Vertragsverletzungen, in 2 Fällen bei Lehramtsstudien und in einem Fall wegen nicht erreichen der Mindeststudienleistung auf.

.....

<sup>2</sup> Im Gegensatz zu chronischen Erkrankungen, als vorübergehende Erkrankungen definiert.

  
**Die meisten Anfragen wurden der Themenkategorie Studienbedingungen zugeordnet.**

## ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ZAHLEN

Zum Themengebiet **Finanzielles** wurden 88 Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen. Davon betrafen 54 Anfragen Stipendien, die nicht durch das StudFG abgedeckt sind, 15 Anfragen richteten sich nach dem Sozialfonds der ÖH und 13 Anfragen hatten Familienbeihilfe zum Thema.

Die **Gute Wissenschaftliche Praxis** hat 36 Anliegen im Berichtszeitraum umfasst. Davon betraf der Großteil Fragen zur Betreuung und dem Betreuungsverhältnis bei Abschlussarbeiten. Weitere 9 Anliegen beschäftigten sich mit Plagiaten und der genutzten Plagiatssoftware. Zur Vereinbarung zwischen Betreuer\*innen und Studierenden wurden 2 Anliegen vorgebracht. Jeweils ein Anliegen beschäftigte sich mit der Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln und mit KI Anwendungen.

Zu **Mobbing/Diskriminierung** wurden insgesamt 22 Anliegen verzeichnet. Die Mehrzahl davon ist dem Unterpunkt Mobbing zuzuordnen (17 Anliegen). Jeweils 4 Anliegen betrafen die Themen Sexuelle Belästigung, Gender und Herkunft.

Fragen zu **Mobilitätsprogrammen** stellen mit 9 Anliegen die zahlenmäßig kleinste Gruppe dar. Jeweils 4 Anfragen betrafen allgemeine Förderungen und Voraussetzungen für Mobilitätsprogramme. Fragen zum Erasmus+ Programm wurden 3 Mal eingebroacht.

In der Kategorie **Sonstiges** wurden 132 Anliegen bearbeitet. Davon fielen 38 Anliegen unter Allgemeine Anfragen, jeweils 28 Anliegen betrafen das Aufenthaltsge setz/NAG<sup>3</sup> und die Studienberatung, 19 Anliegen beschäftigten sich mit Themen zur Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen, 4 Anliegen hatten die ÖH zum Inhalt, in 2 Anliegen ging es um Unterhalt und 1 Anliegen betraf das Auskunftspflichtgesetz.

In 11 Anfragen zu **Studentenheimen** betrafen 6 Anfragen bestehende oder vorliegende Verträge gemäß § 5 StudHG, 4 Anfragen die Heimvertretung gemäß § 7 StudHG, und jeweils 1 Anfrage das Benützungsentgelt gemäß § 13 StudHG und die Kündigung gemäß § 12 StudHG.

• • •

<sup>3</sup> Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.

Das zahlenmäßig größte Thema waren Anfragen zu den **Studienbedingungen** mit 247 Anliegen. Davon betrafen 71 Anfragen Beschwerden über die Lehre/Lehrpersonen, 61 Anfragen die Leistungsbeurteilung, 51 Anfragen die Prüfungsbedingungen, 45 Anfragen die Studierbarkeit (ECTS Gerechtigkeit, Studienplatzangebot, Mindeststudienzeit), 32 Anfragen den Rechtsschutz bei Prüfungen, 27 Anfragen Curriculumsänderungen und Studienplanänderungen, 21 Anfragen zu allgemeinen Themen der Studienbedingungen und Praktikumsangelegenheiten, 20 Anfragen die Vereinbarkeit des Studiums mit Betreuungspflichten, Berufstätigkeit und weiteren Verpflichtungen, jeweils 18 Anfragen den Betreuungswechsel und das Lehrveranstaltungsangebot, 12 Anfragen die Wiederholung von Prüfungen, 7 Anfragen Beurlaubungen vom Studium, 3 Anfragen die Mindeststudienleistung gemäß § 59a UG und § 63a HG, und 2 Anfragen die Ausbildungsverträge an Fachhochschulen, Privathochschulen/Privatuniversitäten und in Weiterbildungslehrgängen.

Zur **Studienbeihilfe** wurden 126 Anfragen verzeichnet. Davon wurden in 58 Fragen zu den Voraussetzungen für Studienbeihilfe gestellt, in 41 ging es um allgemeine Anfragen, in 23 ging es um Stipendien nach Selbsternahme, in je 17 um Studienwechsel und deren Auswirkungen sowie um Mobilitätsstipendien, in 16 um die Definition von Vorstudien, in 13 um eine Rückforderung bereits ausgezahlter Studienbeihilfe, in 9 um den geforderten Erfolgsnachweis, in 8 um negative Entscheidungen der Studienbeihilfenbehörde, in 7 um Studienunterstützung, in jeweils 4 um Auslandsbeihilfe und Fahrtkostenzuschuss, und in 3 um ein Studienabschlussstipendium.

Zum **Studienbeitrag** wurden 52 Anliegen eingebroacht. Diese betrafen die Rückerstattung /den Erlass von Studienbeiträgen in 19 Fällen, die Frist für die Fortsetzungsmeldung in 17 Fällen, die Höhe des Studienbeitrags in 10 Fällen und die Ermittlung der beitragsfreien Zeit in 5 Fällen.

Zur **Zulassung** lassen sich 169 Anliegen zuordnen. Diese betrafen in 71 Anfragen das Aufnahmeverfahren, in 69 Anfragen die allgemeine und besondere Universitätsreife und in 32 Anfragen die Zulassungsfristen.

## Verteilung der Hauptthemen je nach Hochschulsektor

Betreffend **öffentliche Universitäten** wurden 295 Anliegen verzeichnet, die 461 Themen betrafen. Bei den Hauptthemen lag folgende Verteilung der Anliegen vor: 119 Studienbedingungen, 93 Zulassung, 56 Anerkennung, 39 Sonstiges, 36 Studienbeitrag, 28 Erlöschen der Zulassung / Ausschluss aus dem Studium, 24 Gute Wissenschaftliche Praxis, 17 Finanzielles, 16 Behinderung/Krankheit, 14 Mobbing/Diskriminierung, 13 Akademische Grade, 2 Mobilitätsprogramme.

Betreffend **Fachhochschulen** wurden 88 Anliegen verzeichnet, die 132 Themen betrafen. Bei den Hauptthemen lag folgende Verteilung der Anliegen vor: 48 Studienbedingungen, 15 Anerkennung, 13 Behinderung/Krankheit, 11 Erlöschen der Zulassung / Ausschluss aus dem Studium, 10 Zulassung, 9 Finanzielles, 8 Studienbeitrag, 6 Akademische Grade, 6 Gute Wissenschaftliche Praxis, 3 Sonstiges, 1 Mobbing/Diskriminierung.

Betreffend **Privathochschulen/Privatuniversitäten** wurden 39 Anliegen verzeichnet, die 79 Themen betrafen. Bei den Hauptthemen lag folgende Verteilung der Anliegen vor: 20 Sonstiges, 13 Studienbedingungen, 13 Zulassung, 12 Anerkennung, 12 Erlöschen der Zulassung / Ausschluss aus dem Studium, 3 Finanzielles, 2 Behinderung/Krankheit, 2 Studienbeitrag, 1 Akademische Grade, 1 Gute Wissenschaftliche Praxis.

Betreffend **Pädagogische Hochschulen** wurden 38 Anliegen verzeichnet, die 53 Themen betrafen. Bei den Hauptthemen lag folgende Verteilung der Anliegen vor: 23 Studienbedingungen, 8 Zulassung, 8 Anerkennung, 4 Sonstiges, 1 Erlöschen der Zulassung / Ausschluss aus dem Studium, 2 Behinderung/Krankheit, 2 Studienbeitrag, 2 Mobbing/Diskriminierung, 1 Finanzielles, 1 Akademische Grades.

## Verteilung der Subthemen bei Studienbeihilfe und Studentenheimen

Im Hauptthema **Studienbeihilfe** wurden 114 Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im Berichtszeitraum herangetragen, die die Studienbeihilfenbehörde betrafen. Diese verteilen sich auf folgende Subthemen: 26 Voraussetzungen, 12 Vorstudien, 9 allgemeine Anfragen, jeweils 8 Selbsterhalt und Studienwechsel, 7 Studienunterstützung, jeweils 2 Fahrtkostenzuschuss, Mobilitätsstipendium, Negative Entscheidungen, Rückforderungen und Studienabschlussstipendium, und jeweils 1 Auslandsbeihilfe und Erfolgsnachweise.

Im Hauptthema **Studentenheime** verteilen sich die 11 Anliegen auf 6 betreffend Verträge, 4 betreffend Heimvertretung, und jeweils 1 betreffend Benützungsentgelt und Kündigung.

## Betroffene Institutionen bei der Kategorie Sonstiges

Bei den 101 Anliegen die dem Hauptthema **Sonstiges** zugeordnet wurden, waren 34-mal ausländische Bildungseinrichtungen, 25-mal Bundesministerien und Landesregierungseinrichtungen, jeweils 13-mal andere Institutionen und Aufenthaltsbehörden, 9-mal Kollegs und Konservatorien, 4-mal private Bildungsanbieter und 3-mal Förderstellen betroffen.

In insgesamt 85 Anliegen war die betroffene Institution unbekannt. In 6 Fällen betrafen die Anliegen Institutionen, die von ausländischen Bildungseinrichtungen in Österreich angeboten werden und gemäß § 27 HS-QSG gemeldet sind.

# Anliegen

## Anliegenbeschreibungen nach Themenbereichen

---

### Studienbedingungen

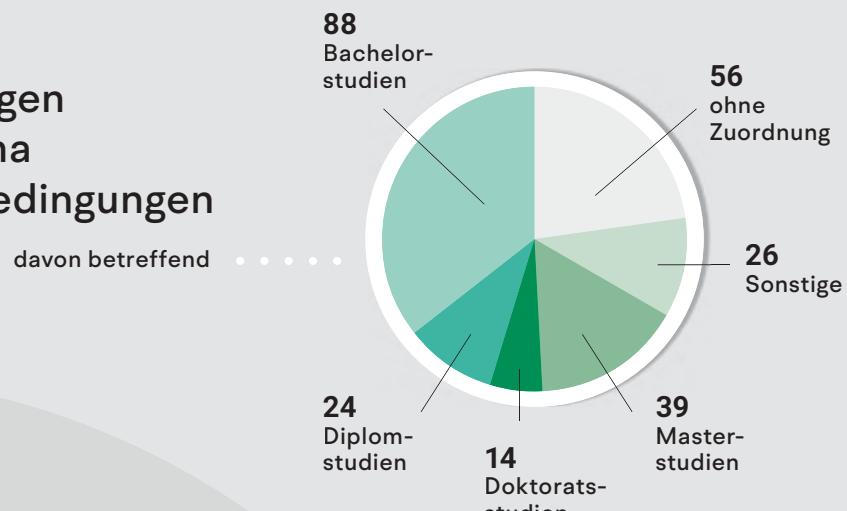
Die Kategorie „Studienbedingungen“ enthielt im vergangenen Jahr meisten an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenen Anliegen. Die häufigsten Anfragen daraus betrafen Beschwerden über Lehre/Lehrpersonen (71 Anliegen). Diese umfassen beispielsweise Wahrnehmungen von Ungleichbehandlungen durch Lehrende, Schwierigkeiten im Betreuungsverhältnis bei Abschlussarbeiten, das Empfinden, bei der Vergabe von Ressourcen und Anstellungen übergegangen zu werden und Konflikte in Teams und Lehrveranstaltungen. Daraus können sich auch Fragen zu einem möglichen Betreuungswechsel bei Abschlussarbeiten ergeben (18 Anliegen). Häufig werden auch Anliegen betreffend Leistungsbeurteilung (61 Anliegen) und Beschwerdemöglichkeit gegen Leistungsbeurteilungen (32 Anliegen) eingebracht. Regelmäßig fragen Studierende auch an, wann und wo Prüfungsbedingungen beschrieben und angekündigt werden müssen und wie umfangreich ein Prüfungsstoff sein darf (51 Anliegen).

Auch Anliegen zur Studierbarkeit (45 Anliegen) zählen zur Kategorie der Studienbedingungen. Studierbarkeit bezieht sich darauf, ob es für durchschnittlich begabte Studierende möglich ist, das Studium in der Regelstudiodauer abzuschließen. Anfragen in diesem Zusammenhang betreffen insbesondere den ECTS-Workload und das Lehrveranstaltungsangebot (18 Anliegen) sowie Praktikumsangebote und deren Bedingungen (21 Anliegen). Eine nicht unbedeutliche Subthemenkategorie stellt auch die Vereinbarkeit des Studiums mit anderen Lebensumständen wie Betreuungspflichten, Berufstätigkeit, etc. dar (20 Anliegen).

Zu den Studienbedingungen zählen auch Anfragen zur Studienplanänderung und den damit einhergehenden Herausforderungen (27 Anliegen). Auch Anfragen zur möglichen Prüfungswiederholung inkl. Prüfer\*innenwechsel und –auswahl sowie der insbesondere an Fachhochschulen relevanten – weil limitierten – Studienjahrwiederholung (12 Anliegen) werden darunter subsumiert. Nicht zuletzt werden auch Fragen zu Gründen und Verfahren bei Beurlaubungen vom Studium (7 Anliegen) an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen. Nachfolgend werden exemplarisch Anliegen beschrieben, die einen Einblick in die Thematik bieten.

# 247

## Zuordnungen zum Thema Studienbedingungen



# 397

## Zuordnungen zu Subthemen

71	..... Beschwerde über die Lehre/Lehrperson
61	..... Leistungsbeurteilung
51	..... Prüfungsbedingungen
45	..... Studierbarkeit (ECTS Gerechtigkeit, Studienplatzangebot, Mindeststudienzeit)
32	..... Rechtsschutz § 79 UG / §44 HG / §21 FHG
27	..... Curriculumsänderung /Studienplanänderung
21	..... Allgemein
21	..... Praktikumsangelegenheiten
20	..... Vereinbarkeit (Betreuungspflichten, Berufstätigkeit, Sonstiges)
18	..... Betreuungswechsel
18	..... Lehrveranstaltungsangebot
7	..... Beurlaubung § 67 UG / § 58 HG / Unterbrechung § 14 FHG
3	..... Mindeststudienleistung §59a UG / §63a HG
2	..... Ausbildungsverträge

## Öffentliche Universitäten

**GZ 2023-00441 und 2023-00439**

### Keine Studienplätze für Nostrifikant\*innen

Nostrifikant\*innen an einer öffentlichen Universität wandten sich an die Ombudsstelle für Studierende. Sie seien darüber informiert worden, dass ihnen im kommenden Studienjahr keine Plätze in Lehrveranstaltungen mit beschränkten Teilnehmer\*innenzahlen zugewiesen werden könnten, da alle Studienplätze von ordentlichen Studierenden belegt seien. Die Nostrifikant\*innen geben an, dass diese Entscheidung für sie mit erheblichen finanziellen Einbußen verbunden sei, weil sie Wohnungen angemietet und ihren Beruf aufgegeben hätten, um sich dem Nostrifikationsverfahren zu widmen. Zudem fürchten sie, dass eine ähnliche Situation auch im kommenden Studienjahr eintreten könnte. Studienförderungen für Nostrifikant\*innen sind nicht vorgesehen.

#### \* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat die betroffene öffentliche Universität kontaktiert und darum gebeten zu prüfen, ob sich, unter Aufrechterhaltung der Ausbildungsqualität, doch noch eine Lösung für die Nostrifikant\*innen finden lässt. Die öffentliche Universität hat ihr Verständnis für die schwierige Lage der Nostrifikant\*innen ausgedrückt und zugesagt sich darum zu bemühen, zusätzliche Plätze für die Nostrifikant\*innen zu ermöglichen.

#### > Ergebnis:

Die Nostrifikant\*innen wurden von der öffentlichen Universität darüber informiert, dass ihnen doch noch Plätze in den Lehrveranstaltungen mit limitierten Teilnehmer\*innenzahlen zugeteilt werden konnten.

**GZ 2023-00394**

### Unverständnis über die Beurteilung einer Masterarbeit

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie die Bewertung ihrer Masterarbeit nicht nachvollziehen konnte. Sie habe von der sie betreuenden Person während des ersten Jahres, an dem sie an der Masterarbeit gearbeitet hatte, nahezu gar keine Unterstützung erhalten. Nach einer Beschwerde beim Rektorat der Universität sei die Betreuung intensiviert worden. Die betreuende Person habe der studierenden Person grundsätzlich positives Feedback zukommen lassen. Auf Nachfrage sei in Aussicht gestellt worden, dass der Studienabschluss zum von der studierenden Person geplanten Zeitpunkt durchaus realistisch sei. Nach Abgabe der Masterarbeit habe sich die Kommunikation zwischen studierender und betreuender Person drastisch verschlechtert. Bei der Beurteilung der Masterarbeit sei von der betreuenden Person eine andere Lehrperson herangezogen worden. Mit dieser habe die studierende Person bereits in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen gemacht.

Auf Anraten des Dekanats der betroffenen Fakultät habe die studierende Person die Masterarbeit offiziell eingereicht. Diese sei daraufhin negativ beurteilt worden. Die studierende Person konnte nicht nachvollziehen, warum die betreuende Person zunächst positiv über die Masterarbeit gesprochen habe, um sie danach negativ zu beurteilen. Zudem fühle sich die studierende Person durch das Dekanat schlecht beraten und durch die zusätzlich herangezogene Lehrperson diskriminiert.

#### \* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat die studierende Person zunächst über die gesetzlichen Regelungen und Rahmenbedingungen informiert und angeboten, mit der Universität in Kontakt zu treten und um eine Stellungnahme zur Betreuungssituation zu bitten. Dieses Angebot wurde seitens der studierenden Person angenommen. Die Universität hat die Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass das Betreuungsverhältnis im angesprochenen Studiengang überdurchschnittlich gut und umfangreich sei und verschie-

denste Dokumente, Formular, Seminare und Unterstützungsangebote umfasse. Zudem wurde darauf verwiesen, dass etwaige positive Einschätzungen vor Abgabe der Masterarbeit nicht verbindlich seien und immer nur die Endversion der Masterarbeit beurteilt werden könne. Von der betreuenden Person läge ein umfassendes Gutachten mit einer Reihe von inhaltlichen Verbesserungsvorschlägen vor, das der studierenden Person bekannt sei. Eine Wiederholung der Masterarbeit, auch unter anderer Betreuung, sei grundsätzlich möglich. Zudem sei die Universität auch bereit ein vermittelndes Gespräch wahrzunehmen.

### > Ergebnis:

Die studierende Person wurde erneut über die rechtlichen Rahmenbedingungen informiert, die eine neu erliche Evaluierung einer bereits negativ beurteilten Masterarbeit nicht vorsehen. Zudem wurden auf die Wiederholungsmöglichkeiten sowie auf die Gesprächsbereitschaft der Universität hingewiesen. Bis Redaktionsschluss des Tätigkeitsberichts war keine Lösung des Anliegens möglich.

## **GZ 2023-00265** **Ermöglichung der Einsichtnahme**

---

Eine studierende Person einer öffentlichen Universität ersuchte die Ombudsstelle für Studierende um Unterstützung, da sie von einer Lehrperson keine Rückmeldung betreffend Terminvereinbarung für eine Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen erhalten habe. Die Prüfung habe Anfang des Sommersemesters 2023 stattgefunden, das Anliegen der studierenden Person wurde Mitte Mai an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen.

### \* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte das Vizerektorat für Lehre, dass die studierende Person ihr Recht auf Einsichtnahme gemäß § 79 Abs. 5 UG wahrnehmen könnte. Die Rückmeldung des Vizerektorates war positiv und enthielt eine Aufforderung an die zuständige Lehrperson, Termine für die Einsichtnahme bekannt zu geben. Einige Zeit später wandte sich die studierende Person erneut an die Ombudsstelle für

Studierende und berichtete, dass sie keine Termine für eine Einsichtnahme von der Lehrperson erhalten habe. Wiederholte hat die Ombudsstelle für Studierende das Vizerektorat kontaktiert und um entsprechende Verlassung ersucht.

### > Ergebnis:

Erneut hat das Vizerektorat die lehrende Person aufgefordert, Termine für die Einsichtnahme sicherzustellen. Auch nach einer dritten Erinnerung des Vizerektorats habe die Lehrperson keine Möglichkeit der Einsichtnahme angeboten. Kurz vor Redaktionsschluss hat die Ombudsstelle für Studierende erneut Kontakt zum Vizerektorat aufgenommen, um weitere Möglichkeiten der Gewährleistung des Rechts der studierenden Person zu besprechen.

## **GZ 2023-00258** **ECTS-Gerechtigkeit**

---

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität ist an die Ombudsstelle für Studierende herangetreten, da sie den Eindruck habe, dass an ihrer Universität ein strukturelles Problem bezüglich der Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP) herrsche. Es sei üblich, dass Studierende für manche Lehrveranstaltungen deutlich mehr Arbeitsaufwand benötigen würden, als durch die vergebenen ECTS-AP vorgesehen (1 ECTS-AP entspricht 25 Echtstunden).<sup>1</sup> Dass der tatsächliche Arbeitsaufwand bei machen Lehrveranstaltung über der Anzahl der ECTS-AP liege, sei an der öffentlichen Universität bekannt. Studierende würden in Orientierungsveranstaltungen darauf hingewiesen werden. Besonders zwei Lehrveranstaltungen seien betroffen, bei denen der tatsächliche Arbeitsaufwand über der Zahl an ECTS-AP läge.

<sup>1</sup> Vgl. § 54 Abs. 2 UG [...] Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

**\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat mit der betroffenen Universität Kontakt aufgenommen und das Anliegen anonymisiert geschildert. Es wurde darum gebeten zu prüfen, ob der tatsächliche Arbeitsaufwand in diesem Studium und insbesondere den beiden erwähnten Lehrveranstaltungen den ECTS-AP entsprechen würde. Seitens der Universität wurde darauf verwiesen, dass ihr ECTS-Gerechtigkeit ein großes Anliegen sei. Daher habe sie auch bereits eigene Prüfungen und Studien zu diesem Thema veranlasst. Auch die daraus vorliegenden Daten würden zeigen, dass der Arbeitsaufwand in den angesprochenen Lehrveranstaltungen unüblich hoch sei. Daher habe die Universität die Lehrperson um eine Stellungnahme gebeten.

**> Ergebnis:**

In der Stellungnahme der Lehrperson hat diese darauf verwiesen, dass sie grundsätzlich sehr gutes Feedback von Studierenden erhalten würde, dass ihr aber bewusst sei, dass der Arbeitsaufwand in ihrer Lehrveranstaltung sehr hoch sei. Dies läge unter anderem daran, dass die Studierenden in anderen Lehrveranstaltungen nicht genügend lernen würden. Diese Defizite müssten dann in dieser Lehrveranstaltung ausgeglichen werden. Zudem sei die Lehrperson der Ansicht, dass diese Lehrveranstaltungen besonders wichtig für dieses Studium seien. In einem persönlichen Gespräch zwischen der Ombudsstelle für Studierende und dem Vizerektorat der betroffenen Universität wurde von der Universität versichert, dass man sich um ECTS-Gerechtigkeit sehr bemühe und Fälle wie diesen in der zukünftigen Studienplangestaltung berücksichtigen würde. Die studierende Person wurde über die vielfältigen Maßnahmen der Universität informiert.

**GZ 2023-00361****Gleichstellung von Leistungen**

Eine Person mit bereits absolviertem Studium in Form eines Universitätslehrgangs hat sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, da in diesem Universitätslehrgang mittlerweile ein neues Curriculum in Kraft getreten sei. Die Person habe beide Curricula verglichen und festgestellt, dass diese nahezu identisch seien. Die einzige Abweichung läge darin, dass im alten Curriculum für die gleichen Leistungen weniger ECTS-AP vergeben worden seien (90 ECTS-AP im alten Universitätslehrgang gegenüber 120 ECTS-AP im neuen). Zudem würde nunmehr ein MSc (CE) für einen Abschluss vergeben, während früher ein MSc vergeben wurde. Die Person könne diese Unterscheidung nicht nachvollziehen und fragt nach, ob frühere Absolvent\*innen des Universitätslehrgangs auch auf den neuen Abschluss und die 120 ECTS-AP umgestellt werden könnten. Einerseits um damit eine Gleichwertigkeit der beiden Abschlüsse herzustellen und andererseits um auch die Möglichkeit zu haben, ein Doktoratsstudium aufzunehmen.

**\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat darüber informiert, dass Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht haben, diesen gemäß § 88 Abs. 1 UG entsprechend der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten Form zu führen. Eine nachträgliche Änderung des verliehenen Titels auf den Titel eines anderen Curriculums ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zudem wurde die Person darüber informiert, dass gemäß § 64 Abs. 4 UG die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Masterstudiums oder eines Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus wie ein Masterstudium nachzuweisen ist. Falls die Zulassung zu einem Doktoratsstudium angestrebt werde, wurde daher empfohlen, beim Zulassungsantrag auf den Umfang des absolvierten Universitätslehrgangs zu verweisen.

## > Ergebnis:

Eine Einschätzung, ob zwischen den verschiedenen Curricula trotz ähnlicher Lehrveranstaltungen, Inhalten und Semesterwochenstunden ein Unterschied im tatsächlichen Arbeitspensum besteht, kann durch die Ombudsstelle für Studierende nicht vorgenommen werden. Es wurde aber angeboten, mit der öffentlichen Universität diesbezüglich Kontakt aufzunehmen. Dieses Angebot wurde nicht angenommen.

## Pädagogische Hochschulen

### GZ 2023-00480

#### Fehlendes Angebot eines Hochschullehrgangs Quereinstieg Sekundarstufe Berufsbildung

Eine Lehrperson an einer berufsbildenden höheren Schule wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da im Dienstvertrag der Lehrperson vorgesehen ist, dass sie eine ergänzende pädagogisch-didaktische Ausbildung gemäß § 38 Abs. 3a Z 3 HG im Ausmaß von 90 ECTS-AP absolvieren müsse. Diese Ausbildung ist ein Hochschullehrgang Quereinstieg Sekundarstufe Berufsbildung. Da dieser Hochschullehrgang aktuell an keiner Pädagogischen Hochschule angeboten werde, sei es der Lehrperson nicht möglich, ihren Dienstvertrag zu erfüllen.

#### \* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat mit der zuständigen Fachabteilung im BMBWF Kontakt aufgenommen und wurde darüber informiert, dass sich die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf das Modell für den Quereinstieg Sekundarstufe Berufsbildung derzeit in Überarbeitung befinden.

## > Ergebnis:

Aus Sicht der Fachabteilung sei geplant, den rechtlichen Rahmen für die Möglichkeit des Studienangebotes ab dem Studienjahr 2024/25 festzulegen. Verbindliche Aussagen dazu oder nähere Informationen zu diesem Hochschullehrgang seien gegenwärtig nicht möglich. Die Lehrperson wurde über den aktuellen Stand informiert.

## Fachhochschulen

### GZ 2022-00583

#### Wiederholung eines Studienjahres

Eine studierende Person, derzeit im dritten Semester an einer Fachhochschule, wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende und ersuchte um Unterstützung. Die studierende Person hat die Nachricht erhalten, dass die letztmögliche Prüfungswiederholung negativ benotet wurde. Daraufhin habe die studierende Person die Studiengangsleitung mit der Bitte kontaktiert, ob eine Möglichkeit bestehe, trotz der negativen Beurteilung ins vierte Semester aufzusteigen und parallel dazu die negativ beurteilte Lehrveranstaltung zu besuchen. Eine Entscheidung des Studiengangsleiters sei dazu nicht erfolgt. Der studierenden Person sei von der Studiengangsleitung die Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für Studierende empfohlen worden. Alle anderen Prüfungen und Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters habe die studierende Person positiv absolviert. Auch im dritten Semester habe die studierende Person alle bisherigen Studienleistungen positiv erbracht. Sofern sie erst in einem Jahr das zweite Semester wiederholen könne, würde die studierende Person erheblich Zeit verlieren.

#### \* Maßnahmen:

Die\*Der Rektor\*in wurde von der Ombudsstelle für Studierende kontaktiert, ob es im Hinblick auf zeitliche und finanzielle Faktoren, die eine Wiederholung eines Studienjahres für die studierende Person verursachen würde, und im Wissen der im Ausbildungsvertrag eingegangenen gegenseitigen Vereinbarungen sowie der gültigen Satzung der Fachhochschule, eine Möglichkeit gäbe, der studierenden Person durch eine Kulanzlösung ein zügiges Weiterstudieren zu ermöglichen.

## > Ergebnis:

Die Ombudsstelle der Studierende wurde von der Fachhochschule informiert, dass die Satzung der Fachhochschule keine Möglichkeit vorsieht, während eines Wiederholungsjahres parallel aus höheren Semestern Lehrveranstaltungen zu besuchen. Ein Rechtsanspruch auf ein Weiterstudium bis zum Wiederholungsjahr

**ANLIEGENBESCHREIBUNGEN**

respektive während des Wiederholungsjahres kann aus dem FHG nicht abgeleitet werden. Eine Kulanzlösung im Sinne der studierenden Person war nicht möglich.

**GZ 2023-00547****Kurzfristige Absage eines Studiengangs**

Eine studienwerbende Person wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Ombudsstelle für Studierende, da sie darüber informiert worden sei, dass der Studiengang, für den sie sich eingeschrieben hatte, im kommenden Semester mangels ausreichender Teilnehmer\*innen doch nicht starten könne. Die studienwerbende Person würde sich stellvertretend für alle Studienwerber\*innen dieses Studiengangs an die Ombudsstelle für Studierende wenden. Sie seien Ende September über die Absage informiert worden. Dies sei für sie und ihre Kolleg\*innen sehr herausfordernd, da bereits Wohnungen am Studienort angemietet wurden. Die Ankündigung wenige Wochen vor Beginn des Semesters sei sehr überraschend gewesen. Der studienwerbenden Person sei zwar bewusst, dass der Ausbildungsvertrag vorsieht, dass Studienprogramme bei zu geringem Interesse auch nicht zustande kommen könnten, die Studienwerber\*innen hätten aber nicht damit gerechnet, dass diese Entscheidung so kurz vor Beginn des Semesters kommuniziert werde.

**\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat mit der zuständigen Fachabteilung im BMBWF Rücksprache gehalten, um zu erörtern, ob diese kurzfristige Absage eines Studiengangs zulässig ist. Aus Sicht der Fachabteilung sei es an Fachhochschulen durchaus möglich, dass Studiengänge abgesagt würden. Die Fachabteilung hat empfohlen, die Fachhochschule zu ersuchen, die betreffenden Personen in einen alternativen Studiengang aufzunehmen. Diese Empfehlung wurde an die Studienwerber\*innen weitergegeben sowie angeboten, mit der Fachhochschule in Kontakt zu treten. Dieses Angebot wurde angenommen.

**> Ergebnis:**

Kurz nach der Kontaktaufnahme durch die Ombudsstelle für Studierende mit der betroffenen Fachhochschule wurde die Ombudsstelle für Studierende durch die studienwerbende Person informiert, dass sie die Nachricht erhalten habe, dass der Studiengang doch wie geplant stattfinden könne. Das Anliegen konnte positiv für die Studienwerber\*innen gelöst werden.

**GZ 2022-00560****Studierbarkeit in gesundheitsberuflichem Studium**

Eine studierende Person eines gesundheitsberuflichen Studiums einer Fachhochschule wandte sich stellvertretend für eine Gruppe von Studierenden an die Ombudsstelle für Studierende, weil ihrer Meinung nach das Arbeitspensum für eine Lehrveranstaltung nicht mit der Anzahl der dafür vergebenen ECTS-AP übereinstimme. Die Gruppe habe den Eindruck, dass es bei einer konkreten Lehrperson zu ungewöhnlich hohen Durchfallsquoten beim ersten Prüfungstermin gekommen sei. Die Studierenden führen dies nicht nur auf den großen Stoffumfang, sondern auch auf die Didaktik der Lehrperson während der Lehrveranstaltung und deren Aufbereitung des Prüfungsstoffs (in Form eines Verweises auf ein mehrere hundert Seiten umfassendes Fachbuch) zurück.

**\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte das Rektorat der Fachhochschule um Stellungnahme zu geschildertem Sachverhalt und um die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs.

**> Ergebnis:**

Das klärende Gespräch hat mit dem Rektorat, der verantwortlichen Studiengangsleitung, der studierenden Person und der Ombudsstelle für Studierende stattgefunden. Dabei wurde der Sachverhalt von beiden Seiten erneut dargelegt und gemeinsam erörtert. Zudem wurde seitens des Rektorats und der Studiengangsleitung auf die Notwendigkeit hingewiesen, im Zuge eines gesundheitsberuflichen Studiums auch berufsrechtliche Standards erfüllen zu müssen. Es sei eine besondere Herausforderung, die Anforderungen der für diesen

Beruf erforderlichen Ausbildung mit der Erfüllung der studienrechtlichen Bestimmungen (Begrenzung des Workloads auf 180 ECTS-AP) zu vereinen. Die meisten Aspekte des Anliegens konnten im Rahmen des Gesprächs geklärt werden. Die Herausforderung die ausbildungsrelevanten Inhalte in sechs Semestern bzw. 180 ECTS-AP zu vermitteln, bleibt weiterhin bestehen.

### **GZ 2023-00376 und 2023-00285 Anonymität bei Lehrveranstaltungsevaluierungen**

Nach absolviertener Evaluierung wandten sich Studierende einer Fachhochschule an die Ombudsstelle für Studierende. Die Lehrperson hätte auf einen Kommentar einer Evaluierung für alle anderen Lehrveranstaltungsteilnehmer\*innen einsehbar reagiert. Dabei hätte die Lehrperson die studierende Person, die diesen Kommentar verfasst habe, namentlich angesprochen. Die Studierenden waren der Ansicht gewesen, dass die Evaluierungen anonym wären und haben den Eindruck, dem Evaluierungssystem nicht vertrauen zu können. Sie baten die Ombudsstelle für Studierende um Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit der Fachhochschule.

#### **\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat mit der betroffenen Fachhochschule Kontakt aufgenommen und um Überprüfung der Anonymität im Evaluierungsverfahren gebeten. Die Fachhochschule hat die Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass sie großen Wert auf Anonymität bei der Evaluierung legen würde und das eingesetzte Evaluierungstool auch durch externe Gutachten als besonders gut ausgewiesen worden sei.

In diesem konkreten Fall habe die studierende Person das Kommentarfeld genutzt, um sehr ausführliche Verbesserungsvorschläge darzulegen. Da nur eine geringe Anzahl an Studierenden an der Evaluierung dieser Lehrveranstaltung teilgenommen hätten, sei es der Lehrperson aufgrund der ausführlichen Kommentare möglich gewesen, die studierende Person zu identifizieren. Die Fachhochschule führt an, dass es sich bei der persönlichen Ansprache durch die Lehrperson um ein Fehlverhalten handle und man bereits Maßnahmen ergriffen hätte, um dies zukünftig zu vermeiden. Ebenso könne die Fachhochschule nachvollziehen, dass die

Studierenden sich in der ihnen zugesicherten Anonymität verletzt fühlten. Ein allgemeines Problem der genutzten Evaluierungsmethode konnte die Fachhochschule durch dieses Anliegen nicht erkennen.

#### **> Ergebnis:**

Die Studierenden wurden über die ergriffenen Maßnahmen der Fachhochschule sowie die Informationen zum Evaluierungstool und Möglichkeit, dass individuelle Kommentare rückverfolgbar sein können, informiert. Die Fachhochschule wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass den Studierenden auch die Anonymität gegenüber den Lehrenden ein wichtiges Anliegen sei. Daher wurde angeregt zu überprüfen, ob es möglich wäre Mechanismen einzubauen, die die Anonymität auch bei einer geringen Anzahl von eingegangenen Evaluierungen sicherstellen. Die Ombudsstelle für Studierende hat diesbezüglich einen Vorschlag an Organe/Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen formuliert (siehe Seite 80).



### **GZ 2023-00163 Vereinbarkeit von Studium und Kinderbetreuungspflichten**

Eine Studierende an einer Fachhochschule wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende. Sie habe trotz nahendem Geburtstermin sämtliche Prüfungen positiv absolviert und an allen Lehrveranstaltungen teilgenommen. Da der Geburtstermin unmittelbar bevorstehe, habe sie an der Fachhochschule angefragt, ob es möglich wäre, die Lehrveranstaltungen online weiter zu besuchen. Während der Corona-Pandemie sei jeder Klassenraum mit einer eigenen Kamera ausgestattet worden und in vorangehenden Semestern sei es möglich gewesen, sich über diese Kameras zuzuschalten und online an Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

Die Studierende habe von der Studiengangsleitung eine Nachricht erhalten, in der die Anfrage abgelehnt und ein Formular zur Unterbrechung des Studiums mitgeschickt wurde. Eine Unterbrechung sei für

**ANLIEGENBESCHREIBUNGEN**

die Studierende aber keine Option. Sie habe keine Beschwerden und sei nicht eingeschränkt, es sei ihr möglich, alle Leistungen zu erbringen. Einzig die Teilnahme vor Ort könne sie in den ersten Wochen nach der Geburt nicht garantieren.

**\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat mit dem Rektorat und einer fachhochschulinternen Beratungsstelle Kontakt aufgenommen. Seitens der Studiengangsleitung wurde zunächst erneut darauf verwiesen, dass eine Onlineteilnahme aufgrund der didaktischen Konzepte der Lehrveranstaltungen nicht möglich sei. Die fachhochschulinterne Beratungsstelle hat sich daraufhin dafür eingesetzt, dass es der Studierenden ermöglicht wird, ihre Abwesenheiten über Ersatzleistungen und andere Arbeitsaufgaben zu ersetzen. Diesbezüglich war ein Entgegenkommen möglich.

**> Ergebnis:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat der Studierenden angeboten, bei der zuständigen Studiengangsleitung um ein vermittelndes Gespräch anzufragen, um eine mögliche Onlineteilnahme gemeinsam zu erörtern. Die Absolvierung von Ersatzleistungen schien der Studierenden ein gangbarer Weg zu sein.

**GZ 2023-00338****Auflösung des Vertrages eines Weiterbildungsangebots**

Eine an einem Weiterbildungslehrgang teilnehmende Person (in weiterer Folge studierende Person genannt) wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, weil sie ihren Vertrag nach den ersten Wochen auflösen wollte, da das Studien- und Lernformat nicht ihren Vorstellungen entspräche. Die studierende Person ersuchte die Ombudsstelle für Studierende um Überprüfung, ob bereits bezahlte Lehrgangsbeiträge zurückerstattet werden müssen.

**\* Maßnahmen:**

Nach Durchsicht der übermittelten Vertragsunterlagen wurde festgestellt, dass der Weiterbildungslehrgang in Kooperation mit einer\*m außerhochschulischen Rechtsträger\*in angeboten wurde. Diese Information konnte auf der Webseite der hochschulischen Bildungseinrichtung nicht gefunden werden. In dem Vertrag, den die studierende Person unterschrieben hat, ist einzige\*n der außerhochschulische Rechtsträger\*in angeführt. Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende entspricht diese Vorgehensweise nicht der erforderlichen Transparenz, da die hochschulische Bildungseinrichtung den Grad verleiht und in der Außendarstellung auch als verantwortlich für den Weiterbildungslehrgang auftritt.

Die hochschulische Bildungseinrichtung wurde mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu oben dargelegtem Thema sowie mit der Bitte um Überprüfung der Möglichkeit einer Rückerstattung bereits geleisteter Lehrgangsbeiträge bei Auflösung des Vertrages kontaktiert.

**> Ergebnis:**

Nach mehrfacher Korrespondenz wurde die Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass die Kooperation zwischen dem\*der außerhochschulischen Rechtsträger\*in und der Fachhochschule nicht mehr bestehen würde. Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Lehrgangsbeiträgen sei nach Verstreichen einer vertraglich definierten Frist nicht vorgesehen.

**„Die Einschränkung des Einsichtnahmerechts [...] stellt aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende eine Beschränkung elementarer Studierendenrechte dar.“**

## **Privathochschulen/ Privatuniversitäten**

**GZ 2022-00505**

### **Recht auf Prüfungseinsicht bei positiv beurteilten Prüfungen**

Eine studierende Person an einer Privatuniversität wollte in die Beurteilungsunterlagen einer positiv beurteilten Prüfung Einsicht nehmen. In der Satzung der Privatuniversität ist festgelegt, dass ein Recht auf Prüfungseinsicht nur bei negativ beurteilten Prüfungen besteht. Die Einschränkung des Einsichtnahmerechts auf negativ beurteilte Prüfungen stellt aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende eine unverhältnismäßige Beschränkung elementarer Studierendenrechte dar. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) legt in seiner Rechtsprechung<sup>2</sup> fest, dass die „Antworten eines Prüflings und die Anmerkungen des Prüfers personenbezogenen Daten darstellen und daher im Rahmen des Rechts auf Auskunft zu beauskunften sind.“

#### **\* Maßnahmen:**

Das Rektorat der betreffenden Privatuniversität wurde von der Ombudsstelle für Studierende ersucht zu überprüfen, ob es eine Möglichkeit für eine Einsichtnahme in positiv beurteilte Leistungen gibt. Zudem wurde die für Datenschutz zuständige Abteilung des BMBWF um Stellungnahme ersucht, ob Antworten zu offen gestellten Fragen als personenbezogene Daten zu qualifizieren sind.

#### **> Ergebnis:**

Die Privatuniversität teilte der Ombudsstelle für Studierende in einer Stellungnahme mit, dass die Privatuniversität zur Zeit keinen Bedarf für eine kurzfristige Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sehe, da das PrivHG keine entsprechenden studienrechtlichen Regelungen vorsehe und Studierende Kritik an der Studien- und Prüfungsordnung über die\*den Dekan\*in des

Fachbereichs geltend machen können. Zudem würden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages akzeptiert werden. Eine Einsicht in personenbezogene Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist möglich, dazu gehören laut Ansicht der Privatuniversität aber keine Prüfungsfragen.

Der studierenden Person wurde empfohlen, einen Antrag auf Auskunftserteilung gemäß Art. 15 DSGVO zu stellen. Sollte die Privatuniversität im Rahmen der Auskunftserteilung keine Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewähren, könne die studierende Person Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einbringen. Das Auskunftsrecht beziehe sich laut Auskunft der für Datenschutz zuständigen Abteilung des BMBWF nur auf offen gestellte Fragen.

Der angeführte Sachverhalt diente der Ombudsstelle für Studierende zudem als Anregung, eine entsprechende Recherche an den österreichischen Privathochschulen/Privatuniversitäten durchzuführen, um einen Überblick über die geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Rechts auf Einsichtnahme zu erhalten. Sofern keine entsprechenden Regelungen in den Satzungen vorgesehen waren, wurden die einzelnen Hochschulen kontaktiert. Dabei hat sich gezeigt, dass die Einsichtnahme an drei Privathochschulen/Privatuniversitäten nur bei negativer Beurteilung oder nur bei kommissionellen Prüfungen möglich ist. Bei drei Privathochschulen/Privatuniversitäten war keine Satzung und/oder Prüfungsordnung zugänglich. Bei einer Privathochschule/Privatuniversität war die Einsichtnahme zeitlich sehr eingeschränkt und bei einer weiteren war der Ombudsstelle für Studierende aus der Satzung nicht ersichtlich, ob eine Einsichtnahme bei positiv beurteilten Prüfungen möglich ist. Die Ombudsstelle für Studierende hat einen entsprechenden Vorschlag an den Gesetzgeber ausformuliert (siehe Seite 73).



.....

<sup>2</sup> EuGH, RS C-434/16 vom 20.12.2017.

# Zulassung

Die Themenkategorie Zulassung ist mit 169 Anliegen an zweiter Stelle bezüglich der Anzahl an Anfragen im Berichtszeitraum. Um ein Studium an einer österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtung beginnen zu können, müssen Studienwerber\*innen entweder eine Zulassung für das angestrebte Studium erlangen oder einen Ausbildungsvertrag abschließen.

An einer öffentlichen Universität reichen für eine Zulassung, mit Ausnahme von Studien, für die gesonderte Zulassungsverordnungen in Kraft sind, die Erfüllung der erforderlichen gesetzlich definierten Mindestvoraussetzungen wie u.a. der Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife gemäß §§ 64 und 65 UG sowie der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (ausgenommen Studien, die zur Gänze in einer Fremdsprache angeboten werden) aus. Zur Universitätsreife erreichten die Ombudsstelle für Studierende im Berichtszeitraum 69 Anliegen.

Für manche Studienrichtungen an öffentlichen Universitäten sind darüber hinaus bestimmte Zulassungs- bzw. Aufnahmeverfahren zu durchlaufen und besondere Kriterien zu erfüllen. An Kunstudienrichtungen ist eine Aufnahmeprüfung über die künstlerische Eignung von den Studienwerber\*innen zu bestehen.

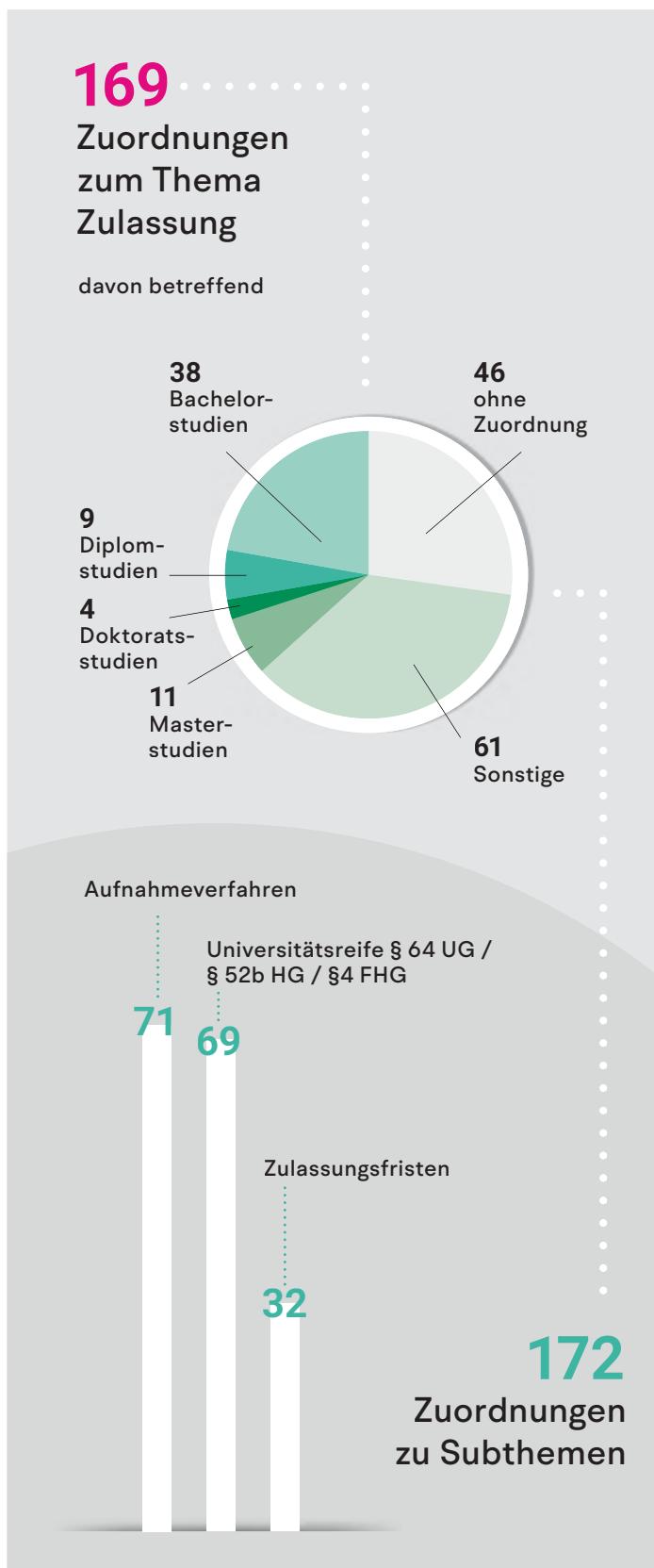
Bei Studien mit Aufnahmeverfahren kommt es zu Nachfragen bezüglich Nachmeldungen, weil Anmeldefristen versäumt worden sind, Beiträge für die Teilnahme an Aufnahmeverfahren nicht rechtzeitig einbezahlt worden sind oder Studienwerbende am Tag der Aufnahmeverfahren erkrankt gewesen sind. Diese stellten mit 71 Anliegen zu Aufnahmeverfahren und 32 Anliegen zu Zulassungsfristen die größte Unterkategorie in diesem Themenabschnitt dar.

An Pädagogischen Hochschulen wird zusätzlich zu den Voraussetzungen analog zu den öffentlichen Universitäten die Eignung gemäß § 52 Abs. 2 Z 4 HG für das Studium und die jeweilige berufliche Tätigkeit vorausgesetzt.

An Fachhochschulen und Privatuniversitäten/Privathochschulen sind Aufnahmeverfahren zur Auswahl der Studierenden vorgesehen. Nach einer positiven Absolvierung eines solchen werden Ausbildungsverträge zwischen den Studienwerber\*innen und den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen abgeschlossen. Diese Ausbildungsverträge unterliegen dem Privatrecht. Anfragen aus diesen Sektoren betreffen Kauptionszahlungen und deren Rückerstattung, wenn sich Studierende an mehreren hochschulischen Bildungseinrichtungen für Studien anmelden und danach eines auswählen. Weiters gibt es Beschwerden, wenn Studiengänge an Fachhochschulen vor Studienbeginn abgesagt werden, wodurch Studierenden ihr geplantes Studium abhandenkommt. Auch die verspätete Vorlage von relevanten Dokumenten kann im Zusammenhang mit Aufnahme und Zulassung zu Studien eine Rolle spielen.

Nachfolgend werden exemplarisch Anliegen beschrieben, die einen Einblick in die Thematik bieten.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Obwohl diese Kategorie zahlenmäßig sehr prominent ist, wurde darauf verzichtet, eine Vielzahl an Fällen zu beschreiben, da die sich in diesem Kontext häufig wiederholenden Kernanliegen aus den beschriebenen Fällen ersichtlich werden.



## Öffentliche Universitäten

**GZ 2023-00412**

### Betreuungszusage als Voraussetzung für Zulassung

Eine studienwerbende Person an einer öffentlichen Universität wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie bereits seit 2020 vergeblich versucht, eine Zulassung zu einem Doktoratsstudium zu erhalten. Sie würde gerne von einer spezifischen Person betreut werden. Diese wäre zunächst einer Betreuung durchaus positiv gegenübergestanden, hätte die studienwerbende Person dann aber informiert, dass sie aufgrund ihrer Pensionierung nicht mehr für eine Betreuung in Frage käme. Die studienwerbende Person vermutet, dass die Lehrperson trotz Pensionierung noch andere Betreuungen übernommen habe.

#### \* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat die studienwerbende Person nach Recherche darüber informiert, dass gemäß § 63a Abs. 7 UG für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium im Curriculum zusätzlich zu den in § 63 UG genannten Voraussetzungen qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden können. Im Curriculum des betreffenden Doktoratsstudiums ist als qualitative Zulassungsbedingung vorgesehen, dass Bewerber\*innen die Eignung nachweisen müssen. Zur Beurteilung der Eignung wird unter anderem die schriftliche Zusage der Bereitschaft zur Betreuung durch eine an der Fakultät als betreuungsberechtigt anerkannte Person herangezogen. Gemäß den Informationen der Universität obliegt die Abgabe einer Betreuungszusage den dazu berechtigten Universitätslehrer\*innen. Bereits pensionierte habilitierte Mitarbeiter\*innen sind nicht zur Übernahme von Dissertationsbetreuungen verpflichtet.

#### > Ergebnis:

In der Satzung der Universität ist zwar vorgesehen, dass sich Studierende an das studienrechtlich zuständige Organ wenden können, wenn sie nachweislich keine Betreuung finden, und dieses ihnen eine Betreuung zuteilen hat. Dies gilt jedoch nur für bereits zugelassene Studierende. Der studienwerbenden Person wurde daher empfohlen, andere mögliche Betreuungspersonen zu kontaktieren.

**ANLIEGENBESCHREIBUNGEN****GZ 2023-00328****Zulassung mit ausländischem Studienabschluss**

Eine studienwerbende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie die Zulassung für ein Doktoratsstudium an einer öffentlichen Universität beantragt hatte. Die Universität hätte die Zulassung abgelehnt, da der Studiengang des vorangegangenen Studiums an einer ausländischen Bildungseinrichtung nicht durchgängig akkreditiert gewesen sei. Dies konnte die studienwerbende Person nicht nachvollziehen.

**\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung im BMBWF in Erfahrung bringen können, dass nach deren Einschätzung mit dem Studienabschluss der ausländischen Bildungseinrichtung eine Zulassung in Österreich möglich sein müsste. Auch die Universität wurde von der Fachabteilung darüber informiert. Daraufhin hat die Universität die Zulassung erneut geprüft. Im Zuge dieser Prüfung hat die Universität der studienwerbenden Person mitgeteilt, dass möglicherweise zusätzliche Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden. Die studienwerbende Person hat daraufhin bei der Ombudsstelle für Studierende nachgefragt, ob dies zulässig ist.

Sie wurde darüber informiert, dass die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium im Regelfall nach § 64 Abs. 4 UG durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens des selben hochschulischen Bildungsniveaus nachgewiesen wird. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

**> Ergebnis:**

Es wurde empfohlen für nähere konkrete Informationen zum Zulassungsantrag mit der Studien- und Prüfungsabteilung der betreffenden Universität Kontakt aufzunehmen.

**Privathochschulen/  
Privatuniversitäten****GZ 2023-00225****Einstieg im Bachelorstudium trotz bereits absolviertem Bachelorstudium**

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, weil sie nach Absolvierung eines Bachelorstudiums die Zulassung zu einem Masterstudium an einer anderen Privathochschule/Privatuniversität beantragt hatte. Die Privathochschule/Privatuniversität würde jedoch trotz des abgeschlossenen Bachelorstudiums einen Einstieg in ein Masterstudium nicht ermöglichen, sondern verlangen, dass man das dritte Bachelorjahr an der Privathochschule/Privatuniversität wiederhole. Die Begründung der Hochschule sei, dass die Studienpläne nicht kompatibel seien. Die studierende Person wollte von der Ombudsstelle für Studierende wissen, ob die Privathochschule/Privatuniversität solch eine Vorgabe machen könne.

**\* Maßnahmen:**

Nach Recherche in der Studien- und Prüfungsordnung der betroffenen Privathochschule/Privatuniversität informierte die Ombudsstelle für Studierende die studierende Person darüber, dass die Voraussetzung für die Aufnahme in das betroffene Masterstudium darin bestehe, das Bachelorstudium dieses Studiengangs an der Privathochschule/Privatuniversität abgeschlossen zu haben oder einen gleichwertigen Abschluss vorweisen zu können. Die Gleichwertigkeit wird vom Rektorat geprüft. Dieses kann das Absolvieren von Zusatzprüfungen vorsehen, wenn die Gleichwertigkeit nur teilweise gegeben ist.

**> Ergebnis:**

Sofern das bereits absolvierte Bachelorstudium nicht gleichwertig zum an der Privathochschule/Privatuniversität angebotenen Bachelorstudium ist, kann diese gemäß § 8 Abs. 4 PrivHG anbieten, Studienleistungen im Bachelorstudium anzuerkennen, auch wenn sie nicht den gesamten Bachelorabschluss als gleichwertig ansieht.

# Erlöschen der Zulassung / Ausschluss aus dem Studium

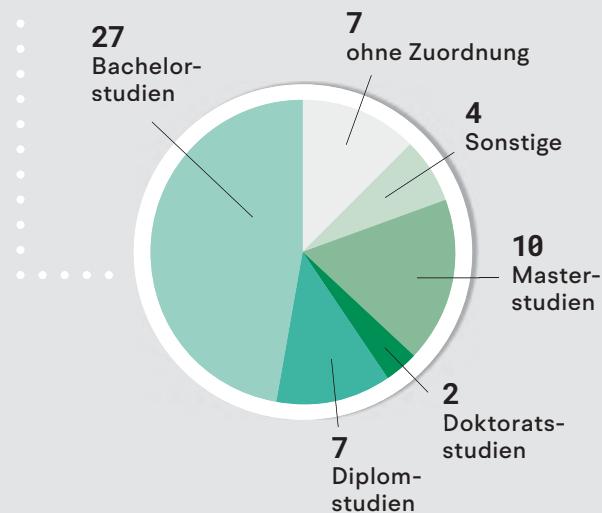
Insgesamt 57 Anliegen wurden zum Erlöschen der Zulassung und dem Ausschluss aus dem Studium im Berichtszeitraum erfasst. Das Erlöschen der Zulassung kann mehrere Gründe haben. Studierende können sich beispielsweise vom Studium aktiv abmelden oder es kann die Fortsetzungsmeldung nicht erfolgen. Sofern die Einzahlung des Studierenden-/Studienbeitrags nicht durchgeführt wird, erlischt die Zulassung automatisch (14 Anliegen). Dies kann mitunter schwerwiegende Folgen für Studierende mit sich bringen, wenn eine neue Zulassung zu dem Curriculum nicht mehr möglich ist und durch die Gestaltung des neuen Curriculums zusätzliche Leistungen zu erbringen sind. Auch die negative Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung führt zum Erlöschen der Zulassung (10 Anliegen).

Anders ist dies an Fachhochschulen und Privathochschulen/Privatuniversitäten, hier sind die Beendigungsgründe vertraglich in den Ausbildungsverträgen geregelt (8 Anliegen). Auch hier kann die nicht rechtzeitige Einzahlung des Studierendenbeitrags oder der Studiengebühr zu einer Beendigung des Vertrages führen. Die negative Beurteilung bei der letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung beendet Ausbildungsverhältnisse auch an Fachhochschulen oder Privathochschulen/Privatuniversitäten.

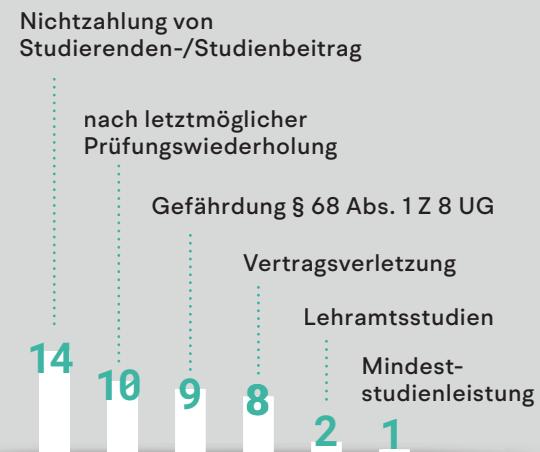
Gemäß § 68 UG und § 59 HG kann die Zulassung auch erlöschen, wenn Studierende aus dem Studium ausgeschlossen werden. Dies kann der Fall sein, wenn Studierende eine Gefährdung für andere Studierende und Universitätsangehörige darstellen (9 Anliegen).

## 57 Zuordnungen zum Thema Erlöschen der Zulassung / Ausschluss aus dem Studium

davon betreffend



## 44 Zuordnungen zu Subthemen



## **Öffentliche Universitäten**

### **GZ 2023-00398, GZ 2023-00206 Rechtsmittel gegen Gefährdungsentscheidung**

Studierende haben sich unabhängig voneinander in verschiedenen Fällen an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, weil sie Nachrichten der öffentlichen Universität, an der sie zugelassen sind, erhalten hätten, wonach sie gegen die Hausordnung verstoßen hätten. Daher wurden gegen die Studierenden Betretungsverbote bezüglich gewisser Gebäudeteile der Universität ausgesprochen und der Zugang zum Online-System beschränkt. Die Studierenden sind der Ansicht, dass die Vorwürfe nicht korrekt wären und möchten gegen die Entscheidung der Universität vorgehen. Gegen Betretungsverbote können laut den Bestimmungen in den Hausordnungen der betroffenen Universität keine Rechtsmittel eingebracht werden. Die Betretungsverbote haben jedoch die Konsequenz, dass die betroffenen Studierenden zwar – sofern in ihren Studien vorhanden – an Online-Lehrveranstaltungen teilnehmen und wissenschaftliche Arbeiten oder Seminararbeiten verfassen könnten, ein Zugang zur Bibliothek wäre den Studierenden aber beispielsweise ebenso wenig möglich wie der Besuch von Präsenzlehrveranstaltungen. Die Studierenden fragten nach, welche Möglichkeiten es in ihren Fällen gebe, gegen die Entscheidung der Universität vorzugehen.

#### **\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte das Rektorat der betroffenen öffentlichen Universität und ersuchte um Stellungnahme insbesondere dazu, warum kein Ausschluss aus dem Studium gemäß § 68 Abs. 1 Z 8 UG ausgesprochen wurde. Ein solcher Ausschluss müsste per Bescheid erfolgen, wogegen die Studierenden ein Rechtsmittel einbringen könnten. Die Ombudsstelle für Studierende wurde von der Universität informiert, dass die Voraussetzung für einen Ausschluss im Sinne des UG aus ihrer Sicht nicht erfüllt ist, jedoch das Betretungsverbot im Sinne der Hausordnung sehr wohl berechtigt sei, da die Studierenden den ordnungsgemäßen Betrieb der Universität verunmöglichen würden.

Gemäß § 68 Abs. 1 Z 8 UG erlischt die Zulassung zu einem Studium, wenn Studierende aufgrund von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellen, vom Rektorat durch Bescheid vom Studium ausgeschlossen werden, wobei Näheres in der Satzung zu regeln ist.

In den Materialien zu diesem Paragraphen wird dazu ausgeführt: „[...] Damit soll neben der Gefährdung oder Schädigung von Universitätsangehörigen insbesondere die Gefährdung aller Personen umfasst sein, mit welchen Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen und in den Curricula vorgesehenen Praktika zusammentreffen oder in Verbindung treten. [...]“ (ErlIA 17, 138)<sup>4</sup>

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird neben dem Begriff der Gefährdung auch die dauernde und schwerwiegende Schädigung genannt. Welchen Gefährdungs- oder Schädigungsbegriff der Gesetzgeber damit meint, lässt sich daraus nicht ableiten.

#### **> Ergebnis:**

Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende dürften die Unklarheiten bezüglich des genauen Verständnisses des Begriffs der „Gefährdung“ und der Bestimmungen der relevanten gesetzlichen Grundlage Universitäten dazu veranlassen, eher Betretungsverbote anstelle von Bescheiden über das Erlöschen der Zulassung auszusprechen. Dies hat zur Folge, dass Studierende kein Rechtsmittel einbringen können. Diesbezüglich hat die Ombudsstelle für Studierende einen Vorschlag an den Gesetzgeber ausformuliert (vgl. Seite 71).



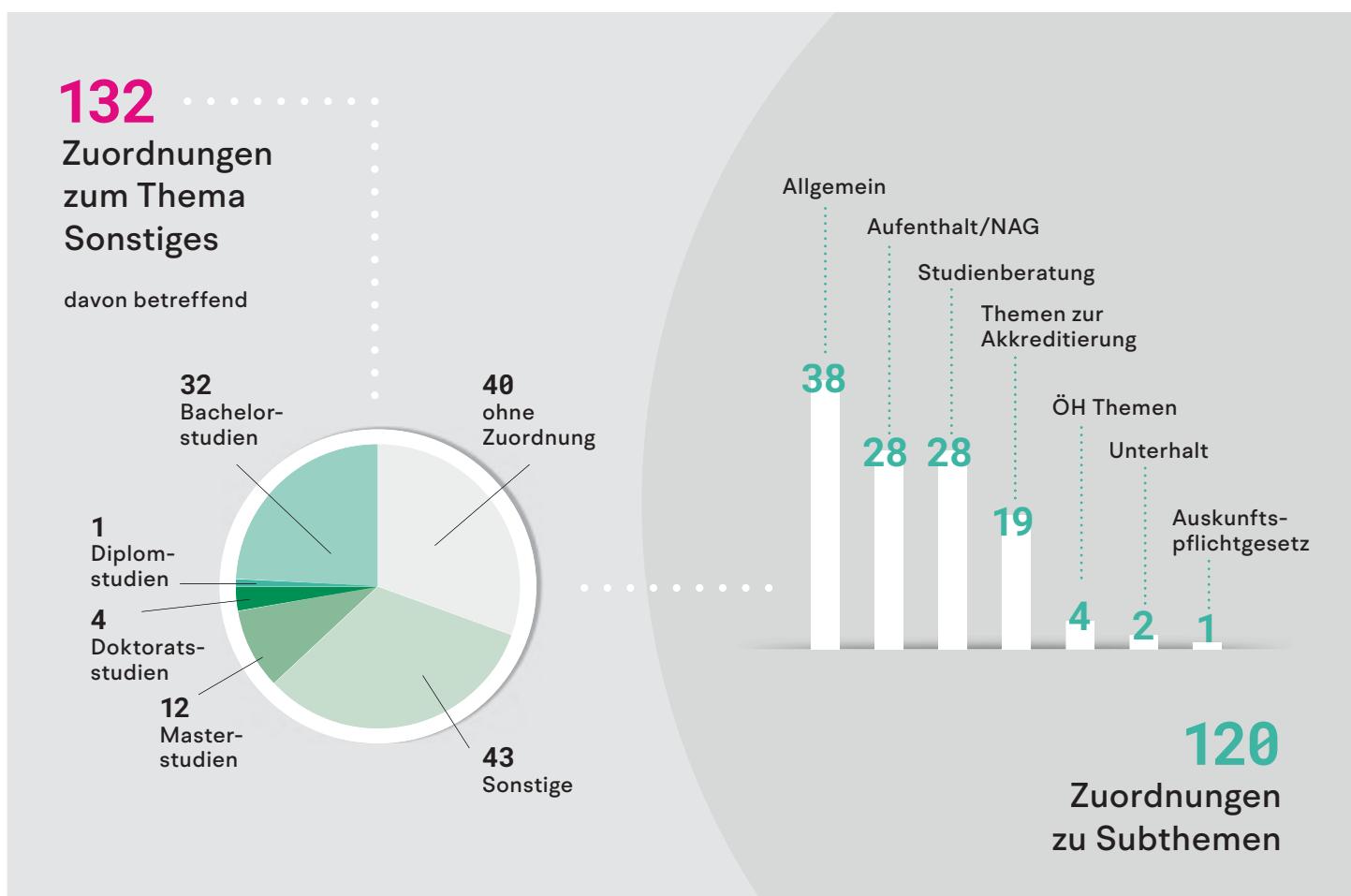
.....

<sup>4</sup> Perthold-Stoitzner in Perthold-Stoitzner, UG<sup>3.01</sup> § 68 (Stand 1.12.2018, rdb.at).

# Sonstiges

132 Anliegen sind dieser Themenkategorie zugeordnet. Die Bezeichnung deutet bereits auf die vielfältigen Themenfelder hin, die darunter subsumiert werden. Neben allgemeinen Anfragen zu diversen Informationsthemen (38 Anliegen) betrifft ein Großteil der Anfragen Verfahren zur Erstantragsstellung und Verlängerungen von Aufenthaltstiteln von internationalen Studierenden (28 Anliegen). Auch die Beratung von Studieninteressierten und allgemeine Anfragen zum Studienangebot in Österreich werden diesem Thema zugeordnet (28 Anliegen). Aus gegebenem Anlass hat es in diesem Berichtszeitraum vermehrt Anfragen zum Thema Akkreditierung gegeben (19 Anliegen).

Nachfolgend sollen anhand von ausgewählten Anliegenbeschreibungen relevante Aspekte der Anliegen der Studierenden, die sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt haben, dargelegt werden.



## Aufenthaltsthemen von Studierenden aus Drittstaaten

**GZ 2023-00420**

### Keine Termine an österreichischer Botschaft im Heimatland

Eine studienwerbende Person wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Ombudsstelle für Studierende, weil sie keinen Termin bei der österreichischen Botschaft in ihrem Heimatland erhalten habe, um ihre Dokumente abzugeben, damit diese an die zuständige Behörde in Österreich gesendet werden. Die österreichische Botschaft vor Ort verwendet ein online Terminvereinbarungssystem. Laut Angabe der studienwerbenden Person konnte sie seit Erhalt der Studienplatzzusage für das Masterstudium der öffentlichen Universität in Österreich keinen Termin vereinbaren, weil keine Termine zur Verfügung gestanden seien. Die studierende Person fragte nach, ob sie ihren Studienplatz verliere, wenn sie nicht Anfang Oktober 2023 bei der Zulassungsstelle der öffentlichen Universität vorstellig würde. Zudem müsse die studienwerbende Person bereits für eine Unterkunft in Österreich bezahlen.

#### \* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte zunächst die österreichische Botschaft und die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA). Die Ombudsstelle für Studierende wurde darüber informiert, dass Termine regelmäßig angeboten würden, die Botschaft aber aktuell überlastet sei und daher die nächstmöglichen Termine erst wieder nach Beginn des Wintersemesters 2023/24 angeboten werden würden. Eine alternative Möglichkeit der Übermittlung der Dokumente ohne Termin bei der zuständigen österreichischen Botschaft ist nicht vorgesehen. Auf Nachfrage bei der aufnehmenden öffentlichen Universität wurde mitgeteilt, dass die studienwerbende Person auch zu einem späteren Zeitpunkt die Zulassung vollständig abschließen könne.

#### > Ergebnis:

Die studienwerbende Person wurde über den Hinweis der Botschaft, das Terminvereinbarungssystem regelmäßig auf neue Termine zu überprüfen sowie die Möglichkeit einer Zulassung auch nach dem 1. Oktober informiert.

**GZ 2023-00489**

### Studienerfolg bei zwei Studien

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie versucht habe, ihren Aufenthaltsstatus als Studierende zu verlängern. Dabei sei ihr von der zuständigen Behörde mitgeteilt worden, dass sie den dafür erforderlichen Studienerfolg nicht nachweisen könne. Die studierende Person hätte Studienleistungen in Summe der geforderten Anzahl von mindestens 16 ECTS-AP im vergangenen Studienjahr erbracht, diese würden sich aber – nachdem sie zwei Studien studiere – aus einer Summe der ECTS-AP aus beiden Studien ergeben.

#### \* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat die studierende Person darüber informiert, dass gemäß § 74 Abs. 6 UG ein Studienerfolgsnachweis durch die Universität auszustellen ist, wenn die studierende Person im vergangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-AP oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat. Maßgeblich für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist die Erbringung dieser Leistungen im an die Aufenthaltsbehörde gemeldeten Studium. Die studierende Person verwies darauf, dass es ihr in diesem Studium nicht mehr möglich gewesen sei 16 ECTS-AP zu erbringen, da sie dieses Studium im Laufe des vergangenen Studienjahres abgeschlossen habe und für den Abschluss keine 16 ECTS-AP mehr erforderlich gewesen wären.

#### > Ergebnis:

Nach Rücksprache mit der Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD) wurde die Studierende darauf hingewiesen, dass es eine Rot-Weiß-Rot-Karte für Studienabsolvent\*innen gibt. Für weitere Informationen wurde die studierende Person direkt an den OeAD verwiesen.

## Akkreditierung

**GZ 2023-00204, GZ 2023-00190,  
GZ 2023-00171, GZ 2023-00156,  
GZ 2023-00085, GZ 2023-00080,  
GZ 2022-00538, GZ 2022-00364 et al.  
Negative Entscheidung der Reakkreditierung  
eines Masterstudiums Humanmedizin**

---

Mehrere Studierende und Eltern von Studierenden eines Bachelorstudiums Humanmedizin einer Privatuniversität wandten sich mit der Bitte um Unterstützung an die Ombudsstelle für Studierende. Im Rahmen eines Reakkreditierungsverfahrens sei von der zuständigen Behörde festgestellt worden, dass das Masterstudium Humanmedizin der betreffenden Privatuniversität nicht reakkreditiert werde. Für die Studierenden im Masterstudium hat die Privatuniversität einen sogenannten „Teach-Out-Plan“ vorgelegt, sodass diese das Studium an der Privatuniversität abschließen können. Die Studierenden im Bachelorstudium hatten hingegen keine Möglichkeit, im Masterstudium aufgenommen zu werden. Für die Ausübung des Arztberufes ist es allerdings notwendig, dass sowohl das Bachelor- als auch das Masterstudium in Humanmedizin abgeschlossen wird.

In Österreich ist das Medizinstudium an den meisten öffentlichen Universitäten in Diplomstudien organisiert. An einer öffentlichen Universität wird das Studium der Humanmedizin in der Bolognastruktur (BA/MA) angeboten. Darüber hinaus gibt es an drei weiteren Privatuniversitäten die Möglichkeit Humanmedizin zu studieren. Alle Curricula unterscheiden sich im Aufbau, teilweise gibt es maßgebliche Unterschiede. Zudem ist bei den öffentlichen Universitäten aufgrund der Studienplatzbeschränkungen ein Aufnahmeverfahren zu absolvieren und ein Einstieg in ein Studium an gewisse Voraussetzungen gebunden. Daraus ergeben sich folgende Themenbereiche: 1. die Aufnahme in ein Studium der Humanmedizin an einer anderen öffentlichen Universität / Privatuniversität und 2. die Anerkennung der bereits erbrachten Leistungen.

### 1. Aufnahme in ein Studium der Humanmedizin:

#### Öffentliche Universitäten

Grundsätzlich ist für die Aufnahme in das Diplomstudium der Humanmedizin der Aufnahmetest MedAT zu absolvieren. Sofern ein entsprechender Rangplatz in der jeweiligen Quote erreicht worden ist, wird von der öffentlichen Universität ein Studienplatz angeboten. Danach kann bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen eine Zulassung erfolgen.

Eine alternative Möglichkeit stellt der Quereinstieg in das Diplomstudium Humanmedizin dar. Diese ist nur dann gegeben, wenn es an der jeweiligen Universität Quereinstiegsplätze gibt. Entsprechende Studienplatzkapazitäten werden kurzfristig verlautbart. Auch hier ist ein Quereinstiegstest vorgesehen, nach dessen Absolvierung werden die Studienplätze ebenfalls nach Rangliste vergeben. Generelle Voraussetzung dafür ist, dass man bereits mindestens 180 absolvierte ECTS-AP nachweisen kann, die von der aufnehmenden Universität anerkannt werden.

#### Privatuniversitäten

Auch an Privatuniversitäten gibt es Aufnahmeverfahren für die Studien der Humanmedizin. Die Möglichkeit des Einstiegs von Studierenden in höhere Semester hängt einerseits von den studienrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Privatuniversitäten und andererseits von den Studienplatzkapazitäten ab. Manche Privatuniversitäten haben gesonderte Studienplatzkontingente für Studierende der von der Nicht-Reakkreditierung betroffenen Privatuniversität zur Verfügung gestellt.

## **2. Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen**

### **Öffentliche Universitäten**

Die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen hat an öffentlichen Universitäten gemäß § 78 UG zu erfolgen. Ein Antrag auf Anerkennung kann von Studierenden beim dafür zuständigen studienrechtlichen Organ eingereicht werden. Eine entsprechende Prüfung, welche Leistungen den Vorgaben entsprechen und somit keine wesentlichen Unterschiede in den erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) aufweisen, ist daher erst nach Zulassung zum Studium vorgesehen. Für die Studierenden der von der Nicht-Reakkreditierung betroffenen Privatuniversität, die sich aktuell im Bachelorstudium befinden, bedeutete dies, dass sie keine Information darüber erhalten konnten, welche Studienleistungen nach einer erfolgten Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin an einer öffentlichen Universität anerkannt werden und wie viel Studienzeit sie dadurch verlieren würden.

### **Privatuniversitäten**

Aus den Mitteilungen der Studierenden, die sich an die Ombudsstelle diesbezüglich gewandt haben, ist herauszulesen, dass manche Privatuniversitäten gegen gesonderte Bezahlung eine Überprüfung der bereits erbrachten Leistungen vorgenommen haben, damit Studierenden erfahren konnten, welche Leistungen den Anerkennungsvoraussetzungen entsprachen.

### **\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende und die zuständige Fachabteilung haben Studierende und Eltern von Studierenden individuell informiert. Zusätzlich wurden Informationen wie FAQs und entsprechende Themen des Monats auf der Homepage der Ombudsstelle für Studierende für betroffene Studierende zur Verfügung gestellt. Durch regelmäßige Kontaktaufnahmen mit den Verantwortlichen an der betroffenen Privatuniversität und den gewählten Studierendenvertreter\*innen wurde versucht, Informationen zu bündeln.

### **> Ergebnis:**

Die betroffene Privatuniversität hat ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Akkreditierungsbehörde eingebracht. Das zuständige Bundesverwaltungsgericht hat am 17. Juli 2023 einige Spruchpunkte behoben<sup>5</sup> und an die Akkreditierungsbehörde zurückverwiesen. Somit konnten erneut Studierende ins Masterstudium Humanmedizin aufgenommen werden.

“

**Bedeutsamkeit des  
Bewusstseins  
über das  
Rechtsverhältnis  
zwischen Studierenden  
und hochschulischen  
Bildungseinrichtungen.**

.....

<sup>5</sup> BvWG W227 2266337-1.

**Fazit:**

Die Situation war für die betroffenen Studierenden mehr als herausfordernd. Die Ungewissheit, ob sie ihr Bachelorstudium an dieser Privatuniversität weiterführen oder gleich an eine andere Hochschule wechseln sollten, damit sie keine weitere Studienzeit verlieren, war in den Anfragen an die Ombudsstelle für Studierende immer präsent. Aus den Anschreiben und Anruhen lässt sich herausfiltern, dass für Bachelorstudierende in höheren Semestern auch die Ungewissheit, die wenigen und ungenauen Informationen über mögliche Alternativen sowie der damit einhergehende Studienzeitverlust und der Verlust der bereits bezahlten Studiengebühren sehr belastend war. Aus fast allen Anliegen war erkennbar, dass den Studierenden bei der Studienwahl nicht bewusst gewesen war, dass einem Studium an einer Privatuniversität ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zu Grunde liegt. Dies wiederum bedeutet, dass dem BMBWF in Fall eines Akkreditierungsentzugs keine Verantwortung zukommt. Die zuständige Akkreditierungsbehörde hat auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen als externe Qualitätssicherungseinrichtung die hohe Qualität, die als Maßstab eines Studiums in Österreich gegeben ist, zu überprüfen. Es ist wünschenswert, dass das Bewusstsein durch diesen Anlassfall geschärft worden ist, dass der Fall eintreten kann, dass Studien an Privatuniversitäten nicht reakkreditiert werden und daher möglicherweise die Fort- oder Weiterführung eines begonnenen Studiums an einer Privatuniversität unmöglich wird.

Die Ombudsstelle für Studierende hat auf Grundlage der Erfahrungen mit diesem Fall einen Vorschlag an den Gesetzgeber formuliert (siehe Seite 74).



.....

<sup>6</sup> Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe.

**Weitere Anliegen****GZ 2023-00106****Hochschulische Nachqualifizierung**

Eine an einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule interessierte Person wandte sich mit folgenden Anliegen und dem Ersuchen um Informationen über die aktuelle Rechtslage betreffend die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiums Sekundarstufe an die Ombudsstelle für Studierende:

Die studieninteressierte Person hat im Jahre 2007 das Lehramtsstudium für den gewerblichen Fachunterricht mit 180 ECTS-AP und 2013 den Lehrgang für Hochschulische Nachqualifizierung mit 39 ECTS-AP abgeschlossen. 2021/22 wurde das Erweiterungsstudium DATG<sup>6</sup> begonnen, mit aktuell absolvierten 28 ECTS-AP.

Im Herbst möchte die studieninteressierte Person das Masterstudium Sekundarstufe beginnen. Dazu sind 240 ECTS-AP notwendig. Laut Studienleitung könnten die im Zuge des Lehrgangs für Hochschulische Nachqualifizierung absolvierten 39 ECTS-AP nicht zu den 180 ECTS-AP des Diplomstudiums dazugerechnet werden. Diese 39 ECTS-AP hätten also keine Gültigkeit, obwohl ein Zeugnis, eine Urkunde, ein Bescheid und ein Curriculum vorhanden sind.

**\* Maßnahmen:**

Nach Rückkontakt mit der zuständigen Fachabteilung im BMBWF konnte die studieninteressierte Person wie folgt informiert werden:

Grundsätzlich ist es möglich, unter den Voraussetzungen des § 78 UG, über das sechssemestrige Bachelorstudium hinausgehende bereits erbrachte Leistungen anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede in den Lernergebnissen vorliegen. Diese Anerkennungen erfolgen durch die zulassende Hochschule und sind von den dort zuständigen Organen zu prüfen.

Die verschiedenen Möglichkeiten zur „Nachqualifizierung“ und Erweiterung folgen im HG einer bestimmten Systematik und haben u. a. jeweils ganz eigene, gesetzlich festgelegte Zulassungsvoraussetzungen.

## **ANLIEGENBESCHREIBUNGEN**

Der im HG vorgesehene Weg für Absolvent\*innen von Lehramtsstudien gem. Akademien-Studiengesetz führt aktuell von der „Hochschulischen Nachqualifizierung“ (Erwerb des Bachelorgrades, vergleichbar 180 ECTS-AP) über ein Erweiterungsstudium gem. § 38d HG (§ 54c UG) zur Zulassung zu einem Masterstudium für das betreffende Lehramt.

Erweiterungsstudien gem. § 38d HG (54c UG) setzen voraus, dass ein Bachelorabschluss von einer Pädagogischen Hochschule vorliegt. Die Erweiterungsstudien sollen nicht nur dem Ausgleich der rein rechnerischen Differenz zwischen den 180 ECTS-AP umfassenden Bachelorstudien für das Lehramt der Pädagogischen Hochschulen und den „neuen“, aktuell 240 ECTS-AP umfassenden Bachelorstudien für das Lehramt dienen. Die Erweiterungsstudien sollen ermöglichen, auch fachlich-inhaltliche Differenzen auszugleichen und daher Inhalte und Kompetenzen umfassen, welche den Inhalten und Kompetenzen des neuen Bachelorstudiums entsprechen. Dabei wird auch auf die Anforderungen und Inhalte des künftigen Masterstudiums sowie auf die mit dem Abschluss desselben verbundenen Kompetenzen Bedacht genommen, insbesondere um die Anschlussfähigkeit an dieses Masterstudium bestmöglich zu gewährleisten.

### **> Ergebnis:**

Die vorhandenen Zeugnisse hätten „Gültigkeit“, können aber nicht beliebig zu einem weiteren/anderen Studienangebot zusammengerechnet werden.

Für die Anerkennung von Prüfungen und Studienleistungen aus vorangegangenen (ordentlichen und außerordentlichen) Studien gelten die allgemeinen, gesetzlichen Rahmenbedingungen gem. § 56 HG/§ 78 UG. Es darf – neben einigen anderen Vorgaben – kein wesentlicher Unterschied in den erworbenen Kompetenzen bestehen, was eine fachliche Prüfung der Leistungen und einen curricularen Vergleich voraussetzt, zu welchen die Bildungsinstitutionen selbst (Uni/PH) nicht nur gesetzlich berufen sind, sondern auch über die dafür erforderliche Expertise verfügen.

## **GZ 2023-00203**

### **Zurverfügungstellung von studienrelevanten Dokumenten**

Eine studierende Person einer Privatuniversität kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende, weil Dokumente, die im studienrechtlichen Teil der Satzung der Privatuniversität zitiert werden, nicht verfügbar seien. Dabei handelte es sich um Dokumente, in denen die Studierenden laut Satzung über die Ziele, Inhalte und Methoden der Module und Lehrveranstaltungen informiert werden. Auch auf ihre Nachfrage bei den zuständigen Stellen der Privatuniversität seien ihr die Dokumente nicht übermittelt worden. Die studierende Person bat die Ombudsstelle für Studierende um Kontaktaufnahme mit der Privatuniversität und um entsprechende Übermittlung der Unterlagen.

### **\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte das Rektorat der Privatuniversität um Übermittlung des in der Satzung zitierten Dokuments, damit dieses an die studierende Person weitergeleitet werden könnte. Das Rektorat teilte mit, dass die Beschreibungen der Module und Lehrveranstaltungen formal nicht vorliegen würden. Studierende erhielten auf Nachfragen jederzeit konkrete und spezifische Informationen. Zum Zeitpunkt der Anfrage sei eine Überarbeitung der internen Dokumente in Bearbeitung gewesen. Sobald dieser Prozess abgeschlossen sei, würden die Dokumente in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. Die Ombudsstelle für Studierende hat in einem erneuten Schreiben darauf hingewiesen, dass Dokumente, in denen studienrelevante Inhalte verankert sind und auf die in der Satzung verwiesen wird, aus Gründen der Rechtsicherheit zugänglich gemacht werden müssen.

### **> Ergebnis:**

Die Dokumente konnten der studierenden Person nach Übermittlung durch die Privatuniversität zur Verfügung gestellt werden. Das Anliegen konnte positiv im Sinne der studierenden Person erledigt werden.

# Studienbeihilfe

Mit insgesamt 126 Anliegen ist diese Themenkategorie anzählmäßig die viertgrößte. Dieser Themenkategorie werden Anfragen betreffend die Voraussetzungen der Gewährung von Studienbeihilfe (58 Anliegen), allgemeine Informationen zur Studienbeihilfe (41 Anliegen) und konkrete Nachfragen zur Überprüfung von Bescheiden und der Erörterung möglicher Rechtsmittel gegen Bescheide (30 Anliegen) zugeordnet.

Zudem werden Studierende zu Mobilitätsstipendien (17 Anliegen), Studienunterstützungen (7 Anliegen), Studienabschlussstipendien (3 Anliegen) oder anderen Förderungen des StudFG beraten. Auffallend ist, dass sich besonders viele Bachelorstudierende (55 von 126) an die Ombudsstelle für Studierende mit Anliegen betreffend Studienförderung wenden.

**126**

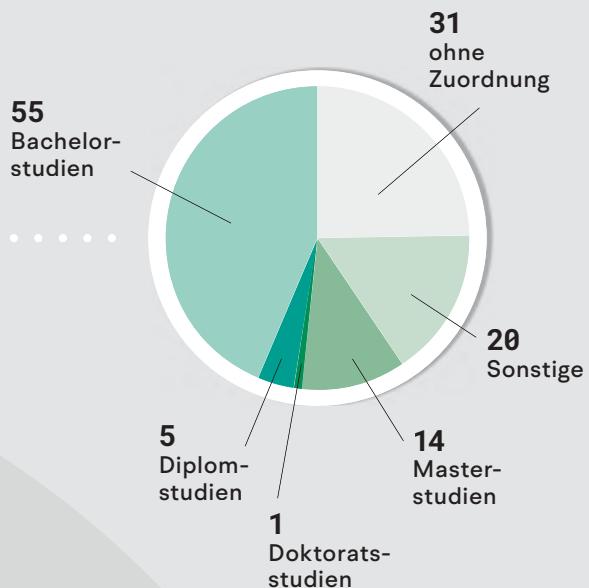
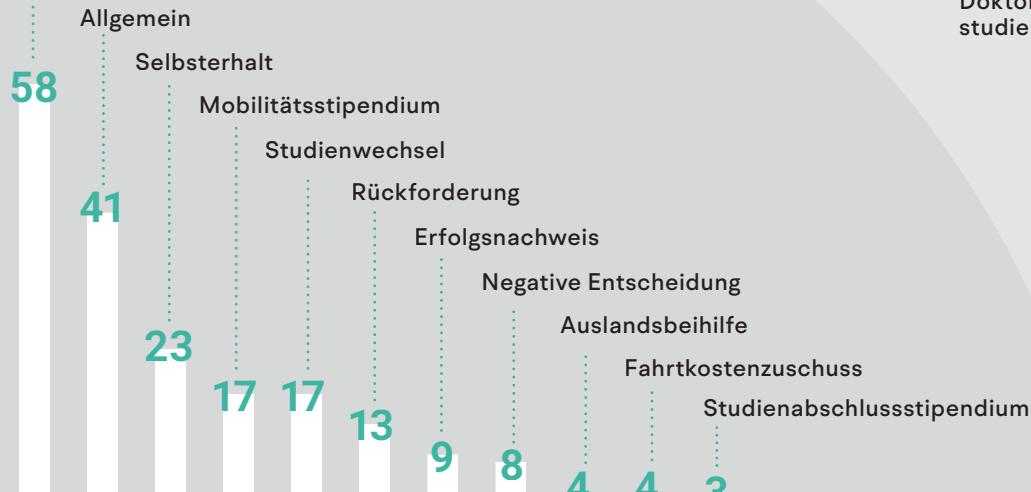
Zuordnungen  
zum Thema  
Studienbeihilfe

davon betreffend

**197**

Zuordnungen zu Subthemen

Voraussetzungen



**ANLIEGENBESCHREIBUNGEN****GZ 2023-00128****Leistungsstipendium bei Quereinstieg an einer Fachhochschule**

Eine studierende Person an einer Fachhochschule wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit Fragen zum Leistungsstipendium. Die studierende Person habe im Rahmen des Quereinstiegs im Sommersemester mit dem Studium begonnen. Leistungsstipendien könnten im Herbst nach Beendigung eines Studienjahres beantragt werden. Die studierende Person befindet sich nunmehr im dritten Semester ihres Studiums. Der von der Fachhochschule angebotene Studiengang hatte einen festgelegten Studienbeginn mit Ende Februar. Nach nunmehr zwei vollständig absolvierten Semestern habe die studierende Person einen Antrag auf ein Leistungsstipendium gestellt. Der studierenden Person sei von der Fachhochschule mitgeteilt worden, dass bei einem Studiengangsbeginn im Februar eine Beantragung eines Leistungsstipendiums nur im Herbst möglich sei. Im Fall eines Quereinstiegs sohin für das zweite und dritte absolvierte Semester. Mit dieser Auskunft fühlte sich die studierende Person gegenüber anderen Studierenden ungerecht behandelt, da sie durch den Studienbeginn im Februar nur zweimal, anstelle von sonst möglichen drei Mal, die Möglichkeit haben wird, ein Leistungsstipendium zu beantragen.

**\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat zunächst die Fachhochschule mit der Bitte um Stellungnahme zu geschildertem Sachverhalt kontaktiert. Die Fachhochschule teilte der Ombudsstelle für Studierende mit, dass versucht wird, eine Lösung für Quereinsteiger\*innen zu finden, damit diese auch drei Mal im Bachelorstudium ein Leistungsstipendium beantragen können.

...

<sup>7</sup> Marinovic/Egger in Marinovic/Egger, Studienförderungsgesetz<sup>8</sup>, S. 265.

<sup>8</sup> BVwG, W254 2239904-1 vom 02.12.2021.

**> Ergebnis:**

Die Zuerkennung von Leistungsstipendien erfolgt gemäß § 61 Abs. 2 StudFG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, es besteht daher kein Rechtsanspruch darauf. Aus dem Erfordernis des Notendurchschnitts ergibt sich, dass ein Leistungsstipendium frühestens nach dem ersten Studienjahr vergeben werden kann (RV 2000b)<sup>7</sup>. Nachdem der Betrachtungszeitraum zwei zusammenhängende Semester beträgt, ist rechtlich keine Abweichung denkbar. Eine entsprechende Information der Studierenden seitens der Angehörigen/Organe der Hochschulen ist, wie im Vorschlag auf Seite 81 ausgeführt, aus Transparenzgründen sinnvoll.

**GZ 2022-00548****Gewährung eines Selbsterhalterstipendiums für ein Masterstudium trotz überschrittener Studienzeit im Bachelorstudium**

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da von der Studienbeihilfenbehörde ein Antrag auf ein Selbsterhalterstipendium abgelehnt wurde. Die Studienbeihilfebehörde begründete dies mit § 15 Abs. 2 Z 2 StudFG, da die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des Bachelorstudiums oder des gleichwertigen Studiums um mehr als drei Semester überschritten wurde. Die studierende Person habe während des Studiums unter einer schweren Erkrankung gelitten und sei deswegen im Fortkommen des Studiums behindert gewesen. Zudem sei einer Teilzeitbeschäftigung (Berufstätigkeit) während des Studiums nachgegangen worden. Die studierende Person verwies auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>8</sup>, in der die vorgesehene Studienzeit aufgrund einer vorliegenden Krankheit überschritten wurde und ein Selbsterhalterstipendium gewährt wurde.

### **\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die studierende Person, dass in einer gegebenenfalls vorzubringenden Vorstellung gemäß § 42 StudFG neben der sachlichen Beziehung zwischen nachgewiesener Krankheit und der Studienzeitverzögerung es auch von Relevanz ist darzustellen, dass die Teilzeitbeschäftigung nicht der Wirtschaftlichkeit, sondern der Herstellung einer Alltagskultur geschuldet war, um aus den gewohnten Mustern der psychischen Erkrankung auszubrechen und [...] aufgrund der Empfehlung der behandelnden Ärzte aufgenommen wurde. (BVwG, W254 2239904-1 vom 02.12.2021) Der Zusammenhang zwischen Studium und der genannten Krankheit müsse so dargelegt werden, dass ohne die Krankheit ein Studienabschluss innerhalb der in § 15 Abs. 2 Z 2 StudFG vorgesehenen Frist möglich gewesen wäre. Auch die Berufstätigkeit kann in der Vorstellung angeführt werden, wenn dies positive Auswirkungen auf die Krankheit gehabt hat.

### **> Ergebnis:**

Gegen den Bescheid der Studienbeihilfebehörde erhob die studierende Person Vorstellung gemäß § 42 StudFG. Auf Grundlage der übermittelten Argumente wurde von der Studienbeihilfenbehörde, trotz einer Überschreitung von acht Semestern entschieden, dass der studierenden Person ein Selbsterhalterstipendium in nahezu voller Höhe gewährt werden kann.

...

<sup>9</sup> Marinovic/Egger in Marinovic/Egger, Studienförderungsgesetz<sup>8</sup>, S. 259.

### **GZ 2023-00407**

### **Mobilitätsstipendium bei Studium an deutscher Hochschule**

Für das Studium an einer deutschen Hochschule habe eine studierende Person einen Antrag auf ein Mobilitätsstipendium gestellt. Dieser Antrag wurde von der Studienbeihilfenbehörde abgelehnt. Die Begründung dafür lautet, dass die deutsche Hochschule keine postsekundäre Bildungseinrichtung sei. Die studierende Person könne diese Entscheidung nicht nachvollziehen und bittet die Ombudsstelle für Studierende um Unterstützung.

### **\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat zur betroffenen Hochschule recherchiert und die Begründung der Studienbeihilfenbehörde überprüft. Dabei hat sich herausgestellt, dass die betroffene Hochschule nach eigener Auskunft eine in Deutschland staatlich anerkannte private Fachhochschule ist. Die Studienbeihilfenbehörde bezweifelt in ihrer Ablehnung des Antrags nicht, dass es sich bei der Hochschule um eine postsekundäre Bildungseinrichtung handelt. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass im Studium zu wenig Präsenzphasen vorliegen und daher kein Mobilitätsstipendium möglich ist. Laut Homepage der Hochschule besteht das Studienmodell darin, dass ein Semester maximal zehn Präsenztage umfasst. Der Rest des Studiums wird in virtuellen Phasen absolviert. Laut Kommentar zum StudFG<sup>9</sup> zielt das Mobilitätsstipendium auf die Förderung von Studierenden, die aus Studienzwecken ins europäische Ausland gehen.

### **> Ergebnis:**

Die Zuerkennung von Mobilitätsstipendien erfolgt gemäß § 56d Abs. 4 StudFG im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung und ist daher nicht per Bescheid zu erledigen. Gegen die Entscheidung der Studienbeihilfenbehörde ist daher kein Rechtsmittel vorgesehen.

Die studierende Person wurde über diese Regelungen informiert und darauf hingewiesen, dass die Hochschule selbst auf deren Homepage eine Reihe von Hinweisen zur Studienfinanzierung anführt.

# Finanzielles

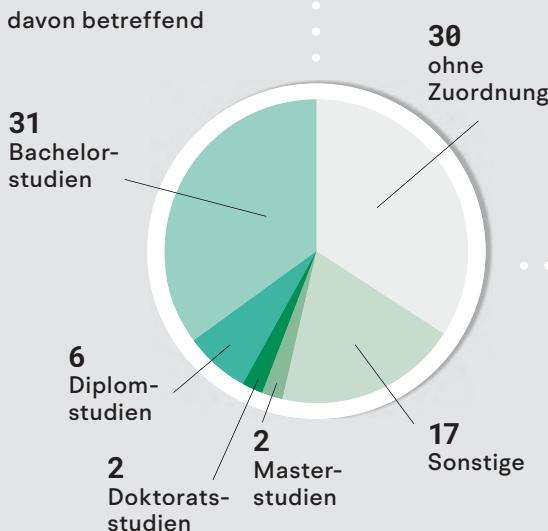
Anfragen zu dieser Themenkategorie umfassen Informationen über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung, die nicht durch die Studienbeihilfe abgedeckt werden. Dabei kann es um Förderungen für Studien im Ausland oder für Forschungsaufenthalte gehen. Studierende, die das Alterslimit für den Bezug der Studienbeihilfe überschritten haben, erkundigen sich regelmäßig über mögliche finanzielle Unterstützung. Im Berichtszeitraum wurden auch Nachfragen von Quereinsteiger\*innen in Lehramtsstudien betreffend finanzieller Unterstützung an die Ombudsstelle für Studierende gerichtet. Anfragen nach diesen finanziellen Stipendien stellen den Großteil der Anliegen im Bereich Finanzielles dar (54 Anliegen). Weitere Themen stellen finanzielle Hilfestellung in Notsituationen, Fragen zu Wohnbeihilfen und Unterstützung für nicht-österreichische Studierende dar (15 Anliegen). Unter diese Kategorie werden auch Anliegen zum Thema Familienbeihilfe subsumiert (13 Anliegen). Anliegen, die unter das StudFG fallen, werden in dieser Kategorie nicht abgebildet, da diese dem Hauptthema Studienbeihilfe zugeordnet werden.

**GZ 2023-00246**

## Definition eines langen Studiums

Eine studierende Person eines Humanmedizinstudiums an einer öffentlichen Universität, welches eine Bachelor/Masterstruktur aufweist, wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie das 24. Lebensjahr vollendet habe und daher keine Familienbeihilfe mehr bekomme. An anderen öffentlichen Universitäten könne dieses Studienfach als Diplomstudium gewählt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 lit j Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) haben Personen Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, bis längstens zum erstmöglichen Abschluss eines Studiums, wenn die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums bis zum erstmöglichen Studienabschluss zehn oder mehr Semester beträgt. Die studierende Person fragte bei der Ombudsstelle für Studierende nach, ob das von ihr betriebene Studium als ein langes Studium im Sinne des

## 88 Zuordnungen zum Thema Finanzielles



Stipendien (alles außer Förderungen nach StudFG)

54

Sozialfonds ÖH

Familienbeihilfe

15 13

82

## Zuordnungen zu Subthemen

§ 2 Abs. 1 lit j FLAG qualifiziert werden könnte. Weiters wollte die studierende Person wissen, welche Möglichkeiten es für eine Überprüfung der Entscheidung des Finanzamtes gäbe.

### **\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die studierende Person darüber, dass es sich bei dem Bachelorstudium und dem Masterstudium um jeweils zwei unterschiedliche Studien handle, es könnte nach bisheriger Rechtsprechung nicht von einem langen Studium ausgegangen werden.<sup>10</sup> Zusätzlich hatte die Ombudsstelle für Studierende die studierende Person über die Möglichkeiten eines Rechtsmittels aufgeklärt. Dieses hat die studierende Person fristgerecht eingebracht.

### **> Ergebnis:**

In einer Entscheidung des Bundesfinanzgerichts (BFG) GZ. RV/5100562/2023 wird von der gängigen Rechtsprechung des VwGH abgewichen und entschieden, dass in diesem Fall das Bachelor- und Masterstudium gemeinsam als ein langes Studium anzusehen ist, weil eine Berufsausübung als Arzt/Ärztin in Österreich erst nach Abschluss des Masterstudiums möglich ist. In der Entscheidung wird darauf verwiesen, dass der Grund für die Einrichtung des Studiums als kombiniertes Bachelor- und Masterstudium darin anzunehmen sei, dass gemäß § 54 Abs. 2 UG neue Studien nur mehr als Bachelorstudien, Masterstudien, Doktoratsstudien, kombinierte Master- und Doktoratsstudien oder Erweiterungsstudien eingerichtet werden dürfen.

.....

<sup>10</sup> Vgl. dazu auch VwGH 2011/16/0086 vom 29.09.2011.

<sup>11</sup> Siehe beispielsweise VwGH Beschluss vom 29.06.2020 (Ra 2019/16/0131), Erkenntnis vom 03.09.2020 (Ra 2020/16/0033) und Erkenntnis vom 23.09.2021 (Ra 2019/16/0040) sowie BFG Erkenntnis vom 10.08.2022 (RV/7101262/2020).

### **GZ 2023-00194**

#### **Bezug von Familienbeihilfe zwischen Matura und Studienbeginn**

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie im Oktober 2021 die Matura absolviert und im Wintersemester 2022/23 ein Studium an einer Fachhochschule begonnen habe. Das Finanzamt verweise darauf, dass der Zeitraum zwischen Matura und Studienbeginn zu lang sei, um die Familienbeihilfe rückwirkend für den Zeitraum zwischen Matura und Studienbeginn auszuzahlen. Dafür müsste ein Studium zum frühestmöglichen Zeitraum aufgenommen werden. Laut studierender Person sei es nicht möglich gewesen, das Studium an der Fachhochschule im Sommersemester aufzunehmen, weshalb der frühestmögliche Zeitpunkt in diesem Fall das folgende Wintersemester war.

### **\* Maßnahmen:**

Auf Grundlage einer Recherche im FLAG und in Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) hat die Ombudsstelle für Studierende die studierende Person darüber informiert, dass gemäß § 2 Abs 1 lit d FLAG Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, wenn die weitere Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wird. Der ständigen Rechtsprechung des VwGH und des BFG entspricht, dass nicht bloß irgendein Studium gewählt werden muss, um die Voraussetzung des Beginns der Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfüllen. Relevant ist demnach das Wunschstudium des Kindes, sofern dieses innerhalb eines angemessenen Zeitraums aufgenommen werden kann.<sup>11</sup>

### **> Ergebnis:**

Laut öffentlich zugängigen Informationen ist der Studienbeginn des betroffenen Studiums mit Anfang September festgelegt. Es wurde daher empfohlen, durch die Fachhochschule bestätigen zu lassen, dass ein Studienbeginn ausschließlich im Wintersemester möglich ist und in weiterer Folge gegen den Bescheid des Finanzamts innerhalb der vorgesehenen Frist ein Rechtsmittel gemäß § 243 Bundesabgabenordnung (BAO) zu ergreifen und dabei auf die ständige Rechtsprechung sowie das Curriculum des Studiums zu verweisen.

# Anerkennung

Der Themenbereich Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen ist mit 118 Anliegen unter den Anfragen, die im vergangenen Studienjahr am häufigsten an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen wurden. Anerkennungen nach einem Studienwechsel (52 Anliegen) sind dabei die größte Unterkategorie. Anliegen in diesem Bereich betreffen die Anerkennungen im Universitätsbereich gemäß § 78 UG, im Fachhochschulbereich gemäß § 12 FHG, im Bereich der Pädagogischen Hochschulen gemäß § 56 HG sowie im Bereich der Privathochschulen/Privatuniversitäten, hier sind die Anerkennungsbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 PrivHG in den jeweiligen Satzungen geregelt.

Regelmäßig wird von Studierenden nachgefragt, welche Rechtsmittel gegen Ablehnungen von Anerkennungsanträgen zur Verfügung stehen. Dabei ist hervorzuheben, dass in diesem Bereich, wie auch in anderen Fragen, unterschiedliche rechtliche Grundlagen und Verhältnisse zwischen Studierenden und hochschulischen Bildungseinrichtungen je nach Sektor bestehen, die vor allem im Hinblick auf den Rechtsschutz zu berücksichtigen sind. An öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen erfolgen Anerkennungen per Bescheid durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ. Damit ist die Möglichkeit einer Bescheidbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht für Studierende gegeben. An Fachhochschulen obliegt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall den Studiengangsleitungen. Hierbei ist vorgesehen, dass Studierende gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung eine Beschwerde beim Kollegium der Fachhochschule einbringen können, gegen diese Entscheidungen steht den Studierenden der ordentliche Rechtsweg offen. An Privathochschulen/Privatuniversitäten sind Anerkennungen nicht gesetzlich geregelt. Gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 PrivHG sind in den Bestimmungen über die Studien gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 PrivHG als studienrechtliche Mindestanforderungen Bestimmung zur Anerkennung von formalen, nicht-formalen und informellen Kompetenzen festzulegen. Das Rechtsverhältnis zwischen Studierenden und Privathochschulen/Privatuniversitäten ist privatrechtlicher Natur. Sofern der innerhochschulische Instanzenzug ausgeschöpft ist, steht Studierenden der ordentliche Rechtsweg offen.

Eine Novellierung der gesetzlichen Grundlage (Novelle BGBl. I Nr. 93/2021), die mit dem Studienjahr 2022/23 (1. Oktober 2022) in Kraft getreten ist, hat Neuerungen geschaffen, die auch Herausforderungen für Studierende mit sich gebracht haben. So gilt im UG und HG nunmehr, dass die Anerkennung bereits vor der Zulassung absolviert Leistungen nur mehr bis spätestens Ende des zweiten Semesters beantragt werden kann. Danach ist eine Anerkennung für das betreffende Studium nicht mehr möglich.

Durch die Novelle ist auch eine Beweislastumkehr in Kraft getreten. An öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen müssen nunmehr die hochschulischen Bildungseinrichtungen belegen, worin die wesentlichen Unterschiede in den Kompetenzen/Lernergebnissen bestehen, wenn sie keine Anerkennung vornehmen. Eine entsprechende Begründungspflicht ist bei Fachhochschulen nicht vorgesehen (siehe Vorschläge Seite 72–73). Im FHG wurde durch die Novellierung die Anerkennung beruflicher Leistungen einerseits erschwert und andererseits wurde in § 12 Abs. 1 FHG nicht auf den wesentlichen Unterschied Bezug genommen. Sohin ist an Fachhochschulen weiterhin zu prüfen, ob die Leistungen gleichwertig sind (siehe Vorschlag Seite 73).

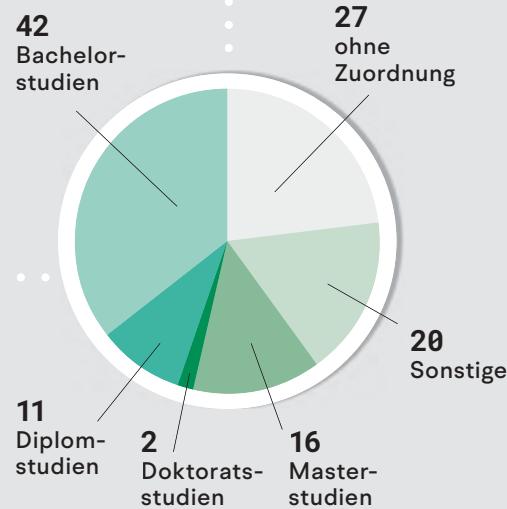


Zudem ist es seit der Novelle möglich, auch berufliche und außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Ausmaß von 60 ECTS-AP anzuerkennen, wenn die jeweilige öffentliche Universität oder Pädagogische Hochschule ein entsprechendes Validierungsverfahren dafür vorsieht. Eine entsprechende Regelung gilt auch an Fachhochschulen. Nachstehend sind Anliegen beschrieben, die einen Einblick in das Thema geben sollen.

# 118

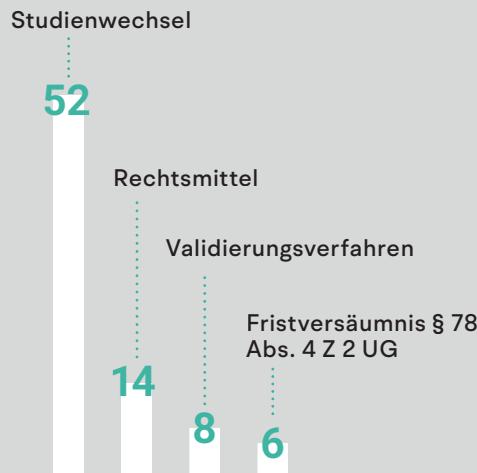
## Zuordnungen zum Thema Anerkennung

davon betreffend



# 80

## Zuordnungen zu Subthemen



## Öffentliche Universitäten

GZ 2023-00192

### Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten

Eine studierende Person hat sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, da sie, aufgrund einer Überschreitung der maximal möglichen Anzahl an Prüfungswiederholungen, ihr Studium nicht abschließen könne. Sie hätte davor aber bereits eine positiv absolvierte Diplomarbeit verfasst und würde diese in einem neuen Studium gerne anerkennen lassen. Der entsprechende Anerkennungsantrag sei seitens der öffentlichen Universität pauschal abgelehnt worden. Die studierende Person bittet um Informationen darüber, ob die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten möglich ist.

#### \* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat die studierende Person, nach Rücksprache mit der zuständigen Rechtsabteilung im BMBWF darüber informiert, dass nach Interpretation der Ombudsstelle für Studierende die Intention des § 85 UG darin liegt, auszuschließen, mit einer einzigen wissenschaftlichen Arbeit mehrere Studien abzuschließen. Die Ausnahmeregelung in § 85 Abs. 2 UG soll es jedoch ermöglichen, dass wissenschaftliche Arbeiten, die für ein Studium bereits eingereicht und benotet wurden, für ein nachfolgendes Studium verwendet werden können, wenn das ursprüngliche Studium aus rechtlichen Gründen nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Dafür muss die wissenschaftliche Arbeit den festgelegten Anforderungen des Curriculums entsprechen, für welches sie anerkannt werden soll.

Eine pauschale Ablehnung der Anerkennung bereits positiv absolviert wissenschaftlicher Arbeiten lässt sich demnach aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende nicht begründen. Der studierenden Person wurde empfohlen, erneut einen Anerkennungsantrag zu stellen und auf die Ausnahmeregelung in § 85 Abs. 2 UG zu verweisen. Zudem hat die Ombudsstelle für Studierende angeboten, mit der betroffenen öffentlichen Universität Kontakt aufzunehmen.

**ANLIEGENBESCHREIBUNGEN****> Ergebnis:**

Der erneute Anerkennungsantrag wurde durch das zuständige studienrechtliche Organ der öffentlichen Universität inhaltlich geprüft. Da die Voraussetzung für den Abschluss des ursprünglichen Studiums darin bestand, zwei Diplomseminararbeiten zu verfassen, wurde von der studierenden Person beantragt, die beiden dafür vorgesehenen Seminararbeiten für die Diplomarbeit anzuerkennen. Die öffentliche Universität hat im entsprechenden Bescheid darauf verwiesen, dass gemäß UG Diplom- und Masterarbeiten, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen und künstlerische Dissertationen wissenschaftliche Arbeiten darstellen. Im Rahmen eines Seminars verfasste Seminararbeiten stellen demnach keine wissenschaftlichen Arbeiten dar.

Unter Berücksichtigung des Wortlauts des § 85 Abs. 2 UG und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs kommt die öffentliche Universität daher zu dem Schluss, dass die Anerkennung von zwei Diplomseminararbeiten für die Diplomarbeit nicht möglich sei, da es sich dabei nicht um wissenschaftliche Arbeiten handle. Ob seitens der studierenden Person ein Rechtsmittel gegen den Bescheid eingebracht wurde, ist der Ombudsstelle für Studierende nicht bekannt.

**GZ 2022-00463  
Fehlender Bescheid bei ablehnender Entscheidung**


---

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie seitens der Universität informiert worden war, dass die durch die Matura an einer Handelakademie nachgewiesenen Fächer Rechnungswesen und Mathematik nicht für das Studium anerkannt werden können. Die studierende Person könne die ablehnende Entscheidung nicht nachvollziehen, da ähnliche Anerkennungsanträge an anderen Universitäten bereits erfolgreich gewesen seien. Sie bittet die Ombudsstelle für Studierende daher um Unterstützung.

**\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat die studierende Person darüber informiert, dass gemäß § 78 Abs. 1 UG positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen anzuerkennen sind, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Anerkennungen erfolgen gemäß § 78 Abs. 4 Z 4 durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs und über entsprechende Anträge ist spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrags zu entscheiden.

**> Ergebnis:**

Da die studierende Person angab, den Bescheid seitens der öffentlichen Universität nicht zu erhalten, hat die Ombudsstelle für Studierende angeboten, mit der öffentlichen Universität Kontakt aufzunehmen und um eine Stellungnahme zum fehlenden Bescheid zu bitten. Dieses Angebot wurde seitens der studierenden Person nicht angenommen.

**GZ 2023-00039  
Versäumnis der Antragsfrist nach Wechsel des Unterrichtsfachs**


---

Eine studierende Person einer öffentlichen Universität schilderte der Ombudsstelle für Studierende, dass sie während ihres Lehramtsstudiums im dritten Semester das Unterrichtsfach gewechselt habe. Durch diesen Wechsel würde es inhaltlich Sinn machen, aus einem Vorstudium Leistungen anzuerkennen zu lassen. Nach eingebrauchtem Antrag auf Anerkennungen sei der studierenden Person seitens des zuständigen Organs mitgeteilt worden, dass sie den Antrag auf Anerkennung in den ersten beiden Semestern einbringen hätte müssen. Eine Anerkennung zum damaligen Zeitpunkt wäre jedoch inhaltlich aufgrund der anderen Unterrichtsfachkombination abgelehnt worden.

## \* Maßnahmen:

Nach Überprüfung des Sachverhalts und Durchsicht der entsprechenden gesetzlichen Materialien war prima vista in Bezug auf eine Antragsfrist kein Ermessensspielraum der Universität zu erkennen. Gemäß § 78 Abs. 4 Z 2 UG ist die Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen und andere Studienleistungen bis spätestens Ende des zweiten Semesters zu beantragen. Den Erläuterungen der Regierungsvorlage ist in den Grundsätzen des Verfahrens zu Anerkennungen kein weiterer Hinweis zu entnehmen, dass eine abweichende Entscheidung bei inhaltlicher Notwendigkeit gemacht werden kann. Nach Rücksprache mit der zuständigen Rechtsabteilung im BMBWF, kam die Ombudsstelle für Studierende zu dem Schluss, dass diese besondere inhaltliche Konstellation des Wechsels des Unterrichtsfachs nicht dem Regelungszweck der Norm entspreche. Ein früherer Antrag entsprechend der Frist des § 78 Abs. 4 Z 2 UG wäre inhaltlich sinnwidrig gewesen und hätte zu einer negativen Entscheidung führen müssen. Erst durch den Wechsel des Unterrichtsfachs wurde diese Anerkennung relevant. Obwohl der Wechsel des Unterrichtsfachs zwar kein gänzlich neues Studium begründet, ist aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende zu berücksichtigen, dass die Anerkennung erst durch den Wechsel des Unterrichtsfachs relevant geworden ist.

## > Ergebnis:

Der Antrag auf Anerkennung wurde vom zuständigen Organ der öffentlichen Universität nach Rücksprache mit der Ombudsstelle für Studierende angenommen und nach entsprechender Bearbeitung positiv beschieden.

# Pädagogische Hochschulen

## GZ 2023-00038

### Anerkennung einer Bachelorarbeit

Eine studierende Person einer Pädagogischen Hochschule wandte sich mit dem Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende, dass ihre Bachelorarbeit aus einem früheren Studium nicht für ihr derzeitiges Studium anerkannt würde. Seitens der Pädagogischen Hochschule wurde darauf verwiesen, dass Bachelorarbeiten grundsätzlich gesetzlich nicht anerkannt werden könnten.

## \* Maßnahmen:

Gemäß § 48 Abs. 1 HG sind Bachelorarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen. Bachelorarbeiten sind im Sinne des HG keine wissenschaftlichen Arbeiten. Eine Anerkennung ist somit grundsätzlich formal möglich. Nach Rückkontakt mit dem zuständigen Organ der Pädagogischen Hochschule wurde der Anerkennungsantrag zur Bachelorarbeit der studierenden Person einer inhaltlichen Prüfung unterzogen.

## > Ergebnis:

Das Verfahren des zuständigen Organs an der Pädagogischen Hochschule hat ergeben, dass wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Lernergebnisse bestehen. Eine Anerkennung könne sohin nicht erfolgen. Die studierende Person hat einen negativen Bescheid erhalten. Über die Möglichkeiten ein Rechtsmittel einzubringen, wurde die studierende Person von der Ombudsstelle für Studierende informiert. Die studierende Person wollte davon nicht Gebrauch machen, sondern eine neue Bachelorarbeit verfassen. Die betroffene Pädagogische Hochschule hat zugesichert, die internen Prozesse insofern zu schärfen, dass die Mitarbeiter\*innen der zuständigen Abteilung über die gesetzliche Regelung zur Anerkennung von Bachelorarbeiten informiert werden.

**GZ 2023-00450****Nicht vorhandenes Validierungsverfahren**

An einer Pädagogischen Hochschule hat eine studierende Person einen Antrag auf Anerkennung von Aus- und Fortbildungen für freie Wahlfächer eingebracht. Dieser Anerkennungsantrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die erworbenen Kenntnisse nicht in einem mit dem Bachelorstudium vergleichbaren Bildungsniveau erworben wurden. Die studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende um zu erfragen, ob diese Begründung plausibel ist und ob Aussichten darauf bestehen, die Anerkennung doch noch zu erhalten.

**\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat mit der zuständigen Fachabteilung im BMBWF Rücksprache gehalten und im HG sowie der Satzung der betroffenen Pädagogischen Hochschule recherchiert. Daraufhin wurde die studierende Person darüber informiert, dass laut § 56 Abs. 2 HG die in den Ziffern 1-3 definierten wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Tätigkeiten anzuerkennen sind, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Für die Beurteilung des „wesentlichen Unterschieds“ werden dabei eine Reihe von Kriterien herangezogen. Dazu gehört u.a. auch das von der Pädagogischen Hochschule angesprochene Bildungsniveau der betreffenden Ausbildung.

**> Ergebnis:**

Gemäß § 56 Abs. 3 HG können andere berufliche und außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in § 56 Abs. 4 Z 6 HG definierten Höchstmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen. Da in der Satzung der betroffenen Pädagogischen Hochschule keine entsprechenden Validierungsverfahren vorgesehen waren, konnten nach Ansicht der Ombudsstelle für Studierende nur die in § 56 Abs. 1 und Abs. 2 HG definierten Qualifikationen anerkannt werden.

Die studierende Person wurde zudem darüber informiert, dass das BMBWF keine Einschätzung der erworbenen Qualifikationen leisten könne. Zudem wurde auf die Rechtsmittelmöglichkeit gegen einen ablehnenden Anerkennungsbescheid verwiesen.

**Fachhochschulen****GZ 2023-00147****Verbesserungsmöglichkeit von Anerkennungsanträgen**

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit einem Anliegen betreffend die Anerkennung einer Lehrveranstaltung. Da die Fachhochschule ihr Anerkennungssystem 2021 umgestellt hat, sind Anträge nur noch im pdf-Format möglich und ein entsprechender Leitfaden verlangt, dass alle notwendigen Dokumente in einer Datei zusammengefasst werden. Neben dem Zeugnis hat die studierende Person auch in der Datei ein Vorlesungsverzeichnis der Hochschule hinterlegt, weitere Unterlagen zur Lehrveranstaltung konnten zu gegebenem Zeitpunkt nicht vorgelegt werden. Vorsorglich sei vor Abgabe des Antrages noch Rücksprache mit erfahrenen Kommilitonen gehalten worden, ob mit den angeschlossenen Dokumenten eine vom Umfang her ausreichende Überprüfbarkeit der Gleichwertigkeit gegeben ist.

Nach einigen Tagen bekam die studierende Person die Rückmeldung, dass der Antrag abgelehnt wurde, da mangels ausreichender inhaltlicher Informationen die Gleichwertigkeit nicht überprüft werden konnte. Auf Rückfrage sei der studierenden Person erklärt worden, dass es keine Möglichkeit mehr gäbe, einen zweiten verbesserten Antrag einzureichen, da dies in den fachhochschulischen Verfahrensregelungen aus Effizienzgründen nicht vorgesehen sei. Auch, dass die studierende Person mittlerweile den Syllabus der Lehrveranstaltung von der anderen Hochschule erhalten habe, änderte nichts an der Tatsache, dass kein besserer Antrag eingebracht werden konnte. Ebenso war auch eine nachfolgende Intervention der Ombudsstelle der betreffenden Fachhochschule erfolglos.

Die studierende Person beschwerte sich über dieses Vorgehen, welches sie als unverhältnismäßig erachtete, zumal eine genaue Form, wie der Antrag einzureichen ist, aus dem Leitfaden nicht klar hervorgehe und somit die Möglichkeit, Kenntnisse bereits erworbene Leistungen anerkennen zu lassen, erheblich eingeschränkt werde. Die Ombudsstelle für Studierende hat diesbezüglich einen Vorschlag an Organe/Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen formuliert (siehe Seite 81).



### **\* Maßnahmen:**

In einem Schreiben der Ombudsstelle für Studierende an das Rektorat der Fachhochschule wurde auf den Kommentar zum FHG verwiesen, in dem darauf verwiesen wird, dass auch im Anerkennungsverfahren zum Schutz der Studierenden grundlegende Bestimmungen des AVG anzuwenden seien, obwohl Anerkennungen an Fachhochschulen nicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens im Sinne des AVG erfolgen.<sup>12</sup>

Die Fachhochschule wurde um Stellungnahme zu oben geschildertem Sachverhalt und Überprüfung der Möglichkeit der Anwendung eines Verbesserungsauftrags ähnlich dem Verwaltungsverfahren ersucht, damit der Antrag auf Basis der zusätzlichen Unterlagen noch einmal inhaltlich bewertet werden kann.

### **> Ergebnis:**

Die Fachhochschule hat in ihrer Stellungnahme darauf verwiesen, dass alle Informationen zu Anerkennungen im entsprechenden Leitfaden zusammengefasst seien, unvollständige Anträge aus formalen Gründen abgelehnt werden müssten, und Studierende vor Übermittlung des Antrags bestätigen würden, dass sie alle relevanten Prozess-Informationen gelesen haben und die Angaben vollständig und richtig sind. Aufgrund der hohen Zahl an Anerkennungsanträgen, die innerhalb kurzer Zeit abgewickelt werden müssten, sei die Fachhochschule gezwungen, in diesen Verfahren effizient vorzugehen und keine Verbesserungsmöglichkeit vorzusehen.

• • • • •

<sup>12</sup> Vgl. dazu Aichner/Wadsack-Köchl in Hauser/Schweighofer FHG Kommentar<sup>2</sup> § 12 RZ 52.

<sup>13</sup> ebda.

**GZ 2022-00489**

### **Begründung von abgelehnten Anträgen und Verbesserungsmöglichkeit**

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da zwei Anerkennungsanträge an einer Fachhochschule abgelehnt worden waren. In beiden Fällen habe die studierende Person keine nachvollziehbare inhaltliche Begründung für die Ablehnung erhalten, sondern nur im Onlinesystem von der negativen Entscheidung erfahren. Dabei sei angegeben worden, dass die Anrechnung aufgrund mangelnder inhaltlicher und umfangmäßiger Gleichwertigkeit nicht genehmigt worden sei. Die Fachhochschule handhabt Anerkennungsanträge in der Form, dass die Lehrveranstaltungsleitung jeweils eine Stellungnahme dazu abgeben könne. Daher habe die studierende Person mit den jeweiligen Lehrveranstaltungsleitungen Kontakt aufgenommen und um Begründungen für die abgelehnten Anträge gebeten. Die dabei erhaltenen Informationen würden darauf hinauslaufen, dass die studierende Person gewisse Kenntnisse nicht nachgewiesen habe. Die studierende Person gesteht zu, im Nachhinein festgestellt zu haben, dass sie beim Absenden der Anträge Unterlagen vergessen habe. Eine Lehrveranstaltungsleitung habe der studierenden Person zugesagt, dass sie den Antrag erneut prüfen würde, sofern die studierende Person die fehlenden Unterlagen nachbringen würde. Dies habe die studierende Person getan, jedoch keine Rückmeldung mehr erhalten. Nach über einem Monat sei ihr auf Nachfrage mitgeteilt worden, dass es mittlerweile zu spät für eine Anerkennung sei.

### **\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die studierende Person darüber, dass aus ihrer Sicht die bloße Mitteilung, dass die Inhalte und Kenntnisse nicht gleichwertig seien, keine ausreichende Begründung für eine Ablehnung eines Anerkennungsantrags<sup>13</sup> darstellt. Die Ombudsstelle für Studierende hat der studierenden Person angeboten, mit der Fachhochschule Kontakt aufzunehmen. Dieses Angebot wurde angenommen.

**> Ergebnis:**

Die Fachhochschule hat die Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass der Leitfaden für Anerkennungsanträge zwingende Begründungen für ablehnende Entscheidungen vorsehe. Eine Begründung würde im System automatisch in die Ablehnungs-E-Mails an die Studierenden übertragen werden. Im konkreten Fall sei bei dieser Übertragung ein Fehler passiert. Die Begründungen würden jedoch schriftlich vorliegen und seien der studierenden Person im Zuge eines Gesprächs mit der Studiengangsleitung erläutert worden.

Eine nachträgliche Verbesserung der Anträge sei aus Effizienzgründen nicht vorgesehen. Unvollständige Anträge müssten aus formalen Gründen abgelehnt werden und Studierende würden vor Übermittlung des Antrags bestätigen, dass sie alle relevanten Prozess-Informationen gelesen haben und die Angaben vollständig und richtig sind. Eine davon abweichende Zusage einer Lehrveranstaltungsleiter\*in könne diesbezüglich nicht berücksichtigt werden.

Die Ombudsstelle für Studierende hat diesbezüglich einen Vorschlag an den Gesetzgeber formuliert (siehe Seite 72–73).



# Akademische Grade

Die Themenkategorie akademische Grade umfasst primär Anliegen betreffend Bewertung ausländischer akademischer Grade (42 Anliegen) sowie die Führung und im Besonderen die Eintragung von ausländischen akademischen Graden in öffentliche Urkunden (10 Anliegen), die im § 88 UG geregelt sind. Im Fokus stehen dabei Nachfragen zu Abschlüssen von Studienangeboten ausländischer Hochschulen, die Studien in Österreich anbieten und diese entweder vor Ort in Österreich oder im Rahmen eines Fernstudiums durchführen (vgl. § 27 HS-QSG).

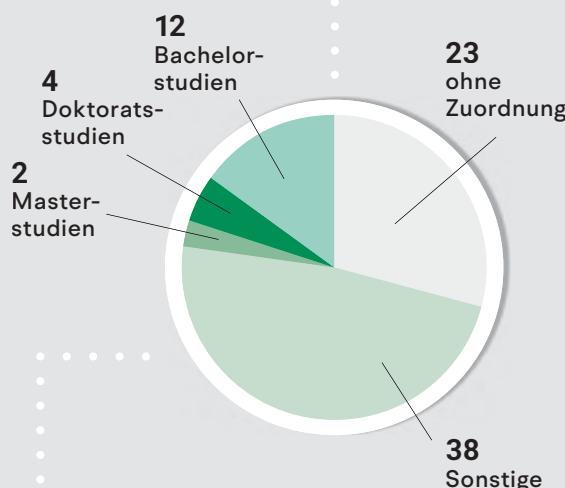
Anliegen zum Themenbereich Nostrifizierung werden ebenfalls dem Überbegriff akademische Grade zugeordnet. Anliegen dazu beschäftigen sich mit allgemeinen Nachfragen, ob und wann Nostrifizierungen in Österreich möglich oder erforderlich sind, welche Verfahrensschritte notwendig sind und was getan werden kann, wenn ein Nostrifizierungsantrag abgelehnt worden ist (23 Anliegen).

Nachfolgend sind zu den drei wichtigsten Themenbereichen exemplarisch Anliegen beschrieben, um diese zu veranschaulichen.

**79**

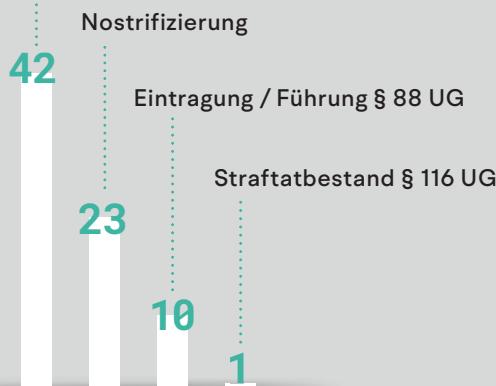
## Zuordnungen zum Thema Akademische Grade

davon betreffend · · · · ·

**76**

## Zuordnungen zu Subthemen

Bewertung ausländischer Grade

**GZ 2023-00110**

**Kann ein akademischer Grad einer ausländischen Hochschule geführt und in öffentliche Urkunden eingetragen werden?**

Eine studieninteressierte Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit der Nachfrage, ob der Abschluss eines Fernstudiums, das von einer in Deutschland anerkannten Hochschule angeboten wird, auch in Österreich anerkannt ist. Mit anerkannt meinte die studieninteressierte Person, ob der von der deutschen Hochschule verliehene Grad geführt und in öffentliche Urkunden eingetragen werden könne.

### \* Maßnahmen:

Der studieninteressierten Person wurden die Bestimmungen des § 88 Abs. 1 und 1a UG zur Führung und Eintragung erläutert. Dabei wurde vor allem darauf hingewiesen, dass es entscheidend ist, dass die den Grad verleihende hochschulische Bildungseinrichtung im Sitzstaat als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist. Der Grad darf in dem Fall in der Form geführt werden, wie er in der Verleihungsurkunde festgelegt worden ist. Die Eintragung eines akademischen Grades in öffentliche Urkunden ist gemäß § 88 Abs. 1a UG dann möglich, wenn es sich dabei um eine hochschulische Bildungseinrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum handelt.

### > Ergebnis:

Die Frage der Führung und Eintragung konnte nach erfolgter Recherche zur ausländischen Bildungseinrichtung positiv beantwortet werden.

**ANLIEGENBESCHREIBUNGEN****GZ 2023-00504, GZ 2023-00437****Wie darf ein akademischer Grad geführt und eingetragen werden?**

In beiden Anliegen haben Studierende bei der Ombudsstelle für Studierende angefragt, ob sie den akademischen Grad PhD, der ihnen im Fall des Studienabschlusses von der hochschulischen Bildungseinrichtung verliehen wird, auch als Dr. vor ihren Namen führen und in öffentliche Urkunden eintragen lassen können.

**\* Maßnahmen:**

Nach Durchsicht der Bestimmungen der Curricula, zu denen die Studierenden zugelassen waren, hat die Ombudsstelle für Studierende sie darüber informiert, dass der zu verleihende Grad, nach positiver Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Leistungen, ein PhD ist. Gemäß § 88 Abs. 1 und 1a UG besteht das Recht den in der Verleihungsurkunde festgelegten Grad, auch abgekürzt, zu führen. Auch die Eintragung in öffentliche Urkunden richtet sich nach der im Verleihungsbescheid festgelegten Form. Eine beliebige Abwandlung durch die\*den Absolvent\*in ist dabei nicht vorgesehen. Dies gilt auch, wenn die Abwandlung auf einen Grad mit ähnlichem oder gleichem Bildungsniveau erfolgt.

**> Ergebnis:**

Die Studierenden wurden darüber entsprechend informiert, dass der akademische Grad PhD nicht als Dr. vor dem Namen geführt werden darf.

**GZ 2023-00243****Vergleichbarkeit akademischer Grade**

Eine studierende Person an einer deutschen Bildungseinrichtung wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende. Die Person habe den Studienplan ihres Masterstudiums mit Universitätslehrgängen in Österreich verglichen. Dabei sei ihr aufgefallen, dass diese einen deutlich geringeren Arbeitsaufwand und Umfang an ECTS-AP benötigen würden, jedoch mit dem selben akademischen Grad abschließen würden wie ihr Studium. Dies halte die studierende Person für problematisch und äußert die Sorge, dass dies zur Wissenschaftsskepsis beitragen könnte.

**\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat die studierende Person darüber informiert, dass laut § 56 UG Universitäten in Österreich berechtigt sind, in ihrem Wirkungsbereich Universitätslehrgänge einzurichten, die auch als außerordentliche Bachelor- und Masterstudien eingereicht werden können. In diesem Fall müssen sie ordentlichen Bachelor- und Masterstudien gleichwertig sein und berechtigen zur Zulassung zu ordentlichen Master- und Doktoratsstudien. Der Arbeitsaufwand für außerordentliche Bachelorstudien hat 180 ECTS-AP und für außerordentliche Masterstudien 120 ECTS-AP zu betragen. Sollte ein außerordentliches Masterstudium in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar sein, kann der Arbeitsaufwand auch weniger ECTS-AP betragen.

Nach § 87 Abs. 2 Z 1-5 UG haben die studienrechtlich zuständigen Organe den Absolvent\*innen von Universitätslehrgängen nach positiver Beurteilung aller vorgeschriebenen Prüfungen und Ablieferung einer allenfalls vorgesehenen schriftlichen Arbeit folgende festgelegte akademische Grade zu verleihen:

- Nach außerordentlichen Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „BA (CE)“, „Bachelor of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „BSc (CE)“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BPr“, zu verleihen.
- Nach außerordentlichen Masterstudien ist der akademische Grad „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „MA (CE)“, „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“, oder „Master Professional“, abgekürzt „MPr“, zu verleihen.
- Nach außerordentlichen Masterstudien im Bereich „Business Administration“ ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, zu verleihen, sofern Umfang und Anforderungen mit jenen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.

- Nach außerordentlichen Masterstudien im Bereich „Business Administration“ ist der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“, zu verleihen, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit jenen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.
- Nach außerordentlichen Masterstudien im Bereich „Recht“ ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, zu verleihen, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit jenen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.

Analoge Regelungen finden sich auch in § 9 FHG.

### > Ergebnis:

Um beurteilen zu können, welche konkreten Inhalte in den jeweiligen ordentlichen oder außerordentlichen Studien vermittelt werden, wurde empfohlen, die Lernergebnisse aus den jeweiligen Curricula heranzuziehen.

#### GZ 2023-00118

#### Welche Prüfungen, die im Rahmen einer Nostrifizierung abgelegt worden sind, müssen von einer anderen öffentlichen Universität anerkannt werden?

Eine Person, die als außerordentliche Studierende im Rahmen einer Nostrifikation zur Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen ist (in weiterer Folge die studierende Person) schilderte der Ombudsstelle für Studierende folgenden Sachverhalt und ersuchte um Unterstützung. Die studierende Person hatte bereits in einem Nicht-EU-Staat ein Studium abgeschlossen. Da es sich bei dem von der studierenden Person angestrebten Beruf um einen reglementierten Beruf handelt, war es erforderlich, dass das Studium in Österreich an einer öffentlichen Universität nostrifiziert wird. Nach dem Antrag auf Nostrifizierung und der Feststellung, welche Prüfungen und Lehrveranstaltungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit von der studierenden Person zu erbringen sind, hat die studierende Person begonnen, diese Leistungen an einer öffentlichen Universität zu er-

bringen. Bei einer der vorgeschriebenen Prüfungen hatte die studierende Person maßgebliche Probleme und konnte diese trotz mehrfacher Wiederholungen nicht positiv absolvieren. Nach der letztmöglichen Wiederholung konnte sie folglich die Nostrifizierung nicht positiv abschließen. Die positiv absolvierten Leistungen und ihre Studienunterlagen aus dem Nicht-EU-Staat reichte sie daher an einer anderen öffentlichen Universität in Österreich im Rahmen eines Nostrifizierungsverfahrens ein. Nach Überprüfung der Unterlagen erhielt sie die Nachricht, dass die von ihr im Rahmen des ersten Nostrifizierungsverfahrens an der österreichischen öffentlichen Universität absolvierten Prüfungen nicht anerkannt werden können und sie einige Prüfungen aus denselben Fachbereichen erneut ablegen müsste. Zudem wurde ihr im Rahmen dieses Nostrifizierungsverfahrens vorgeschrieben, dass sie eine wissenschaftliche Arbeit verfassen müsse. Sie habe mittlerweile alle ihr von dieser Universität vorgeschriebenen Prüfungen positiv erledigen können. Einzig die Fertigstellung der wissenschaftlichen Arbeit fehle ihr, sie hätte noch keine Betreuung finden können. Die Frist, die ihr seitens der öffentlichen Universität zur Erfüllung der Prüfungen und der Fertigstellung der wissenschaftlichen Arbeiten aufgetragen worden war, könne sie daher nicht eingehalten und ersuchte um Unterstützung für eine Fristerstreckung, um das Nostrifizierungsverfahren abzuschließen.

### \* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte nach Durchsicht aller übermittelten Unterlagen das zuständige Vizerektorat der öffentlichen Universität mit dem Ersuchen um Überprüfung der Möglichkeit einer Fristerstreckung. Diese wurde seitens der Universität gewährt und der studierenden Person auch eine Stelle an der öffentlichen Universität genannt, die sie bei der Suche einer Betreuung unterstützen könne.

### > Ergebnis:

Das Anliegen konnte im Sinne der studierenden Person positiv erledigt werden.

# Studienbeitrag

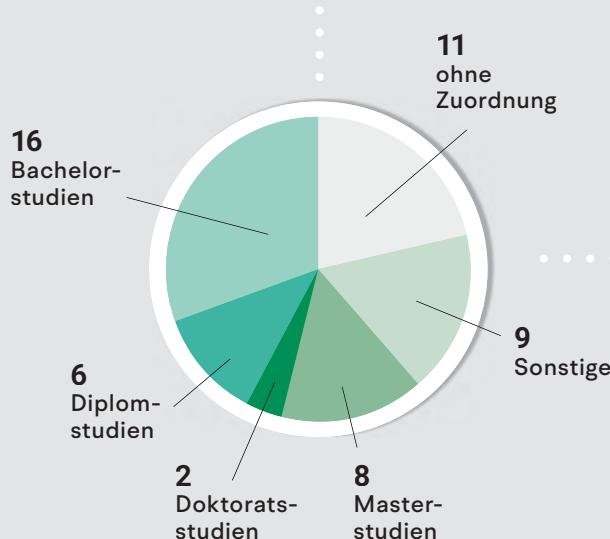
52 Anliegen können der Themenkategorie Studienbeitrag zugeordnet werden. Darunter fallen Fragen zur Rückerstattung/Erlass von Studienbeiträgen (19 Anliegen) vor allem, wenn Studierende das Studium während des Semesters beenden oder bei Lehrgängen vorzeitig aussteigen möchten. Anzahlmäßig direkt dahinter liegt die Kategorie mit Anliegen zur Fortsetzungsmeldung (17 Anliegen). Die Fortsetzungsmeldung des Studiums erfolgt durch Einzahlung des Studierendenbeitrags. Wenn Studierende innerhalb der Frist zur Rückmeldung keine Einzahlung des Studierendenbeitrags (ÖH-Beitrag und/oder Studiengebühren) vornehmen, gilt das Studium als nicht fortgesetzt. Sie müssen eine Zulassung bzw. Wiederaufnahme zum Studium im nächsten Semester erneut beantragen.

Dies hat mitunter weitreichende Folgen, insbesondere wenn ein Aufnahmeverfahren neu zu durchlaufen oder ein neues Curriculum in Kraft getreten und eine Zulassung zum früheren Curriculum daher nicht mehr möglich ist. Daraus können zusätzliche Studienleistungen erwachsen. Anfragen zur Höhe des Studienbeitrags treten vor allem bei internationalen Studierenden oder Mehrfachzahlungen des Studienbeitrags auf (10 Anliegen). Gelegentlich wenden sich Studierende an die Ombudsstelle für Studierende, um sich bezüglich der Ermittlung der beitragsfreien Zeiten zu erkundigen (5 Anliegen).

**52**

## Zuordnungen zum Thema Studienbeitrag

davon betreffend



Rückerstattung / Erlass

Frist für Fortsetzungsmeldung

Höhe des Studienbeitrags

Ermittlung der  
beitragsfreien Zeit

19

17

10

5

**51**

## Zuordnungen zu Subthemen

# Öffentliche Universitäten

GZ 2023-00413

## Neues Curriculum nach ausbleibender Fortsetzungsmeldung

Eine ehemalige studierende Person ersuchte die Ombudsstelle für Studierende um Unterstützung, da sie den Studierendenbeitrag ab dem Wintersemester 2021/22 nicht mehr einbezahlt habe und bei einer neuerlichen Zulassung müsste sie in einem neuen Curriculum einsteigen. Im Sommersemester 2021 hätte die ehemalige studierende Person die letzte Prüfung positiv absolviert, danach hätte sie an ihrer Bachelorarbeit geschrieben. Wegen ihrer Berufstätigkeit und schwieriger Kommunikation mit der betreuenden Person habe sie für die Ausarbeitung der Bachelorarbeit länger benötigt. Sie habe angenommen, dass sie während der Arbeit an der Bachelorarbeit keine Studienbeiträge zahlen müsste und dennoch weiterhin studieren könnte. Durch die neuerliche Zulassung in einem anderen Curriculum müsste sie einige Prüfungen zusätzlich absolvieren. Zudem würden manche Lehrveranstaltungen erst im Sommersemester 2024 oder im darauffolgenden Wintersemester 2024/25 angeboten werden, daraus entstünde eine erhebliche Studienzeitverzögerung.

### \* Maßnahmen:

Nach Recherche der Ombudsstelle für Studierende und Durchsicht des alten und neuen Curriculums war die zuvor an die studierende Person ergangene Information der Studienabteilung in Einklang mit der Rechtslage. Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte auf Wunsch der ehemaligen studierenden Person die zuständige Studienabteilung. Es wurde mitgeteilt, dass es keine Ausnahme- oder Kulanzregelungen für Studierende gäbe, die sich nicht fortgesetzt gemeldet hätten. Eine erneute Zulassung zu dem auslaufenden Curriculum sei nicht vorgesehen.

### > Ergebnis:

Die ehemalige studierende Person wurde zum Nachfolgecurriculum zugelassen. Damit konnte sie die Bachelorarbeit zur Beurteilung einreichen. Zusätzlich sind weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren.

GZ 2023-00491

## Verlust von Studienleistungen und Fortsetzungsmeldung an zwei Universitäten

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie an zwei öffentlichen Universitäten zum Studium zugelassen sei. Sie habe im ersten Semester den Studierendenbeitrag an beiden Universitäten gesondert eingezahlt. Daraufhin sei ihr mitgeteilt worden, dass dies nicht notwendig sei und es ausreichen würde, den Betrag an einer Universität zu bezahlen. Somit habe die studierende Person den Betrag künftig nur mehr an einer Universität bezahlt und angenommen, dass damit auch die Fortsetzungsmeldung an der anderen Universität erledigt sei. Im Sommersemester 2021 habe sie an der Universität, an der sie den Studierendenbeitrag nicht eingezahlt hatte, Studienleistungen im Ausmaß von 17 ECTS-AP erbracht. Sie habe ihre an dieser Universität eingerichtete E-Mail-Adresse nicht abgerufen, da sie angenommen hatte, eine Weiterleitung an ihre private E-Mail-Adresse eingerichtet zu haben. Da die Kommunikation mit den Lehrenden über die private E-Mail-Adresse geflossen sei, sei ihr nicht aufgefallen, dass sie die Erinnerungsmails der Universität zur Fortsetzungsmeldung nicht erhalten habe. Am Ende des Semesters hätten die Lehrenden versucht, die Beurteilung im System einzutragen, was nicht möglich gewesen sei. Nach Rücksprache mit der Studienabteilung sei die studierende Person darüber informiert worden, dass sie die Fortsetzungsmeldung nicht vorgenommen habe und daher keine Zulassung an dieser Universität bestünde. Die studierende Person richtete sich mit der Bitte um Informationen zur Rechtslage an die Ombudsstelle für Studierende.

### \* Maßnahmen:

Nach Recherche informierte die Ombudsstelle für Studierende die studierende Person darüber, dass gemäß § 73 Abs. 3 UG Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden absolut nichtig sind. Nach § 59 Abs. 2 Z 2 und § 62 Abs. 1 UG haben Studierende die Pflicht, die Fortsetzung des Studiums der Universität, an der die Zulassung zu einem Studium besteht, innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist zu melden. Unterlassen

## **ANLIEGENBESCHREIBUNGEN**

Studierende die Meldung der Fortsetzung, erlischt gemäß § 68 Abs. 1 Z 2 UG die Zulassung. Laut § 2 Abs. 2 Studienbeitragsverordnung (StubeiV) bewirkt die ordnungsgemäße Einzahlung des vorgeschriebenen Studienbeitrags und des Studierendenbeitrags an jener Universität, auf deren Studienbeitragskonto eingezahlt wurde, die Meldung der Fortsetzung. Die Fortsetzungsmeldung an einer anderen Universität hat die\*der Studierende jedenfalls gesondert vorzunehmen, sofern es sich nicht um ein gemeinsam eingerichtetes Studium handelt.

### **> Ergebnis:**

Eine nachträgliche Fortsetzungsmeldung für das Sommersemester 2021 ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Fall der Nichtinanspruchnahme eines Studienplatzes diene. Darauf würde die Fachhochschule auch im Ausbildungsvertrag entsprechend hinweisen. Die studienwerbende Person bat die Ombudsstelle für Studierende um Unterstützung.

### **\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat die betroffene Fachhochschule kontaktiert und darum gebeten zu überprüfen, ob eine Rückerstattung des Studienbeitrags doch noch möglich ist. Die studienwerbende Person habe bereits Anfang Juli gemeldet, dass sie den Studienplatz nicht antreten würde. Das Studienjahr beginnt an der Fachhochschule im September. Aufgrund der raschen Meldung der studienwerbenden Person sei anzunehmen, dass Studienwerber\*innen auf Wartelistenplätzen nachgerückt sind.

### **> Ergebnis:**

Die Fachhochschule hat darauf verwiesen, dass sie den Studienbeitrag des ersten Semesters bewusst als Kauktion einbehalten würde um zu vermeiden, dass Studienplätze angenommen und nachfolgend doch nicht angetreten werden würden. Darüber würden studienwerbende Personen sowohl per E-Mail als auch über den Ausbildungsvertrag informiert. Zudem würden sie auch auf der Website der Fachhochschule ausdrücklich darauf hingewiesen. Die Fachhochschule gehe daher davon aus, dass die studienwerbende Person den Studienbeitrag in Kenntnis der Kautionsregelung überwiesen habe. Sie hat jedoch angeboten, den ÖH-Beitrag (samt Versicherungsprämie) zurückzuerstatte.

## **Fachhochschulen**

### **GZ 2023-00411 Refundierung des Studienbeitrags**

Eine studienwerbende Person habe sich an zwei Fachhochschulen für Masterstudiengänge beworben. Sie habe zuerst die Zusage für den Studienplatz an der Fachhochschule erhalten, die eigentlich ihre zweite Wahl war. Um sich einen Studienplatz im Falle einer Ablehnung an der anderen Fachhochschule zu sichern, habe sie diesen Studienplatz angenommen und den Studienbeitrag überwiesen. Danach habe sie auch eine Zusage für einen Studienplatz an der von ihr priorisierten Fachhochschule erhalten und auch dort den Studienbeitrag überwiesen. Sie habe sich daraufhin mit der Mitteilung, dass sie den Studienplatz nicht beanspruchen werde an jene Fachhochschule gewandt, von der sie zuerst die Zusage erhalten hatte und um Rückerstattung des Studienbeitrags ersucht. Diese Mitteilung sei mehrere Monate vor Beginn des Semesters erfolgt. Die Fachhochschule hätte die studienwerbende Person darüber informiert, dass eine Rückerstattung des Studienbeitrags nicht vorgesehen sei, da die Einzahlung als verbindliche Anmeldung gelte und der Studienbeitrag des ersten Semesters als Kauktion für den

# Behinderung/Krankheit

Zu diesen Themen erreichen die Ombudsstelle für Studierende Anliegen von Studieninteressent\*innen, Studienwerber\*innen sowie von Studierenden mit einer oder mehreren gesundheitlichen Beeinträchtigung/en, die Herausforderungen in der Fortführung oder Aufnahme ihrer Studien hervorrufen. Die Anliegen betreffen allfällige Sonderregelungen zur Ermöglichung der Aufnahme oder Weiterführung des Studiums. Gerade in diesem Themenbereich ist Studierenden die Anonymität ihrer Person wichtig, d.h. sie legen Wert darauf, dass ihre Erkrankung an der hochschulischen Bildungseinrichtung nicht bekannt wird.

Die meisten an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenen Anliegen betreffen abweichende Prüfungsmethoden (18 Anliegen). Gemäß § 59 Abs. 1 Z 11 UG, § 63 Abs. 1 Z 11 HG und § 13 Abs. 2 FHG haben Studierende, wenn sie eine Behinderung nachweisen, die ihnen eine Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden dürfen.

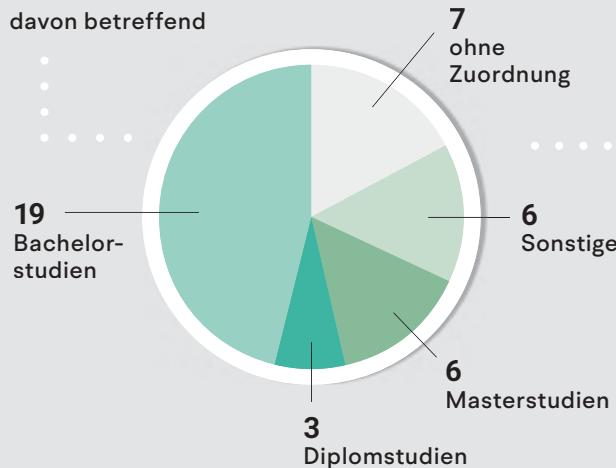
Am zweithäufigsten folgen Anliegen im Zusammenhang mit chronischen Erkrankungen (16 Anliegen). Anfragen in diesem Zusammenhang betreffen beispielsweise Studierende, die aufgrund von chronischen Erkrankungen gängige Kommunikationswege nicht nutzen können, Fristen und Termine nicht einhalten konnten oder Hilfestellung bei der Studienwahl und Informationen zu den damit verbundenen Auswirkungen im weiteren Bildungsweg benötigen.

Der Subkategorie Akuterkrankung<sup>14</sup> wurden vor allem Anliegen betreffend Krankmeldungen und Prüfungsabmeldungen zugeordnet (8 Anliegen). Dies ist etwa dann der Fall, wenn Studierende aufgrund von kurzfristigen Erkrankungen Prüfungstermine oder Fristen verschieben und verlängern möchten oder Krankmeldungen nicht akzeptiert werden. Weiters wurden fünf Anliegen zum barrierefreien Zugang in diesem Studienjahr verzeichnet.

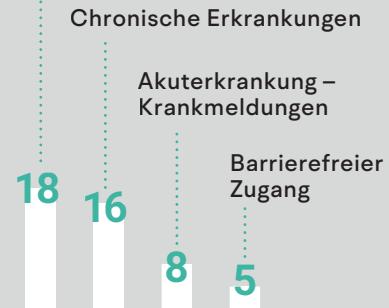
...

<sup>14</sup> im Gegensatz zu chronischen Erkrankungen, als vorübergehende Erkrankungen definiert.

## 41 Zuordnungen zum Thema Behinderung/Krankheit



### Abweichende Prüfungsmethode § 59



## 47 Zuordnungen zu Subthemen

## Hochschule unbekannt

### GZ 2022-00127

#### Panikattacken

---

Bei einer studierenden Person, die derzeit im zweiten Semester an einer hochschulischen Bildungseinrichtung zugelassen ist, seien Panikattacken diagnostiziert worden. Laut Schilderungen der studierenden Person erhöhen schriftliche Prüfungen die Angstzustände. Bei Nachfrage an der Hochschule, ob eine konkrete Prüfung auch mündlich abgelegt werden könnte, fühlt sich die studierende Person von den in der hochschulischen Bildungseinrichtung zuständigen Organen nicht ernst genommen.

#### \* Maßnahmen:

Da aus dem Anliegen nicht entnommen werden konnte, an welcher hochschulischen Bildungseinrichtung ein Studium betrieben wird, hat die Ombudsstelle für Studierende bei der Beantwortung des Anliegens sowohl auf das UG als auch auf das FHG Bezug genommen.

Gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG haben Studierende das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die\*der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr\*ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Eine ähnliche Bestimmung ist im FHG normiert. Gemäß § 13 Abs. 2 FHG haben Studierende das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung nach der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Ein entsprechender Antrag auf abweichende Prüfungsmethoden ist beim zuständigen studienrechtlichen Organ einzubringen. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis (ein (fach)ärztliches Attest/Gutachten) beizulegen.

#### > Ergebnis:

Da an fast allen öffentlichen Universitäten, an vielen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen eigene Beratungs- und Serviceangebote für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen eingerichtet sind, wurde der studierenden Person empfohlen, vor Ort an der betreffenden Bildungseinrichtung entsprechende Informationen einzuholen.

Zudem wurde auf die Psychologische Studierendenberatung als zentrale Ansprechstelle für psychologische Beratung, Unterstützung, aber auch für Studienwahlberatung für Studierende in Österreich, erreichbar unter [www.studentenberatung.at](http://www.studentenberatung.at) hingewiesen. Die studierende Person hat sich daraufhin nicht rückgemeldet.

### GZ 2022-00028

#### Mitnahme eines Assistenzhundes in eine Forschungseinrichtung

---

Eine studierende Person wandte sich mit der Frage an die Ombudsstelle für Studierende, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen sie einen Assistenzhund in eine Forschungseinrichtung einer hochschulischen Bildungseinrichtung mitnehmen könne.

#### \* Maßnahmen:

Nach Durchsicht der mitgeschickten Unterlagen sowie Recherche und Kontaktaufnahme mit der Behindertenanwaltschaft wurde die studierende Person darüber informiert, dass es keine österreichweite Regelung für die Mitnahme von Assistenzhunden in Forschungseinrichtungen gibt.

#### > Ergebnis:

Die Ombudsstelle für Studierende hat angeboten, die konkrete hochschulische Bildungseinrichtung zu kontaktieren, um an der Lösung des konkreten Anliegens mitzuwirken. Bis zum Redaktionsschluss ist keine diesbezügliche Rückmeldung der studierenden Person erfolgt.

## Öffentliche Universitäten

### GZ 2023-00063 Pflichtpraktikum

Eine studierende Person mit einer chronischen Erkrankung wandte sich mit ihrem Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende. Bei der Untersuchung, welche zur Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe notwendig war, sei ein Behinderungsgrad von 80 % festgestellt worden. Für den Abschluss ihres Bachelorstudiums sei ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 30 ECTS-AP vorgesehen. Dies entspricht 90 Vollzeitäquivalentarbeitsstunden oder umgerechnet 720 Arbeitsstunden. Laut Curriculum kann alternativ durch das zuständige Organ eine Ersatzleistung festgesetzt werden.

Da sich die studierende Person aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage sähe, das verpflichtende Praktikum abzuleisten, habe sie mit dem dafür zuständigen Organ Alternativen erörtert. Sie habe auch ein ärztliches Attest vorgelegt, aus dem hervorgehe, dass eine wöchentliche Arbeitszeit von fünf Arbeitsstunden aufgrund ihrer Erkrankung zumutbar sei. Bei einer Erbringung des Praktikums in Form von fünf Arbeitsstunden pro Woche, würde die vollständige Ableistung circa drei Jahre dauern. Die zuständigen Organe der Universität sahen keine Möglichkeit, von der Erbringung des Praktikums abzusehen, den Arbeitsumfang erheblich zu kürzen oder andere Leistungen anstelle des Praktikums anzuerkennen. Die studierende Person habe daraufhin die Behindertenanwaltschaft mit ihrem Anliegen kontaktiert und auch die Ombudsstelle für Studierende um Unterstützung gebeten.

#### \* Maßnahmen:

Die studierende Person wurde informiert, dass gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG Studierende das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode haben, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, welche die Ablegung der Prüfung mit der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht.

Die Ombudsstelle für Studierende hat der studierenden Person angeboten, die Universität mit dem Ersuchen um Überprüfung möglicher alternativer Leistungserbringungen und um Stellungnahme zu kontaktieren.

#### > Ergebnis:

Die studierende Person hat gebeten von einer Kontakt- aufnahme durch die Ombudsstelle für Studierende vorerst noch Abstand zu nehmen, da sie sich derzeit noch intern um eine Lösung ihres Anliegens bemühe. Bis Redaktionsschluss für den Tätigkeitsbericht 2022/23 ist von der studierenden Person keine weitere Information über den aktuellen Stand des Anliegens in der Ombudsstelle für Studierende eingelangt.

### GZ 2023-00140 Ausweisung der abweichenden Prüfungsmethode auf dem Prüfungszeugnis

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, weil auf ihrem Prüfungszeugnis ausgewiesen wurde, dass sie die Prüfung mit einer abweichenden Prüfungsmethode abgelegt habe. Sie habe bereits die Behindertenanwaltschaft kontaktiert und möchte ihr Anliegen zuständigkeitsshalber auch bei der Ombudsstelle für Studierende einbringen. Durch die Anmerkung auf dem Prüfungszeugnis fühle sie sich diskriminiert. Zudem möchte die studierende Person selbst entscheiden, wem gegenüber sie ihre Behinderung bekannt gibt. Durch den Vermerk am Prüfungszeugnis fühlt sich die studierende Person in diesem Recht beeinträchtigt.

#### \* Maßnahmen:

Wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Ablegung der Prüfung in der vorgesehenen Form unmöglich ist, ist die Festsetzung einer abweichenden Prüfungsmethode nur dann zulässig, wenn der Inhalt und die Anforderungen an die Prüfung nicht beeinträchtigt werden<sup>15</sup>.

Die abweichende Prüfungsmethode ist sohin als Nachteilsausgleich vorgesehen, ein Vorteil darf durch eine abweichende Prüfungsmethode für Studierende nicht entstehen. In einer Rechtsauskunft<sup>16</sup> der zuständigen Abteilung im BMBWF vom 23. März 2023 wird zudem auf die verfassungsrechtliche Gleichstellung von Men-

• • • •

<sup>15</sup> Perthold-Stoitzner in Perthold-Stoitzner, UG<sup>3.01</sup> § 59 [Stand 1.12.2018, rdb.at].

<sup>16</sup> GZ 2023-0.221.504.

## **ANLIEGENBESCHREIBUNGEN**

schen mit Behinderung und auf datenschutzrechtliche Aspekte betreffend die Schutzbestimmung bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten hingewiesen. Im Rahmen eines Gesprächs mit den zuständigen Personen der öffentlichen Universität wurden die Herausforderungen erörtert.

### **> Ergebnis:**

Das Anliegen konnte mit einem für die studierende Person positiven Ergebnis beendet werden, es wird auf dem Prüfungszeugnis nicht vermerkt, dass diese mit abweichender Prüfungsmethode absolviert worden ist.

## **Fachhochschulen**

### **GZ 2023-00261**

#### **Exmatrikulation aufgrund Überschreitens der Studiendauer**

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie von der Fachhochschule, an der sie studiert, eine Exmatrikulationsbestätigung erhalten habe. Die studierende Person gibt an, mit Ende des Sommersemesters 2023 die doppelte Regelstudiendauer zu erreichen. Aufgrund schwerwiegender gesundheitlicher Probleme habe sie das Studium für mehrere Semester unterbrochen. Es sei nicht mehr möglich, eine relevante Lehrveranstaltung bis zum Ende des Sommersemesters abzuschließen, da ein Plagiatsverdacht bei der Abschlussarbeit zu dieser Lehrveranstaltung vorliegen würde und vor Erreichen der doppelten Regelstudiendauer keine Prüfungstermine mehr angeboten werden würden. Die Exmatrikulationsbestätigung sei kurz darauf wieder zurückgenommen worden, da die Fachhochschule zugestanden habe, diese zu früh ausgestellt zu haben. Die Exmatrikulation drohe aber mit Ende des Sommersemesters.

Die Fachhochschule habe ihr angeboten, eine zusätzliche kommissionelle Prüfung in der Lehrveranstaltung, die von dem Plagiatsverdacht betroffen sei, abzuhalten. Aus gesundheitlichen Gründen konnte die studierende Person an dieser Prüfung zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht teilnehmen. Sie ersuchte daher erneut um Unterbrechung des Studiums, welche durch die Fachhochschule abgelehnt worden sei. Daher bat die studierende Person die Ombudsstelle für Studierende um Unterstützung.

### **\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat die Studiengangsleitung kontaktiert und um Prüfung ersucht, ob eine weitere Unterbrechung des Studiums oder eine Verschiebung der kommissionellen Prüfung aufgrund der gesundheitlichen Situation der studierenden Person ermöglicht werden könne. Die Studiengangsleitung hat die Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass eine weitere Unterbrechung des Studiums nach Studien- und Prüfungsordnung der betroffenen Fachhochschule nicht möglich sei. Die Fachhochschule sei grundsätzlich bereit, bei gesundheitlichen Problemen entgegenkommen, bei Plagiatsverdächtigen handle die Fachhochschule streng nach ihren Verfahrensregeln.

### **> Ergebnis:**

Die Studiengangsleitung hat der studierenden Person angeboten, das Studium aufgrund des gesundheitlichen Zustandes zu beenden und erneut zu beginnen, sobald es der gesundheitliche Zustand wieder zulasse. In diesem Fall würde der studierenden Person die Möglichkeit gegeben, über einen Quereinstieg in ein höheres Semester einzusteigen. Die studierende Person hat dieses Angebot angenommen.

# Gute Wissenschaftliche Praxis (GWP)

Eines der Schwerpunktthemen der Ombudsstelle für Studierende im Studienjahr 2022/23 stellte die Gute Wissenschaftliche Praxis (GWP) dar. In Vorbereitung einer von der Ombudsstelle für Studierende mitorganisierten Tagung zum Thema „Studierende im Fokus: Auf Augenhöhe mit guter wissenschaftlicher Praxis“ im Oktober 2023 wurde eine Materialienbroschüre<sup>17</sup> erstellt.<sup>18</sup> Bereits für die Tagung des European Network of Research Integrity Offices (ENRIO) in Paris im September 2023<sup>19</sup> wurden aufbauend auf Case Studies der Ombudsstelle für Studierende zwei Thesen zum Thema akademischer Integrität einem Fachpublikum vorgestellt. Diese besagen, dass (1) ein wesentlicher Zusammenhang zwischen wissenschaftlicher Ausbildung und akademischer Integrität besteht und (2) es transparente und zugängliche Regelungen zu GWP und wissenschaftlichem Fehlverhalten braucht.

Die Ombudsstelle für Studierende konnte im Studienjahr 36 Anliegen zur GWP identifizieren.

Diese Anzahl kann in folgende Unterkategorien zusammengefasst werden: 21 Anliegen zu Betreuung, 2 Anliegen zu Vereinbarung, 9 Anliegen zu Plagiat (Software), 1 Anliegen zu Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und 1 Anliegen zu KI Anwendungen.<sup>20</sup>

• • • • • • •

<sup>17</sup> Veröffentlicht unter [www.hochschulombudsstelle.at](http://www.hochschulombudsstelle.at).

<sup>18</sup> In der Nachlese (Seite 89) zur Veranstaltung zum Thema GWP&KI – „Studierende im Fokus: Auf Augenhöhe mit guter wissenschaftlicher Praxis“ in Innsbruck im Oktober 2023 werden die wichtigsten Ergebnisse dieser Veranstaltung zusammengefasst.

<sup>19</sup> <https://premc.org/enrio2023/>.

<sup>20</sup> Zwei Anliegen waren keiner Unterkategorie zugeordnet.

<sup>21</sup> Zucha, Vlasta und Droll, Philip (2021). Plagiatsprävention und -prüfung an österreichischen Universitäten und Hochschulen: Lagebericht zur Praxis in Studium und Lehre. Mit einem Beitrag von Stefan Weber, Institut für Höhere Studien (IHS).

<sup>22</sup> IHS Studien <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/6050/> und <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/6409/>.

Studierende erstellen mit fortschreitendem Studienverlauf ihre Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen im Idealfall im Rahmen einer intensiven Betreuung durch Betreuer\*innen aus den jeweiligen Fachgebieten. Aus dem Betreuungskontext ergeben sich eine Reihe von Themen, die zu Anliegen führen (z.B. Kapazitätsprobleme – zu viele Studierende pro Betreuer\*in; unklare, divergierende oder als zu kurzfristig wahrgenommene Korrekturwünsche bzw. -vorschläge seitens der Betreuenden; Divergenzen über Hauptthesen, Literatur, wissenschaftliche Methoden während der Bearbeitung; starke personenbezogene Spannungen zwischen betreuenden und betreuten Personen).

Weiters spiegeln die Anliegen insbesondere die Notwendigkeit der Transparenz bei Verfahren im Verdachtsfall von wissenschaftlichem Fehlverhalten wider. Aus den Anliegen kann abgeleitet werden, dass die Studierenden, die sich an die Ombudsstelle gewandt haben, verunsichert sind, wie sie wissenschaftlich redlich arbeiten sollen.

Eine besonders breit diskutierte Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist das Plagiat. Der Umgang mit Plagiaten wurde im Rahmen einer vom BMBWF beauftragten Studie (vgl. Zucha/Droll 2021) vom IHS untersucht.<sup>21</sup> Eines der Ziele dieser Studie war die Erstellung eines Lagebilds der Plagiatsprävention und -prüfung an den Hochschulen. Die Studienergebnisse<sup>22</sup> wurden veröffentlicht und zeigen, dass Plagiatsvermeidung im Studium derzeit eher „technikzentriert“ umgesetzt wird. Das Erlernen von Zitierregeln sowie die nachträgliche Überprüfung studentischer Arbeiten durch Plagiatssoftware stehe stark im Vordergrund. Eines der zentralen Studienergebnisse ist, dass GWP auch als eine Grundhaltung zu verstehen sei. Es braucht einen lebendigen Diskurs nicht nur darüber „wie“, sondern auch „warum“ wissenschaftlich redlich gearbeitet werden soll.

## ANLIEGENBESCHREIBUNGEN

Von Jänner 2022 bis Juni 2023 wurde am Zentrum für österreichisches und europäisches Hochschulrecht sowie Hochschulgovernance der Universität Graz eine rechtsvergleichende Studie zum Thema „Rechtliche Folgen von Plagiaten an Universitäten“ vom BMBWF beauftragt und durchgeführt (Poier et al., 2023).<sup>23</sup> Diese soll legitistische Anknüpfungspunkte für Rechtsfolgen bei Plagiaten aufzeigen. Dafür wurde ein rechtsvergleichender Überblick über rechtliche Folgen von Plagiaten von Studierenden in Europa erstellt und in einen österreichischen legitistischen Zusammenhang gesetzt.

.....

<sup>23</sup> Die Studienergebnisse wurden noch nicht veröffentlicht. Die Studie wurde aber im Zuge der Veranstaltung „Studierende im Fokus: Auf Augenhöhe mit guter wissenschaftlicher Praxis“ bereits vorgestellt.

Die Ombudsstelle für Studierende leitet aus der Auseinandersetzung mit GWP folgende Aspekte ab:

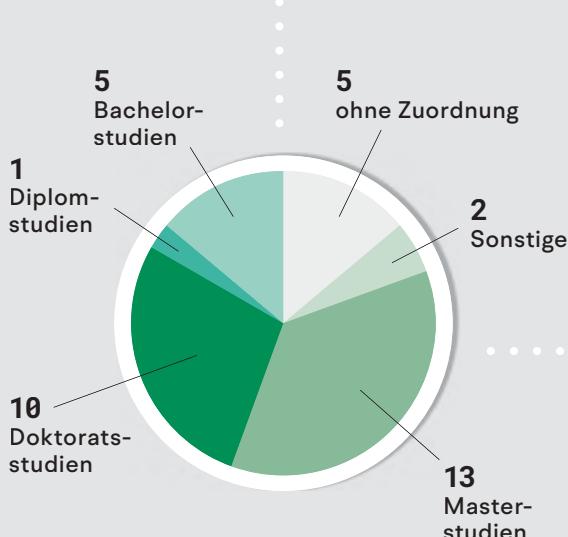
### 1. Präventive Maßnahmen sollten ausgebaut werden.

- Mehrfache Auseinandersetzung mit wissenschaftlichem Arbeiten während des Studiums
- Unterstützungsangebote zum Thema GWP von erfahrenen Studierenden in höheren Semestern für jüngere Studierende fördern
- Flächendeckende Verankerung von GWP in Lehrveranstaltungen im Pflichtteil der Curricula
- Einbindung aller Beteiligten in die Erarbeitung und Evaluierung von Regelungen
- Klare Definitionen darüber, was erlaubtes und unerlaubtes Fehlverhalten ist
- Sensibilisierung der Studierenden und Lehrenden an Hochschulen

# 36

## Zuordnungen zum Thema Gute Wissenschaftliche Praxis

davon betreffend



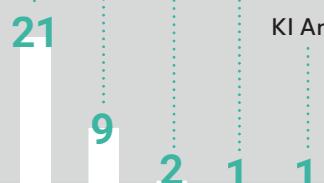
Betreuung

Plagiat (Software)

Vereinbarung

Verwendung  
unerlaubter Hilfsmittel

KI Anwendungen



# 34

## Zuordnungen zu Subthemen

## **2. Die Betreuungskultur sollte klar und transparent geregelt sein.**

- Welche Rechte und Pflichten haben Studierende und Betreuende?
- Welche Regelungen (Minimalerfordernisse) gibt es für die Kommunikation innerhalb des Betreuungsprozesses?
- Wer beurteilt die Arbeit?
- Wann findet eine Überprüfung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens (durch welche Software) von wem statt?

## **3. Transparenz der Verfahren.**

- Was passiert bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten?
- Wie läuft ein Verfahren ab?
- Wer ist dafür zuständig?
- Wer kann Studierende unterstützen?
- Welche Rechte haben Studierende?

Beispielhaft sind hier an die Ombudsstelle für Studierende herangetragene Anliegen zu den beschriebenen Themenblöcken ausgeführt:

## **Betreuungskultur**

### **GZ 2023-00222 Unklarheit über Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses**

Eine studierende Person an einer Privatuniversität wandte sich an die Ombudsstelle, um zu erfragen, wie sie ihr Doktoratsstudium abschließen könne, da dieses eine Maximalstudienzeit habe und ihre Betreuungsperson meinte, dass sie eigentlich keine Betreuung vereinbart hätten. Die studierende Person arbeite bereits seit acht Jahren an der Privatuniversität an ihrer Dissertation. In einem persönlichen Gespräch mit der Ombudsstelle für Studierende erklärte die studierende Person, dass die ursprünglich betreuende Person nach einem Semester die Betreuung beenden musste. Daraufhin habe sie eine andere betreuende Person gesucht. Aus der Sicht der studierenden Person sei nach ein paar Monaten mit einer anderen Lehrperson eine Betreu-

ung zustande gekommen, da über ein Thema intensiver diskutiert und eine mündliche Betreuungszusage erteilt worden sei. In den darauffolgenden Semestern hätten mehrfach Besprechungen und Korrekturschleifen des Exposés stattgefunden. Eine schriftliche Betreuungsvereinbarung liege nicht vor. Nach fast 16 Semestern sei die studierende Person von der Studienabteilung darauf hingewiesen worden, dass sie ihr Studium bis Ende Juni 2023 abschließen müsse, eine Dissertation sei vorzulegen und die Defensio sei ebenso bis dahin abzulegen.

### **\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende konnte nach Überprüfung der Bestimmungen im Curriculum die maximale Studiendauer bestätigen. Die studierende Person wurde über alternative Möglichkeiten eines Studiums an einer anderen Hochschule informiert.

### **> Ergebnis:**

Einer Kontaktaufnahme mit der Privatuniversität, mit der Bitte um Stellungnahme, stimmte die studierende Person nicht zu.

### **GZ 2023-00019 Überforderung durch Betreuung**

Eine studierende Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende, weil sie wissen wollte, ob es normal sei, dass die sie betreuende Person mehrmals pro Woche per E-Mail wissenschaftliche Artikel und neue Ideen zu ihrem Dissertationsthema an sie verschickt. Sie habe den Eindruck, dass ihre betreuende Person mit der von ihr geleisteten Arbeit nicht zufrieden sei und sie deren Erwartungen nicht gerecht werden könne. Sie finde nicht die Zeit, die pro Woche übermittelten Beiträge zu lesen und in die Dissertation aufzunehmen. Sie empfinde das als großen Druck und hat das Gefühl, dass sie ihre Dissertation nicht abschließen könne, obwohl sie bereits mehr als zehn Semester daran arbeite.

### **\* Maßnahmen:**

Die studierende Person wurde im Rahmen eines Termins mit der Ombudsstelle für Studierende angeleitet, ein Gespräch mit der betreuenden Person zu suchen,

## **ANLIEGENBESCHREIBUNGEN**

um zu klären, wie eine möglichst zielgerichtete Fertigstellung der Dissertation in einem realistischen und definierten zeitlichen Rahmen erfolgen könne.

### **> Ergebnis:**

Das Anliegen konnte sohin positiv erledigt werden, weil das Gespräch stattgefunden hat und ein Konsens über die weitere Betreuung erzielt werden konnte.

### **GZ 2023-00299**

#### **Unerwartete negative Beurteilung nach positivem Feedback**

---

Eine studierende Person wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Ombudsstelle für Studierende, da sie bereits seit sechs Jahren an ihrer Dissertation arbeite. Im Zuge dieser Arbeit war sie zeitweise bei der betreuenden Person angestellt. Bei regelmäßigen Betreuungstreffen sei ihr positives Feedback gegeben worden. Ebenso seien alle vorab übermittelten Kapitel gelobt worden. Anfang 2022 habe die studierende Person die aus ihrer Sicht fertige Arbeit an die betreuende Person erneut für Feedback übermittelt. Diese habe daraufhin zurückgemeldet, dass sie gegenwärtig keine Ressourcen habe die Arbeit zu bearbeiten, dass aber eine andere Person am Institut diese mit der studierenden Person korrigieren könne. Dieser Korrekturprozess hätte bis Ende 2022 gedauert. Anfang 2023 sei die Arbeit durch die studierende Person neuerlich an die betreuende Person geschickt worden. Im Rahmen dieser Feedbackschleife habe die Betreuung auf einige Formalfehler in der Arbeit hingewiesen. Diese habe die studierende Person korrigiert und nach positiver Rückmeldung durch die Betreuung die Arbeit zur Beurteilung eingereicht und in einer Druckerei binden lassen. Nachdem ein Termin für das Rigorosum festgelegt worden war, sei der Termin für die Abgabe der Gutachten durch die begutachtenden Personen nicht eingehalten worden. Die studierende Person sei darüber informiert worden, dass der Termin des Rigorosums nicht wie geplant stattfinden könne. Auf ihre Nachfrage wurde ihr mitgeteilt, dass es schwerwiegende Kritikpunkte seitens der Gutachter\*innen an der Arbeit gäbe und diese nicht positiv beurteilt werden könnte. Ihr wurde daher nahegelegt, die Arbeit zurückzuziehen. Die studierende Person könne nicht nachvoll-

ziehen, warum bis zu diesem Zeitpunkte keine Rückmeldung in Bezug auf schwerwiegende Kritikpunkte erfolgt war. Eine weitere Zusammenarbeit mit der Betreuung erscheint ihr nicht zielführend.

### **\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat in der Satzung der betroffenen Universität und dem entsprechenden Curriculum zu Betreuungsvereinbarungen und Betreuungswechseln recherchiert und die studierende Person über die Regelungen und Möglichkeiten informiert.

### **> Ergebnis:**

Die studierende Person hat sich nach Information durch die Ombudsstelle für Studierende an das Dekanat der betroffenen Fakultät gewandt und um einen Betreuungswechsel angesucht. Dieser konnte ermöglicht werden und sie wird ihre Dissertation daher unter neuer Betreuung fortsetzen und überarbeiten.

### **GZ 2023-00071**

#### **Mangelnde Kommunikation**

---

Eine studierende Person bittet um Unterstützung, da sie versuche ihr Doktoratsstudium abzuschließen, die Kommunikation mit der betreuenden Person aber sehr schwierig sei und Vereinbarungen nicht eingehalten werden würden. Die betroffene Person befürchte daher, ihr Studium nicht zeitgerecht abschließen zu können.

### **\* Maßnahmen:**

Nach Recherche in der Satzung und dem Curriculum wurde über die Möglichkeit eines Betreuungswechsels informiert. Zudem wurde angeboten, mit der betroffenen Universität Kontakt aufzunehmen.

### **> Ergebnis:**

Die studierende Person hat einer Kontaktaufnahme nicht zugestimmt, sondern darauf verwiesen, dass es ihr allgemein darum gehe, die problematische Abhängigkeit zwischen Studierenden und Betreuenden zu thematisieren. Die Ombudsstelle für Studierende hat daraufhin auf die umfassenden Qualitätssicherungs-

maßnahmen im Doktoratsstudium der betroffenen Universität sowie auf die dort definierten Ansprechstellen im Fall von auftretenden Problemen verwiesen. Zudem wurde erneut das Angebot einer Kontaktaufnahme ausgesprochen. Seitens der studierenden Person wurde auf das letzte Schreiben der Ombudsstelle für Studierende nicht mehr geantwortet.

### **GZ 2023-00193** **Verzögerung des Abschlusses**

Eine studierende Person erkundigte sich bei der Ombudsstelle für Studierende, an wen sie sich an der betroffenen öffentlichen Universität wenden könne, wenn sie das Gefühl habe, dass ihr Abschluss (die Abgabe der Dissertation) aus ihrer Sicht unnötig verzögert werde. Die betreuende (und zugleich dienstvorgesetzte) Person gebe ihr konstant neue Aufträge, um weitere Publikationen vorzubereiten. Zudem sei das Arbeitsklima im Team unangenehm und der Umgangston der vorgesetzten Person mit den Studierenden unfreundlich. Überdies würden arbeitsrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden. Die studierende Person wollte unter keinen Umständen, dass die Ombudsstelle für Studierende mit der betroffenen öffentlichen Universität wegen des Anliegens Kontakt aufnimmt, da sie Nachteile befürchtete.

#### **\* Maßnahmen:**

In mehreren persönlichen Gesprächen wurde die studierende Person beraten und unterstützt. Das Doktoratsstudium konnte abgeschlossen werden.

#### **> Ergebnis:**

Nach dem Abschluss des Studiums wandte sich die ehemalige studierende Person an die zuständige Stelle an der betroffenen öffentlichen Universität, um die Vorfälle zu schildern. In weiterer Folge fand ein Gespräch mit der zuständigen Stelle der Universität und der Ombudsstelle für Studierende statt, um das Anliegen aufzuarbeiten. Die Gespräche mit der lehrenden Person hat die Universität vorgenommen. Es wurden Maßnahmen getroffen, um ähnliche Situationen in Zukunft vermeiden zu können. Das Anliegen konnte sohin positiv erledigt werden.

## **Prävention**

### **GZ 2023-00431** **Ideenmitnahme bei Betreuungswechsel**

Eine studierende Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende, da sie den Eindruck hatte, dass der Abschluss ihrer Masterarbeit seitens der betreuenden Person verzögert werde. Sobald sie die überarbeitete Version an diese schicke, erhalte sie die Arbeit mit neuen Kommentierungen und weiteren Rechercheaufgaben zurück. Auf die Nachfrage, ob sie die Betreuung wechseln könnte, hatte sie die Antwort erhalten, dass dies möglich sei. Weiters erhielt sie die Auskunft, dass bei einem Betreuungswechsel ein neues Thema ausgewählt werden müsse, da die Idee zum Thema von der betreuenden Person stamme und die studierende Person kein geistiges Eigentum an der Arbeit hätte. Einer Kontaktaufnahme mit der betreffenden Universität durch die Ombudsstelle für Studierende wurde nicht zugestimmt.

#### **\* Maßnahmen:**

Nach einem persönlichen Gespräch mit der studierenden Person und nach Durchsicht der Satzungsbestimmungen an der Hochschule wurde die studierende Person über die Möglichkeiten des Betreuungswechsels informiert. Warum nach Meinung der öffentlichen Universität bei einem Betreuungswechsel Daten und Thema nicht mitgenommen werden können, konnte ohne Rückkontakt mit der Universität nicht geklärt werden.

#### **> Ergebnis:**

Die studierende Person konnte mit den Informationen der Ombudsstelle für Studierende eine Lösung ihres Anliegens finden.

**ANLIEGENBESCHREIBUNGEN****GZ 2022-00375, GZ 2023-00303****Schutz von Ideen**

Zwei studierende Personen, die in unterschiedlichen Studien an öffentlichen Universitäten studieren, wandten sich an die Ombudsstelle für Studierende und gaben an, ihre Ideen seien von Lehrenden an der öffentlichen Universität gestohlen und für Förderanträge und Publikationen verwendet worden. Weitere Details wurden von den Studierenden nicht vorgelegt.

**\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte in einem der Anliegen um Stellungnahme bei der fachlich zuständigen Stelle der öffentlichen Universität. In der Rückmeldung wurde ausgeführt, dass Ideen eine eigene Schöpfungshöhe aufweisen müssten, um geschützt zu sein. Dies läge in diesem Fall nicht vor, da es sich dabei um grundlegende und weit verbreitete Ideen in dieser Wissensdisziplin handle. Im zweiten Anliegen wurde ein ähnlicher Sachverhalt durch die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) in einem bereits abgeschlossenen Verfahren festgestellt.

**> Ergebnis:**

Die studierende Person wurde über die Stellungnahme der fachlich zuständigen Person an der öffentlichen Universität informiert. Die Begründung war für die studierende Person nicht nachvollziehbar. Bei der Bearbeitung dieses Anliegens waren mehrere Beratungs- und Beschwerdestellen von der studierenden Person kontaktiert worden und involviert. Diese sind unabhängig voneinander zum selben Ergebnis gekommen. Eine Lösung im Sinne der studierenden Person konnte nicht erzielt werden. Im zweiten Anliegen wurde die studierende Person über die Möglichkeiten der Ombudsstelle für Studierende informiert. Zudem wurde in diesem Anliegen mit der öffentlichen Universität Kontakt aufgenommen und die studierende Person über die Rückmeldung informiert. Eine Lösung im Sinne der studierenden Person war auch in diesem Fall nicht möglich.

**Transparenz der Verfahrensregelungen****GZ 2023-00198****Verfahren bei Plagiatsverdacht**

Eine studierende Person wandte sich nach erfolgloser Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen an ihrer Universität an die Ombudsstelle für Studierende. Im Zuge der Beurteilung ihrer Masterarbeit war ein Plagiatsverdacht aufgetreten. Von der betreuenden Person seien ihr keine Informationen bezüglich des weiteren Ablaufs und des Verfahrens bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten mitgeteilt worden.

**\* Maßnahmen:**

Die Ombudsstelle für Studierende hat in der Satzung der betroffenen Universität sowie auf der Homepage nach Regelungen für das Vorgehen bei Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis recherchiert. Dabei wurden konkrete Regelungen mit dem genauen Ablauf gefunden und die studierende Person wurde über diese informiert.

**> Ergebnis:**

Der studierenden Person wurde angeboten, mit der Universität Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen im konkreten Fall zu erfragen. Diesem Angebot zur Kontaktaufnahme wurde nicht zugestimmt.

**GZ 2023-00184****Umgang mit Plagiatserkennungssoftware**

Eine studierende Person an einer Fachhochschule wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da ihre Abschlussarbeit durch das Plagiatsprüfungssystem als problematisch ausgewiesen worden war (1. Plagiatsprüfung). Daraufhin hatte die Person einen Teil ihrer Arbeit erneut verfassen müssen. Die überarbeitete Arbeit wurde in der begleitenden Lehrveranstaltung vorab durch die Plagiatssoftware geprüft und für in Ordnung befunden worden (2. Plagiatsprüfung). Daraufhin habe die Person ihre Arbeit eingereicht. Nach der Einreichung wurde ihr mitgeteilt, dass die Plagiatsprüfung

im Rahmen der Lehrveranstaltung fehlerhaft gewesen sein müsse, da diesmal das Plagiatsystem (3. Plagiatsprüfung) nahezu die gesamte Arbeit als problematisch ausweise. Der studierenden Person wurde durch die betreuende Person aufgetragen die Arbeit zu einem anderen Thema zu verfassen. Die studierende Person bittet die Ombudsstelle für Studierende um Unterstützung, da sie einen Wechsel der Betreuung anstrebe und das Plagiatsverfahren der Fachhochschule nicht nachvollziehen könne.

#### \* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat in der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschulen sowie auf der Homepage recherchiert und die studierende Person darüber informiert, dass ein Wechsel der Betreuung darin nicht geregelt ist. Ebenso wurde über die in der Studien- und Prüfungsordnung geregelten Maßnahmen bei Plagiatsverdacht informiert.

#### > Ergebnis:

Seitens der Ombudsstelle für Studierende wurde empfohlen, ein klarendes Gespräch mit der Lehrgangsteilung, der Betreuung und der Leitung der begleitenden Lehrveranstaltung anzustreben. Insbesondere sollte darauf hingewiesen werden, dass sich das überraschend negative Ergebnis der 3. Plagiatsprüfung durch eine eventuell erfolgte Speicherung der überarbeiteten Version der Arbeit in der Plagiatsprüfungssoftware (2. Plagiatsprüfung) erklären lassen könnte. Zudem wurde Seitens der Ombudsstelle für Studierende angeboten, mit der Fachhochschule Kontakt aufzunehmen. Das Angebot zur Kontaktaufnahme wurde nicht aufgegriffen. Die studierende Person hat sich nach übermittelte Information durch die Ombudsstelle für Studierende nicht mehr gemeldet.

Aus den dargelegten Themenfeldern und Anliegen zur Guten Wissenschaftlichen Praxis hat die Ombudsstelle für Studierende Vorschläge an den Gesetzgeber und die Angehörigen/Organe der hochschulichen Bildungseinrichtungen ausgearbeitet, diese sind im nachfolgenden Kapitel auf den Seiten 70 – 71 veröffentlicht.



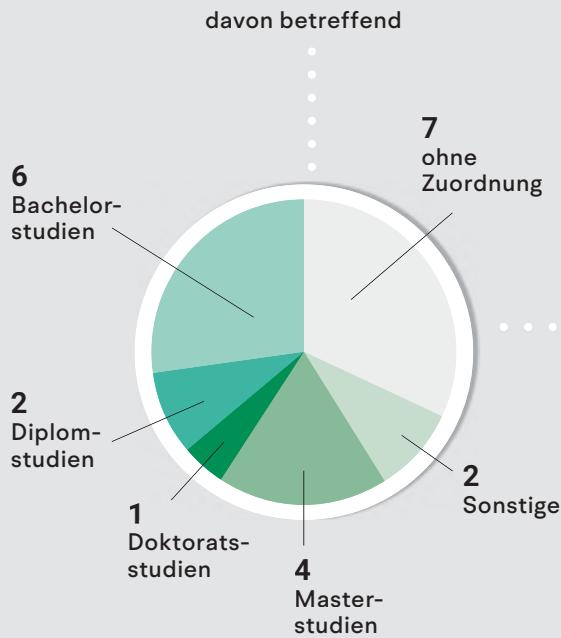
In der Rückmeldung  
[der Universität]  
wurde ausgeführt, dass  
**Ideen**  
eine eigene  
**Schöpfungshöhe**  
aufweisen müssten,  
um geschützt zu sein.

# Mobbing/Diskriminierung

Diese Themenkategorie umfasst alle Anliegen, bei denen die betroffenen Personen angeben, der Diskriminierung oder Belästigung durch andere Universitätsangehörige ausgesetzt zu sein. Den größten Teil der Anliegen in diesem Bereich machen Anfragen zum Thema Mobbing aus (17 Anliegen). Anliegen, in denen von Diskriminierung auf Grundlage des Geschlechts oder der Herkunft sowie Fälle, in denen von sexueller Belästigung berichtet wurde, sind zahlenmäßig jeweils gleich groß und deutlich geringer (je 4 Anliegen).

**22**

## Zuordnungen zum Thema Mobbing/Diskriminierung



Mobbing

Sexuelle Belästigung

Gender

Herkunft

17

4

4

4

**29**

## Zuordnungen zu Subthemen

## Öffentliche Universitäten

### GZ 2023-00352

#### Beschwerde über Lehrpersonen und Mobbing am Institut

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität berichtete der Ombudsstelle für Studierende, dass am Institut in ihrem Fachbereich ein Klima herrsche, in dem Mobbing und Diskriminierung gängig wären. Die Person studiert in einem künstlerischen Fach und die Studierenden hätten sich bewusst für das Studium an diesem Institut entschieden, da das Institut von einer Koryphäe im betreffenden künstlerischen Fach geleitet werden würde. Diese Person sei selten an der Universität präsent, weshalb es eine hohe Konkurrenz unter den Studierenden um die Aufmerksamkeit der Lehrperson gäbe. Diese Konkurrenzsituation würde zudem aus Sicht der studierenden Person von einem\*einer Universitätsassistent\*in gefördert. Studierende müssten sowohl um ihre Arbeitsplätze als auch um Möglichkeiten, ihre Werke zu präsentieren, konkurrieren. Dabei entstehe der Eindruck, dass besonders durchsetzungsstarke Studierende bevorzugt werden würden. Persönliche Gespräche im Fachbereich und mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen seien bisher erfolglos geblieben.

#### \* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat in mehreren Gesprächsterminen mit der betroffenen studierenden Person versucht, sich ein Bild über die Situation und Wahrnehmung der studierenden Person zu verschaffen. Auf dieser Grundlage wurde das Rektorat der betroffenen Universität kontaktiert.

#### > Ergebnis:

Das Rektorat der öffentlichen Universität hat unverzüglich Gespräche mit der Institutsleitung und dem\*der betroffenen Universitätsassistent\*in vereinbart. Im Zuge dieser Gespräche wurden Maßnahmen besprochen, um das Verhältnis zu und unter den Studierenden zu verbessern. Es wurden Fortbildungsmaßnahmen vereinbart, die dem Ziel folgen, eine konfliktfreie und sichere Studienatmosphäre für alle Studierende herzustellen. Das Rektorat hat zugesichert, die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zu begleiten.

### GZ 2023-00455

#### Beschwerde über ÖH

Eine studierende Person war neben ihrem Studium in der Hochschulvertretung (HV) der ÖH aktiv. Im Zuge dieser Aktivitäten habe sie mehrmals selbst erlebt und bei anderen beobachtet, dass Mitarbeiter\*innen der HV der ÖH andere, insbesondere jüngere Studierende, aus ihrer Sicht mobben und ihnen die Tätigkeit für die HV der ÖH erschweren würden. Die Person wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Ombudsstelle für Studierende.

#### \* Maßnahmen:

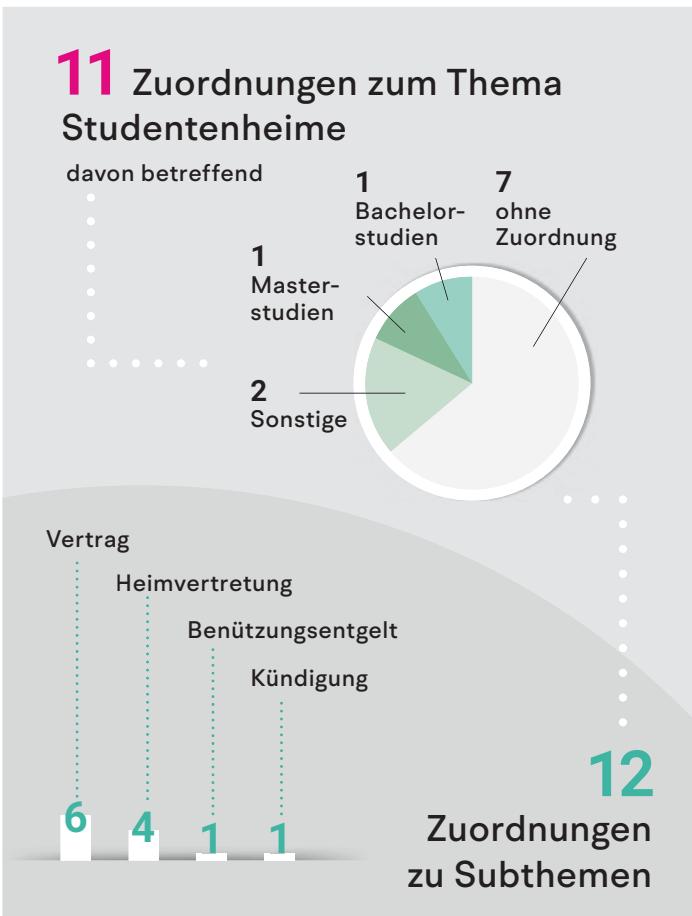
Die Ombudsstelle für Studierende hat die studierende Person über die gesetzlichen Grundlagen der Tätigkeit für die HV der ÖH sowie darüber informiert, dass es möglich sei, eine Aufsichtsbeschwerde beim BMBWF einzubringen, wenn durch Mitarbeiter\*innen der HV der ÖH eine Ungleichbehandlung stattfinde.

#### > Ergebnis:

Die studierende Person hat sich entschieden, eine Aufsichtsbeschwerde einzubringen. Zu Redaktionsschluss des Tätigkeitsberichts lag kein Ergebnis über die Aufsichtsbeschwerde vor.

# Studentenheime<sup>24</sup>

Auch Anfragen zu Studentenheimen erreichen die Ombudsstelle für Studierende. Die Mehrzahl der Anliegen betrifft dabei bereits unterzeichnete oder zur Unterzeichnung vorgelegte Verträge (6 Anliegen). Darunter fallen beispielsweise Fragen zur Verlängerungsmöglichkeit, zur Reduktion des Benützungsentgelts aufgrund eingeschränkter Nutzungsmöglichkeiten einzelner Einrichtungen oder zu den Kriterien bei der Vergabe von Heimplätzen. Auch Fragen zur Tätigkeit der Heimvertretung werden vorgebracht (4 Anliegen). Beispielsweise wurde angefragt, wie die Wahl von Heimvertretungen vorgenommen wird und ob diese verpflichtend ist, oder auch welche Regelungen für die Heimvertretung gelten. Weitere Anliegen im vergangenen Studienjahr betrafen das Benützungsentgelt und die Kündigungsmöglichkeit von Heimverträgen (jeweils 1 Anliegen).



GZ 2023-00292

## Verlängerung des Heimvertrags und Konflikt mit Heimvertretung

Ein\*e Bewohner\*in eines gemeinnützigen Studentenheims wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit der Bitte um Unterstützung. Es sei ein Konflikt mit der Heimvertretung aufgetreten. Diese würde sich gewisse Privilegien herausnehmen, die anderen Heimbewohner\*innen untersagt seien. Aufgrund dieses Konfliktes würde die Heimvertretung versuchen, die Vertragsverlängerung der betroffenen Person zu verhindern.

### \* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende hat die betroffene Person darüber informiert, dass gemäß § 5a Abs. 6 Studentenheimgesetz (StudHG) der Benützungsvortrag auf Wunsch der\*des Studierenden jeweils um weitere 12 Monate zu verlängern ist, sofern der\*die Studierende dies dem Studentenheimbetreiber schriftlich innerhalb einer gegebenenfalls festgelegten Frist mitteilt. Laut § 5a Abs. 7 StudHG besteht nach Überschreitung der eineinhalbfachen studienrechtlich vorgesehenen Studiendauer kein Anspruch auf Verlängerung des Benützungsvortrags. Studentenheimbetreiber können im Heimstatut vorsehen, dass der Anspruch auf Vertragsverlängerung an den Nachweis eines im Heimstatut zu definierenden Mindeststudienerfolgs oder an die Erfüllung anderer, im Zusammenhang mit dem Widmungszweck des Studentenheims stehender Kriterien gebunden ist.

### > Ergebnis:

Die Ombudsstelle für Studierende hat angeboten, mit dem Studentenheimbetreiber Kontakt aufzunehmen, um in der Situation zu vermitteln. Der\*die Bewohner\*in hat sich gegen dieses Angebot entschieden und ist nach Ablauf des Vertrags aus dem Studentenheim ausgezogen.

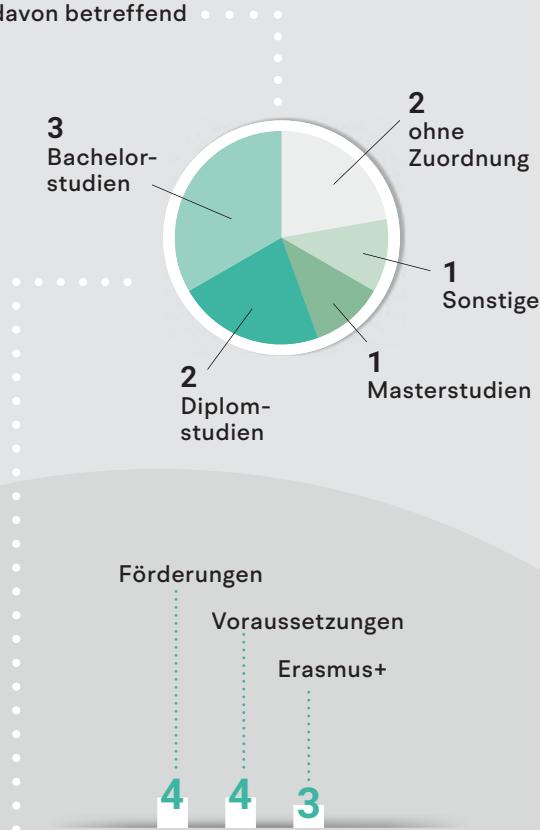
<sup>24</sup> Das Studentenheimgesetz verzichtet auf eine genderneutrale Formulierung.

# Mobilitätsprogramme

9 Anliegen wurden dieser Themenkategorie zugeordnet. Diese betrafen im Berichtszeitraum vor allem Anfragen zur Finanzierung von allgemeinen Mobilitätsprogrammen (4 Anliegen). Weiters wurden Voraussetzungen für Mobilitätsprogramme bei der Ombudsstelle für Studierende erfragt (4 Anliegen). Der Subkategorie Erasmus+ konnten konkret 3 Anliegen zugeordnet werden. Ein Anliegen wurde exemplarisch ausgewählt und nachstehend beschrieben.

## 9 Zuordnungen zum Thema Mobilitätsprogramme

davon betreffend



## 11 Zuordnungen zu Subthemen

### GZ 2023-00237

#### Sprachnachweis für ein Auslandssemester

Eine studierende Person einer öffentlichen Universität erkundigte sich bei der zuständigen Abteilung der Universität, welche Sprachnachweise sie vorlegen müsse, um ein Auslandssemester an einer bestimmten Hochschule absolvieren zu können. Es sei ihr mitgeteilt worden, dass ihre Englischkenntnisse auf Maturaniveau nicht als GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) B2 Sprachnachweis ausreichen würden. Es sei der studierenden Person empfohlen worden, Sprachkurse an der öffentlichen Universität zu belegen.

#### \* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende nahm mit der zuständigen Abteilung an der öffentlichen Universität Kontakt auf und ersuchte um Stellungnahme zu geschildertem Sachverhalt.

#### > Ergebnis

Die zuständige Abteilung informierte die Ombudsstelle für Studierende darüber, dass für die aufnehmende ausländische Hochschule das Maturazeugnis nicht als Sprachnachweis für GER B2 ausreichend sei. Es bedürfe eines anderen international anerkannten aktuellen Sprachnachweises. Der studierenden Person sei eine Liste mit Sprachinstituten übermittelt worden, deren Sprachnachweise auf GER B2 Niveau von der aufnehmenden ausländischen Hochschule anerkannt werden. Zudem sei die studierende Person darauf hingewiesen, dass als Alternative zu den kostenpflichtigen Angeboten der privaten Anbieter Sprachkurse an der öffentlichen Universität zur Verfügung stünden, die auch von der ausländischen aufnehmenden Hochschule entsprechend anerkannt werden. Die studierende Person wurde von der Ombudsstelle für Studierende über die Rückmeldung informiert.

# Vorschläge

## Vorschläge an den Gesetzgeber

### Gute Wissenschaftliche Praxis und wissenschaftliche Integrität

- \* Rechtliche Grundlage im UG/HG/FHG/PrivHG
- \* Verpflichtende Betreuungsvereinbarungen
- \* Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Studierende
- \* Pflichtlehrveranstaltungen zu GWP in jedem Curriculum
- \* Sensibilisierung von neuen und bestehenden Mitarbeiter\*innen
- \* Statistik über Verfahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten

### Universitätsgesetz 2002 / Hochschulgesetz 2005

- \* Klarstellung der Frist zur Anerkennung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten
- \* Klarstellung des Gefährdungsbegriffs

### Fachhochschulgesetz

- \* Angleichung der Fristen zur Verleihung von akademischen Graden
- \* Begründungspflicht bei der Ablehnung von Anerkennungsanträgen
- \* Adaptierung der Anerkennungsbestimmung

### Privathochschulgesetz

- \* Einsichtnahme in positiv beurteilte Prüfungen
- \* Widerruf akademischer Grade
- \* Adaptierung der Anerkennungsbestimmung

### Sonstige

- \* Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz
- \* Studienberechtigungsprüfung gemäß Schulorganisationsgesetz

## Vorschläge aus früheren Tätigkeitsberichten

- \* Ermittlung der studienbeitragsfreien Zeit – Berücksichtigung der beurlaubten Semester
- \* Aufbewahrungspflicht von Abschlussurkunden nach Beendigung des Rechtsstatus als hochschulische Bildungseinrichtung
- \* Deckelung von möglichen Pönen bei Nichtantritt von Studienplätzen
- \* Gebührenbefreiung beim Schlichtungsverfahren gemäß § 18 StudHG
- \* Veröffentlichungspflicht der Studentenheimverträge auf der jeweiligen Webseite
- \* Erweiterung der Verlängerungstatbestände gemäß § 5a Abs. 8 StudHG
- \* Klarstellung der sozialen Notlage
- \* Rückforderung der Kautions im Außerstreitverfahren
- \* Überprüfung der Höhe des Benützungsentgeltes gemeinnütziger Studentenheime im Außerstreitverfahren

## Vorschläge an Organe/Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen

- \* Ausstellung von Zulassungsdokumenten bei Drittstaatenangehörigen
- \* Verfahren zur Zuweisung eines\*r Betreuers\*in für wissenschaftliche Arbeiten
- \* Sicherstellung der Anonymität bei der Evaluierung von Lehrveranstaltungen
- \* Weiterbildungsangebote in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträger\*innen
- \* Festlegung von erlaubten und unerlaubten KI-Hilfsmitteln
- \* Verbesserungsmöglichkeiten bei Anerkennungsanträgen an Fachhochschulen
- \* Transparente Information über Leistungsstipendien gem. StudFG der Studierenden bei Quereinstiegen während des Semesters

# Vorschläge an den Gesetzgeber

## 1. Gute Wissenschaftliche Praxis und wissenschaftliche Integrität

### 1.1 Rechtliche Grundlage im UG/HG/FHG/PrivHG

Von der Ombudsstelle für Studierende wird vorgeschlagen, in den Materiengesetzen jeweils **eine einheitliche und allgemeingültige positive Definition der Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP) und akademischen Integrität einzufügen und Mindeststandards für deren Erfüllung auszuformulieren.** Diese Mindeststandards sollten u.a. die Sensibilisierung der Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden, in der Satzung ge-regelte Rahmenbedingungen zur Betreuung von Studie-renden, die Notwendigkeit der klaren Kennzeichnung übernommener Ideen, Texte und Inhalte und die Dokumen-tation und Kommunikation des Forschungsprozes-ses und eventueller Interessenskonflikte umfassen. An-schließend können beispielhaft besonders gängige For-men des wissenschaftlichen Fehlverhaltens (wie bspw. Plagiate, Erfindung und Fälschung von Daten, Nutzung unerlaubter Hilfsmittel) definiert werden.

### 1.2 Verpflichtende Betreuungsvereinbarungen

Auf Basis der eingegangenen Anliegen schlägt die Om-budsstelle für Studierende vor, **hochschulweit gültige Rahmenbedingungen für die Betreuung von Abschlussarbeiten vorzusehen.** Teil dieser Rahmenbedingungen sollte eine verpflichtende Betreuungsvereinbarung sein. Betreuungsvereinbarungen sollten zentrale Elemente einer Betreuung (wie beispielsweise Beginn und allfäl-liges Ende einer Betreuung, Häufigkeit der Betreuungs-terminen, Rechte und Pflichten der Betreuenden sowie der Studierenden, vorgesehene Abgabe der Abschluss-arbeit) beinhalten. Darüber hinaus sollten sie Zuständigkeiten im Falle von strittigen Betreuungen regeln.

### 1.3 Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Studierende

Die Ombudsstelle für Studierendes schlägt vor, **dass zentrale Anlaufstellen für Studierende an allen Hoch-schulen eingerichtet werden, die Studierende bei Fra-geen zu GWP präventiv und im Anlassfall bei vermu-te-ten Fehlverhalten vertraulich unterstützen.** Wichtig wäre dabei auch die Unterstützung von Studierenden, sofern sich der Verdacht nicht bestätigt hat.<sup>1</sup>

### 1.4 Pflichtlehrveranstaltungen zu GWP in jedem Curriculum

Um eine durchgängige und flächendeckende Sensibili-sierung aller Beteiligten für GWP während des gesamten Studiums zu gewährleisten, schlägt die Ombudsstelle für Studierende vor, dass **die Vermittlung von GWP in Pflichtlehrveranstaltungen in jedem Curriculum auf Bachelor-, Master- und Doktoratsebene vorgesehen wird.** Zudem wird vorgeschlagen, dass GWP in den Learning Outcomes von Lehrveranstaltungen adressiert wird, um die vermehrte Übung des wissenschaftlichen Arbeitens im Zuge des Studiums zu intensivieren.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Dieser Vorschlag greift Standards des ALLEA (2023). The European Code of Conduct for Research Integrity – Revised Edition 2023. Berlin. DOI 10.26356/ECOC, S. 12 auf.

<sup>2</sup> Vergleiche dazu: Vorschlag aus TB 2018/19 S. 109.

## 1.5 Sensibilisierung von neuen und bestehenden Mitarbeiter\*innen

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, dass so-wohl **neue als auch bestehende Mitarbeiter\*innen in GWP und diesbezüglichen neuen Entwicklungen kontinuierlich informiert und für die Bedeutsamkeit der Werte der akademischen Integrität sensibilisiert** werden.

## 1.6 Statistik über Verfahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, **dass hochschulische Bildungseinrichtungen Verfahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten erfassen und Überblicksdarstellungen zu den durchgeföhrten Verfahren entsprechend veröffentlichen oder an das BMBWF jährlich einen Überblick über durchgeföhrte Verfahren und deren Ergebnisse übermitteln**. Dabei sollte insbesondere angeführt werden, wie viele Verfahren Arbeiten nach Abschluss des Studiums betreffen und in welchen Fällen der akademische Grad nachträglich aberkannt wurde.

## 2. Universitätsgesetz 2002 / Hochschulgesetz 2005

### 2.1 Klarstellung der Frist zur Anerkennung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 4 UG ist über die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Die in § 85 UG geregelte Anerkennung stellt eine Sonderbestimmung zu § 78 UG dar und zielt auf positiv beurteilte wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten ab, die in einem Studium verfasst wurden, welches aus rechtlichen Gründen nicht mehr abgeschlossen werden kann.

In § 85 UG ist das für diese Anerkennung zuständige Organ genannt, der Bescheid als die rechtliche Form der Anerkennung geregelt und ein spezielles Kriterium der Anerkennung angeführt (nur zulässig, wenn die wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit den im betreffenden Curriculum festgelegten Anforderungen einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit entspricht).

Die Anerkennung nach § 85 UG folgt demnach den allgemeinen Bestimmungen des § 78 Abs. 4 Z 4 UG, nennt jedoch keine vom AVG abweichende Bestimmung zur Dauer der Entscheidung über den Antrag. **Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher auf Basis des eingebrachten Anliegens (siehe Seiten 41–46) vor, in § 85 UG analog zu § 78 UG eine zweimonatige Entscheidungsfrist festzulegen.**

### 2.2 Klarstellung des Gefährdungsbegriffs

Zur Wahrung des Rechtsschutzes für Studierende und aufgrund vermehrter Anliegen (siehe Seite 28) zum Thema Gefährdung schlägt die Ombudsstelle für Studierende eine Klarstellung des Begriffs der Gefährdung gemäß § 68 Abs. 1 Z 8 UG (siehe auch § 59 Abs. 1 Z 8 HG) vor. Dadurch sollen Studierende und andere Universitätsangehörige besser vor der Gefährdung durch andere Studierende geschützt werden.

**Betreuungs-  
vereinbarungen  
sollten  
zentrale Elemente  
einer Betreuung [...]  
beinhalten.**

Der Vorschlag der Ombudsstelle definiert, dass die Gefährdung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgen muss. Neben einer oder mehrerer dauerhafter oder schwerwiegender Gefährdungen von Universitätsangehörigen und Dritter im Rahmen des Studiums wäre durch diesen Vorschlag auch die Behinderung des bestimmungsgemäßen Universitätsbetriebs umfasst. Ähnliche Bestimmungen sind in deutschen Hochschullandesgesetzen vorgesehen (z. B. § 15 Abs. 1 Z 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz, § 65 Abs. 3 Z 1 Hessisches Hochschulgesetz, u. a.). Wichtig wäre eine bescheidmäßige Erledigung des Ausschlusses, damit ein entsprechendes Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Universität (Pädagogische Hochschule) für Studierende möglich ist. Gegenwärtig werden mangels entsprechender gesetzlicher Regelung vor allem bei der Behinderung des bestimmungsgemäßen Universitätsbetriebs Hausverbote anstelle von Ausschlüssen ausgesprochen. Diese gehen mit der Problematik einher, dass gegen sie keine Rechtsmittel durch die betroffenen Studierenden möglich sind.

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher folgende Neuformulierung des entsprechenden § 68 UG (und entsprechend auch des § 59 HG) vor:

**§ 68 Abs. 4 Studierende können aufgrund einer oder mehrerer dauerhafter oder schwerwiegender vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen, die**

- 1. eine Gefährdung eines oder einer anderen Universitätsangehörigen im Rahmen des Studiums darstellen oder**
- 2. eine Gefährdung einer dritten Person im Rahmen des Studiums darstellen oder**
- 3. den bestimmungsgemäßen Universitätsbetrieb behindern**

**durch das Rektorat mit Bescheid vom Studium ausgeschlossen werden. Näheres zum Verfahren kann in der Satzung geregelt werden.**

### **3. Fachhochschulgesetz**

#### **3.1 Angleichung der Fristen zur Verleihung von akademischen Graden**

Gemäß § 87 Abs. 1 UG hat das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ den Absolvent\*innen der ordentlichen Studien, mit Ausnahme der Erweiterungsstudien, nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und in den Diplom-, Master- und Doktoratsstudien nach Abgabe der positiv beurteilten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit oder der Dokumentation der künstlerischen Arbeit, den festgelegten akademischen Grad durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen. Selbige Regelung findet sich auch in § 65 Abs. 1 HG.

In § 6 Abs. 1 FHG ist dagegen festgelegt, dass nach Abschluss der für den Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen durch die Leitung des Kollegiums ein akademischer Grad verliehen wird. Im Gegensatz zu UG und HG wird weder darauf verwiesen, dass diese Verleihung unverzüglich zu vollziehen ist, noch wird eine maximal zulässige Frist bis zur Verleihung definiert.

Für Studierende kann sich daraus, wie aus Anliegen ersichtlich ist, insbesondere beim Wechsel der hochschulichen Bildungseinrichtung eine erhebliche Verzögerung im Studienfortschritt ergeben. **Es wird daher vorgeschlagen, auch in § 6 Abs. 1 FHG einen zeitlichen Rahmen festzulegen, bis zu dem ein akademischer Grad nach positiver Absolvierung aller dafür erforderlichen Leistungen zu verleihen ist.**

#### **3.2 Begründungspflicht bei der Ablehnung von Anerkennungsanträgen**

Gemäß § 12 FHG sind nachgewiesene Kenntnisse anzuerkennen, wenn diese mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder der zu erlassenden Module gleichwertig sind. Im Gegensatz zu § 78 Abs. 4 Z 4 UG erfolgt eine Anerkennung bei Fachhochschulen nicht per Bescheid.

Aus den an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenen Anliegen (siehe Seite 45–46) geht hervor, dass Studierende nicht in jedem Fall eines Anerkennungsantrags auch eine inhaltlich aussagekräftige Begründung zur nicht erfolgten Anerkennung erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 5 Z 2 FHG obliegt der Studiengangsleitung die Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall. Nach § 10 Abs. 6 FHG haben Studierende gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium.

Die Begründung einer Beschwerde bei negativer Entscheidung über einen Anerkennungsantrag hängt wesentlich damit zusammen, über die Gründe der Ablehnung des Antrags Bescheid zu wissen.

**Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher vor, in § 12 FHG vorzusehen, dass eine Ablehnung eines Anerkennungsantrages mit einer schriftlichen Begründung der Ablehnung einhergehen muss.<sup>3</sup>**

### 3.3 Adaptierung der Anerkennungsbestimmung

Seit der Novellierung BGBl. I Nr. 177/2021 des § 12 FHG wurden Abs. 3 und Abs. 4 eingefügt, die ein Höchstmaß bei Anerkennungen vorsehen und in diesem Zusammenhang eine Übereinstimmung zwischen UG und FHG bezeichnen. Im Gegensatz dazu stellt Absatz 1 des zitierten Paragraphen weiterhin auf die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenen Modulen ab. Eine Anerkennung gemäß UG hat zu erfolgen, wenn keine wesentlichen Unterschiede in den Lernergebnissen der anzuerkennenden und bereits erbrachten Leistung bestehen. **Die Ombudsstelle schlägt daher eine entsprechende Überarbeitung des § 12 FHG im Sinne des UG vor, sodass auch an Fachhochschulen nicht die strengere Gleichwertigkeit die Voraussetzung für eine Anerkennung darstellt, sondern die Bedingung, dass keine wesentlichen Unterschiede in den Lernergebnissen vorliegen.**

## 4. Privathochschulgesetz

### 4.1 Einsichtnahme in positiv beurteilte Prüfungen

Auf Grundlage des Anliegens zur verweigerten Einsichtnahme in die Prüfungs- und Beurteilungsunterlagen einer positiv beurteilten Prüfung an einer Privatuniversität (siehe Seite 23) **schlägt die Ombudsstelle für Studierende vor, in § 12 PrivHG (studienrechtliche Mindestanforderungen) festzulegen, dass in den Bestimmungen über die die Studien auch die Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle analog zu § 79 Abs. 5 UG, § 13 Abs. 6 FHG und § 44 Abs. 5 HG zu regeln ist.**

Sowohl bei positiv als auch bei negativ beurteilten Prüfungen können Studierende ein genuines Interesse an der Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten und eventuell vorhandenen Schwachstellen haben, welche eine Einsichtnahme ermöglicht. Ein Einsichtsrecht in Antworten auf Prüfungsfragen stellt aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende nicht nur ein grundlegendes Recht von Studierenden dar, sondern lässt sich auch aus Art. 15 DSGVO sowie der Rechtssprechung des EuGH (siehe Seite 23) ableiten.

.....  
<sup>3</sup> Vergleiche dazu auch Berka, „Das Studienrecht an Fachhochschulen: Privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ausgestaltung?“, *zfhc*, S. 167 und Aichner/Wadsack-Köchl in Hauser/Schweighofer FHG Kommentar<sup>2</sup> § 12 RZ 52.

## **4.2 Widerruf akademischer Grade**

An Privathochschulen/Privatuniversitäten werden akademische Grade nicht hoheitlich verliehen. Eine Recherche der Ombudsstelle für Studierende hat ergeben, dass nicht alle Privathochschulen/Privatuniversitäten Regelungen zum Widerruf akademischer Grade in ihren veröffentlichten Satzungsdokumenten geregelt haben. Aus Gründen der Qualitätssicherung und Sicherstellung, dass im Falle einer Erschleichung eines akademischen Grades dieser entzogen werden kann, **formuliert die Ombudsstelle den Vorschlag, dass eine Verpflichtung der Aufnahme einer Widerrufsbestimmung in die Satzungen vom Gesetzgeber vorgegeben wird.**

**Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, dass der Gesetzgeber im HS-QSG eine Verpflichtung der zuständigen Behörde normiert, Verfahrensergebnisse unverzüglich, auch bevor diese Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen sind, zu veröffentlichen.**

## **5.2 Studienberechtigungsprüfung gemäß Schulorganisationsgesetz**

Bereits im Tätigkeitsbericht 2019/20 auf Seite 122 machte die Ombudsstelle für Studierende den Vorschlag, die Studienberechtigungsprüfung gemäß § 8c Schulorganisationsgesetz (SchOG) umzubenennen. Aufgrund weiterer Anliegen zu diesem Thema im vergangenen Studienjahr erneuert die Ombudsstelle diesen Vorschlag im diesjährigen Tätigkeitsbericht:

**Es ergeht der Vorschlag, die „Studienberechtigungsprüfung“ im Schulorganisationsgesetz umzubenennen (z.B. Kolleg-Berechtigungsprüfung, Zugangsberechtigungsprüfung), um eine Klarstellung herzustellen. Die Prüfung ist zwar namensgleich mit der hochschulrechtlichen Studienberechtigungsprüfung, liefert jedoch keinen Nachweis der allgemeinen Universitätsreife.**

## **5. Sonstige**

### **5.1 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz**

Das Reakkreditierungsverfahren einer Privatuniversität (siehe Seite 31) hat gezeigt, wie wichtig die rechtzeitige und transparente Kommunikation der Verfahrensschritte für Studierende ist. Sofern ein Reakkreditierungsverfahren von der zuständigen Behörde nicht positiv beschieden wird, sind diese Informationen aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende zu veröffentlichen. Studienwerbende Personen treffen aufgrund veröffentlichter Informationen Entscheidungen für ihre Studienwahl. Die so genannten Teach-out Programme in den rezenten Fällen nicht-reakkreditierter Studien hätten es Studierenden nicht erlaubt, an der betreffenden Hochschule in Anschlussstudien weiterzustudieren. Der Umstieg auf eine andere Hochschule kann mitunter eine große Hürde bei Aufnahmeverfahren und Anerkennungen mit sich bringen. Aufgrund der privatrechtlichen Grundlage sind Studierende und Studienwerbende an Privathochschulen/Privatuniversitäten Konsument\*innen und haben daher ein Recht auf entsprechende Informationen vor der Studienwahlentscheidung.

**... Verfahrensergebnisse  
[bei Reakkreditierungsverfahren]  
unverzüglich,  
auch bevor  
diese Entscheidungen  
in Rechtskraft erwachsen sind,  
zu veröffentlichen.**

# Vorschläge aus früheren Tätigkeitsberichten

## 1. Ermittlung der studienbeitragsfreien Zeit – Berücksichtigung der beurlaubten Semester

Gemäß § 91 Abs. 1 UG und § 69 Abs. 1 HG haben die dort genannten Gruppen von Studierenden bei Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit um mehr als zwei Semester einen Studienbeitrag von € 363,36 pro Semester zu entrichten.

Die Bestimmung zur Ermittlung der beitragsfreien Zeit gemäß § 3 Studienbeitragsverordnung (StubeiV) sieht vor, dass Universitäten und Pädagogische Hochschulen von Amts wegen für die an ihrer Universität oder Pädagogischen Hochschule belegten Studien zu ermitteln haben, ob die Studienzeit gemäß § 91 Abs. 1 UG bzw. § 69 Abs. 1 HG (vorgesehene Studienzeit zuzüglich zweи Semester) überschritten wurde.

Im Fall einer Beurlaubung gilt Folgendes:

Gemäß § 92 Abs. 5 UG erster Satz und § 71 Abs. 5 HG erster Satz haben Studierende, die beurlaubt sind, keinen Studienbeitrag zu entrichten. Diese Bestimmung geht davon aus, dass bereits eine Studienbeitragspflicht besteht. Die Rechtsfolgen einer Beurlaubung während der studienbeitragsfreien Zeit im Hinblick auf die Ermittlung der studienbeitragsfreien Zeit regelt der Gesetzgeber nicht hinreichend, damit bleibt offen, ob Semester in denen Studierende beurlaubt waren, die beitragsfreie Zeit verlängern.

Gemäß § 67 Abs. 3 UG/§ 58 Abs. 3 HG bleibt während einer Beurlaubung die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahmen an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten ist unzulässig.

Eine Recherche der Ombudsstelle für Studierende hat ergeben, dass Universitäten die Ermittlung der beitragsfreien Zeit unterschiedlich berechnen.

**Es ergeht der Vorschlag, dass der Gesetzgeber klarstellt, auf welche Weise beurlaubte Semester bei der Ermittlung der beitragsfreien Zeit berücksichtigt werden müssen.**

## 2. Aufbewahrungspflicht von Abschlussurkunden nach Beendigung des Rechtsstatus als hochschulische Bildungseinrichtung

Gemäß § 16 Privatschulgesetz sind nach Entzug des Öffentlichkeitsrechtes die an der Schule geführten Amtsschriften und Kataloge der zuständigen Schulbehörde zur Aufbewahrung zu übermitteln.

Aufgrund eines einschlägigen Anliegens beschäftigte sich die Ombudsstelle für Studierende mit der Frage, wie die Aufbewahrungspflichten an hochschulischen Bildungseinrichtungen geregelt sind. Für Universitäten, Privatuniversitäten und –hochschulen, Fachhochschulen sowie Pädagogische Hochschulen sehen die jeweiligen Materiengesetze eigene Aufbewahrungspflichten auf Basis des Bildungsdokumentationsgesetzes vor (§ 53 UG, § 13 Abs. 8 FHG in Verbindung mit § 53 UG sowie § 11 Abs. 7 PrivHG, § 53 HG).

## VORSCHLÄGE AUS FRÜHEREN TÄTIGKEITSBERICHTEN

Verpflichtend ist eine Aufbewahrung folgender Daten für eine Dauer von 80 Jahren:

- Bezeichnung von Prüfungen oder das Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten,
- die vergebenen ECTS-AP,
- die Beurteilung
- die Namen der Prüfer\*innen oder der Beurteiler\*innen,
- das Datum der Prüfung oder der Beurteilung sowie
- der Name und die Matrikelnummer der\*des Studierenden.

Bei Beendigung des Rechtsstatus als hochschulische Bildungseinrichtung ist pro futuro zu klären, wo die Aufbewahrung erfolgen soll.

**Es ergeht der Vorschlag, für Privatuniversitäten, Privathochschulen und Fachhochschulen für den Fall der Aufhebung der Akkreditierung respektive Schließung der hochschulischen Bildungseinrichtung, vergleichbar der Regelung gemäß § 16 Privatschulgesetz, gesetzlich eine geeignete Institution, z. B. das zuständige Ministerium oder eine andere Behörde, vorzusehen, an welche die Informationen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz zu übermitteln sind und wo die Aufbewahrung erfolgen soll, wenn die hochschulische Bildungseinrichtung ihre Rechtspersönlichkeit verliert.**

### 3. Deckelung von möglichen Pönenal bei Nichtantritt von Studienplätzen

**Es ergeht der Vorschlag, dass ein vertraglich vereinbartes Pöna bei Nichtantritt eines Studienplatzes an einer Privathochschule/Privatuniversität mit dem maximalen Betrag einer Semestergebühr gedeckelt wird, wobei das richterliche Mäßigungsrecht explizit davon ausgenommen ist und im Anlassfall zur Anwendung kommen soll.**

### 4. Gebührenbefreiung beim Schlichtungsverfahren gemäß § 18 StudHG

Im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren gemäß § 18 StudHG ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer im Schlichtungsverfahren getroffenen Vereinbarung um einen außergerichtlichen Vergleich handelt, welcher grundsätzlich zu vergebühren ist. Außergerichtliche Vergleiche vor bestimmten Schlichtungsstellen sind z. B. gemäß § 33 TP 20 Abs. 2 Z 5 Gebührengesetz von der Gebührenpflicht ausgenommen. Das gilt für Vergleiche, die vor den in § 4 Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG) aufgezählten Einrichtungen geschlossen werden. Für Vergleiche in Schlichtungsverfahren gemäß § 18 StudHG ist eine solche Gebührenausnahme nicht vorgesehen, wodurch bei einem Vergleichabschluss vor einem\*r Schlichter\*in gemäß § 18 StudHG (wie z. B. subsidiär die Ombudsstelle für Studierende) eine Gebührenpflicht eintritt.

**Es ergeht der Vorschlag, Vergleiche, die in einem Verfahren gemäß § 18 StudHG geschlossen werden, von der Gebührenpflicht zu befreien.**

## **5. Veröffentlichungspflicht der Studentenheimverträge auf der jeweiligen Webseite**

Häufig wird Bewohner\*innen der Benützungsvertrag erst bei Vertragsunterzeichnung vorgelegt. Eine Veröffentlichungspflicht ermöglicht eine Vergleichbarkeit der angebotenen vertraglichen Leistungen (z.B. Kündigungsmöglichkeiten, etc.) bereits im Vorhinein. Im Bereich der Fachhochschulen wurde von der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft gemeinsam mit der Ombudsstelle für Studierende zur Rechtmäßigkeit von Klauseln in Ausbildungsverträgen ein Gutachten in Auftrag gegeben. Ein ebensolches Gutachten ist für die Ausbildungsverträge von Privatuniversitäten geplant und ist auch für Studentenheimverträge denkbar. Dies schafft für beide Parteien erhöhte Rechtssicherheit in den gemeinsamen Verträgen.

§ 15 Abs. 1 StudHG sieht vor, dass Heimstatuten auf der Website des jeweiligen Studentenheimbetreibers zu veröffentlichen sind.

**Vorgeschlagen wird, dass – vergleichbar zur Veröffentlichungspflicht von Ausbildungsverträgen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten – auch Muster-Heimverträge auf den Webseiten verpflichtend zu veröffentlichen sind.**

## **6. Erweiterung der Verlängerungstatbestände gemäß § 5a Abs. 8 StudHG**

§ 5a Abs. 8 StudHG regelt den Anspruch auf Vertragsverlängerung über die eineinhalb fache Studiendauer hinaus. Während einer Beurlaubung bezahlen Studierende den Studierendenbeitrag (Vormals: ÖH-Beitrag) und sind damit nach wie vor an der hochschulischen Bildungseinrichtung zugelassen. Eine andere Wohnmöglichkeit besteht für viele Studierende oftmals nicht, auch wenn eine Beurlaubung aus gewissen Gründen erforderlich sein sollte.

Vorgeschlagen wird, weitere Verlängerungstatbestände aufzunehmen, die z. B. den Beurlaubungstatbeständen des UG nachgebildet sind. Der Tatbestand soll einen Verlängerungsanspruch für jene Fälle schaffen, in denen eine Studienzeitverzögerung nicht in der Dispositionsfreiheit der Studierenden lag.

**Es ergeht daher folgender Vorschlag im Wortlaut:**

**Eine Verlängerung über die eineinhalb fache Studienzeit hinaus kann auch dann erfolgen, wenn der\*die Studierende glaubhaft machen kann, dass er\*sie über einen längeren Zeitraum hinweg Lehrveranstaltungen an der Hochschule nicht besuchen konnte, insbesondere aufgrund von:**

- Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes
- Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hinderte
- Schwangerschaft
- Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten
- vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung
- plötzliches Auftreten einer sozialen Notlage
- Nichtabhaltung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen durch die hochschulische Bildungseinrichtung

## **7. Klarstellung der sozialen Notlage**

Die zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 12 Abs. 3 StudHG herangetragenen Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende haben ergeben, dass bezüglich dieses Tatbestandes große Unklarheiten bei Bewohner\*innen und Studentenheimbetreiber\*innen vorherrschen. Klärende Judikatur zu diesem Thema gibt es bislang nicht. § 12 Abs. 3 StudHG regelt die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit für Studentenheimverträge.

**Vorgeschlagen wird, den dort verwendeten Begriff der sozialen Notlage näher zu konkretisieren, insbesondere wäre zu klären, unter welchen Umständen eine finanzielle Notlage als soziale Notlage im Sinne der zitierten Bestimmung gilt. Klargestellt werden sollte auch, wie der Nachweis der sozialen Notlage zu erfolgen hat.**

## **8. Rückforderung der Kaution im Außerstreitverfahren**

Durch die Einbeziehung des § 16b Abs. 4 MRG wird es Bewohner\*innen und Studentenheimbetreiber\*innen ermöglicht, im außerstreitigen Verfahren einfach und unter Tragung nur der jeweils eigenen Kosten Streitigkeiten über Rückforderung der Kaution zu klären. Die Bearbeitung der Anliegen hat gezeigt, dass im Streitfall Kautionen von Bewohner\*innen nicht zurückfordert werden können, da diese die Komplexität des streitigen Verfahrens überfordert und ihnen die Kostentragung große Sorgen bereitet. Das außerstreitige Verfahren nach MRG bietet für beide Parteien eine rasche und flexible Möglichkeit den Streitfall zu klären und ist durch die Anwendung im MRG auch bereits auf wohnrechtliche Sachverhalte und somit auch die Kautionsfrage in Studentenheimangelegenheiten abgestimmt. § 14 Abs. 2 StudHG regelt die Veranlagung und die Rückgabe der Kaution.

**Es ergeht daher der Vorschlag, dass folgende Formulierung des § 14 Abs. 2 1. Satz StudHG vorgenommen wird: „Für die Veranlagung und die Rückgabe der Kaution gelten die Bestimmungen des 16 b Abs. 1 bis 4 des Mietrechtsgesetzes.“ (derzeit: Abs. 1 bis 3 des MRG) sodass eine Rückforderung der Kaution für die Bewohner\*innen im Wege des Außerstreitverfahrens möglich ist.**

## **9. Überprüfung der Höhe des Benützungsentgeltes gemeinnütziger Studentenheime im Außerstreitverfahren**

Gemäß § 13 Abs. 2 StudHG ist festgelegt, dass gemeinnützige Studentenheime das Benützungsentgelt anhand des Grundsatzes der Kostendeckung festzulegen haben. Eine Kontrollmöglichkeit hierfür gibt es bislang nicht. Möglich ist die Einsicht der Heimvertretung in die für die Festsetzung des Benützungsentgeltes maßgeblichen Kalkulationsunterlagen, jedoch gibt es häufig keine Heimvertretung bzw. fehlt den Heimvertreter\*innen das Know-How, um die Angemessenheit des Benützungsentgeltes zu überprüfen. Ein\*e Sachverständige\*r kann beigezogen werden, hier scheitert es jedoch häufig an den Kosten. Der\*die einzelne Heimbewohner\*in kann die Angemessenheit nicht überprüfen lassen, wenn die Heimvertretung dies nicht tut oder keine Heimvertretung besteht.

**Vorgeschlagen wird daher, eine kostengünstige Überprüfungsmöglichkeit der Höhe des Benützungsentgeltes hinsichtlich der Kostendeckung im wohnrechtlichen Außerstreitverfahren gemäß §§ 37 bis 41 MRG. Dieses Verfahren wird bereits zur Überprüfung der Angemessenheit des Hauptmietzinses im MRG-Mietrecht herangezogen.**

# Vorschläge an Organe/Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen

## 1. Ausstellung von Zulassungsdokumenten bei Drittstaatenangehörigen

Aus den an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenen Anliegen ist ersichtlich, dass es regelmäßig zu Verzögerungen im Antragsverfahren von Drittstaatenangehörigen kommt, wenn diese um eine „Aufenthaltsbewilligung – Student“ ansuchen (siehe Seite 30). Da es aufgrund der Überlastung gewisser Botschaften mitunter Wochen und Monate lang dauern kann, bis Studierende einen Termin zur Abgabe ihrer Dokumente erhalten und auch das Prüfverfahren der Unterlagen mehrere Monate in Anspruch nehmen kann, ist es gängig, dass Drittstaatsangehörige erst nach Studienstart eine Entscheidung der zuständigen Behörde erhalten.

**Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher, wie auch bereits im Tätigkeitsbericht 2021/22 vor, dass Zulassungsentscheidungen bei internationalen Studierenden möglichst frühzeitig erfolgen und Studierende bereits beim Zulassungsansuchen über die von der Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD) veröffentlichte Checkliste erforderlicher Unterlagen für die Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung informiert werden.**

## 2. Verfahren zur Zuweisung eines\*r Betreuers\*in für wissenschaftliche Arbeiten

Wie auf den Seiten 59–61 ausgeführt, kann es aus unterschiedlichsten Gründen zur Beendigung oder zum Scheitern eines Betreuungsverhältnisses bei der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit kommen. Ebenso vielfältig sind die Gründe, die dazu führen, dass Studierende keine\*n Betreuer\*in für eine im Rahmen des Studiums zu verfassende wissenschaftliche Arbeit finden. Daraus kann eine erhebliche Studienzeitverzögerung resultieren.

Eine Möglichkeit ist ein Verfahren zur Zuweisung einer Betreuungsperson. Die Zuweisung einer Betreuungsperson ist die ultima ratio, wenn nachweislich Kontakt- aufnahmen zu möglichen Betreuer\*innen erfolglos geblieben sind. Ein Beispiel für eine Implementierung eines solchen Zuweisungsverfahrens findet sich z.B. in § 14 Abs. 5 der Satzung der Universität Wien.<sup>4</sup>

**Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, dass hochschulische Bildungseinrichtungen in ihren Satzungen Regelungen zu Betreuungen von wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere Verfahren zur Zuweisung einer Betreuungsperson, vorsehen.**

<sup>4</sup> <https://satzung.univie.ac.at/studienrecht/>.

### **3. Sicherstellung der Anonymität bei der Evaluierung von Lehrveranstaltungen**

Das Anliegen auf Seite 21 beschreibt den Fall einer studierenden Person, die nach der Evaluierung einer Lehrveranstaltung von der lehrenden Person persönlich und für alle Mitstudierenden sichtbar angeschrieben worden ist.

**Aus diesem Anlassfall schlägt die Ombudsstelle für Studierende vor, dass hochschulische Bildungseinrichtungen bei Evaluierungen Mechanismen vorsehen, die die Anonymität insbesondere auch bei einer sehr geringen Zahl von eingegangenen Rückmeldungen sicherstellen können.**

Aus Erfahrungen der Ombudsstelle für Studierende haben manche hochschulischen Bildungseinrichtungen bereits explizite Regelungen getroffen, die vermeiden sollen, dass Lehrende, insbesondere bei Evaluierungen mit sehr geringer Teilnehmer\*innenzahl, die Evaluierungsergebnisse zurückverfolgen können. Maßnahmen in diesem Zusammenhang sind beispielsweise die Festlegung einer gewissen Mindestanzahl an eingegangenen Evaluierungsbögen, bevor die Ergebnisse oder freie Kommentare für Lehrende freigeschalten werden.

### **4. Weiterbildungsangebote in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträger\*innen**

Bei Weiterbildungsangeboten hochschulischer Bildungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträger\*innen, ist die transparente Zurverfügungstellung von Informationen für Studierende essenziell. Im Anliegen auf Seite 22 ist ersichtlich, dass Studierende im Regelfall davon ausgehen, ein Vertragsverhältnis mit der hochschulischen Bildungseinrichtung direkt abzuschließen. Als gradverleihende und für die Qualität der Weiterbildungsangebote verantwortliche Institution geht die hochschulische Bildungseinrichtung grundsätzlich eine vertragliche Vereinbarung mit den Studierenden ein, unabhängig von zugrunde liegenden Kooperationsvereinbarungen zwischen ihr und allfälligen außerhochschulischen Rechtsträger\*innen.

**Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, dass die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden, hochschulischen Bildungseinrichtungen und außerhochschulischen Rechtsträger\*innen klar und transparent kommuniziert werden.**

### **5. Festlegung von erlaubten und unerlaubten KI-Hilfsmitteln**

Basierend auf den Diskussionen der Veranstaltung im Oktober 2023 an der Universität Innsbruck schlägt die Ombudsstelle für Studierende zur Rechtssicherheit der Studierenden vor, **dass Lehrende verpflichtend im Syllabus zu jeder Lehrveranstaltung festlegen müssen, wie und ob KI Tools während der Lehrveranstaltung und der Prüfungen/ schriftlichen Arbeiten verwendet werden dürfen.**

## 6. Verbesserungsmöglichkeiten bei Anerkennungsanträgen an Fachhochschulen

Im Berichtszeitraum wurden Anliegen von Studierenden an Fachhochschulen zum Thema Anerkennung an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen, die gezeigt haben, dass Verfahren ohne gesetzlich geregelte Verfahrensgrundsätze von Fachhochschulen unterschiedlich ausgestaltet werden. Im Anliegen auf Seite 44 wird beschrieben, dass eine studierende Person die Unterlagen zur Überprüfung der Gleichwertigkeit der anzuerkennenden Leistung mit der im Studienplan vorgeschriebenen Leistung eingebracht hat. Da diese aus Sicht der Studiengangsleitung für eine Beurteilung nicht ausreichend waren, wurde die Anerkennung abgelehnt. Eine nachträgliche Vorlage von weiteren Unterlagen wurde der studierenden Person nicht gewährt. In einem anderen Anliegen (siehe Seite 45) wurde der Anerkennungsantrag aufgrund fehlender Unterlagen aus formalen Gründen abgelehnt. Eine Verbesserungsmöglichkeit wurde nicht eingeräumt.

**Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher vor, dass Studierenden die Möglichkeit der zumindest einmaligen Verbesserung im Sinne der Nachreichung von Unterlagen bei Anerkennungsanträgen gewährt wird.**

## 7. Transparente Information über Leistungsstipendien gem. StudFG der Studierenden bei Quereinstiegen während des Semesters

Quereinsteiger\*innen mit Studienbeginn im Februar können erst nach dem dritten Semester das erste Mal ein Leistungsstipendium beantragen. Bei einem Bachelorstudium an einer Fachhochschule können Studierende, die in einem Sommersemester quereinsteigen, nach dem dritten und dem fünften Semester Leistungsstipendien beantragen. Dies führte im Berichtszeitraum zu Nachfragen einer Gruppe von Studierenden (vgl. Seite 36). Das Förderungsziel von Leistungsstipendien gemäß §§ 57ff StudFG besteht in der Anerkennung besonders hervorragender Studienleistungen. Leistungsstipendien werden gemäß § 61 Abs. 2 StudFG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

**Zur Vermeidung falscher Erwartungen von Studierenden wird vorgeschlagen, bei Studien mit Quereinstiegsmöglichkeiten im Sommersemester (vorwiegend an Fachhochschulen), transparent über die Beitragsfristen bei Leistungsstipendien zu informieren.**

# Die Ombudsstelle

Die Ombudsstelle für Studierende ist seit Juni 2023 neu aufgestellt. Als Ergänzung der Ombudsstelle für Studierende wurde von Bundesminister ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eine Ministerbeauftragte eingerichtet. Mit dem Titel „Hochschulombudsfrau“ soll Frau ao. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Edith Littich, ehemalige Vize-rektorin für Lehre und Studierende der Wirtschaftsuniversität Wien, insbesondere zu den Hochschulen eine verstärkte Schnittstelle bilden.

Seit Juni 2023 wird die Ombudsstelle für Studierende von Anna-Katharina Rothwengl geleitet. Insgesamt hat die Ombudsstelle für Studierende derzeit fünf Vollzeitmitarbeiter\*innen und eine Teilzeitmitarbeiterin.

Das Büro der Ombudsstelle für Studierende befindet sich in der Rosengasse 2-6 in 1010 Wien. Anliegen können telefonisch unter der gebührenfreien Hotline an Werktagen von 9-16h, per Online-Formular oder mittels E-Mail eingebracht werden. Persönliche Termine können sowohl vor Ort als auch über Videokonferenz nach vorheriger Vereinbarung stattfinden.



**ao. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Edith Littich**  
**Hochschulombudsfrau**  
Ministerbeauftragte •  
Schnittstelle zwischen  
Hochschulen – Ombudsstelle  
für Studierende –  
Bundesminister



**Mag.<sup>a</sup>**  
**Anna-Katharina Rothwangl**  
**Leiterin der Ombudsstelle**  
**für Studierende**  
Ständiges Board Mitglied von ENOHE •  
Anliegenbearbeitung, Vortragstätigkeit,  
Publikationstätigkeit



**Mag.<sup>a</sup>**  
**Mirjam Meindl**  
**stv. Leiterin der Ombudsstelle**  
**für Studierende**  
Anliegenbearbeitung, Publikationstätigkeit



**Mag. Dr.**  
**Markus Seethaler**  
**Referent**  
Rechnungsprüfer von ENOHE •  
Anliegenbearbeitung, Vortragstätigkeit,  
Publikationstätigkeit



**Ernst Holub**  
**Referent**  
Anliegenbearbeitung, Erstberatung  
bei Bildungsmessen,  
Homepagebetreuung



**Cindy Keler**  
**persönliche Assistentin**  
**der Leitung**  
Erstanlaufstelle für die Hotline, Daten-  
management, Budgetverwaltung,  
Koordination der Parlamentarischen Anfragen



**Elma Maslak**  
**Verwaltungsassistentin**  
Erstberatung bei Bildungsmessen,  
Erstanlaufstelle für die Hotline,  
Homepagebetreuung, Datenmanagement

# Ombuds-netzwerke

## Nationale Netzwerke

### Hochschulombudsnetzwerk Österreich

Link zum Netzwerk:

<https://www.hochschulombudsnetz.at>



2016 in Klagenfurt gegründet, bietet das Hochschulombudsnetzwerk Informationen für dezentrale Ombudsstellen und ähnliche Beratungsstellen an hochschulischen Bildungseinrichtungen an. Über eine Discussionlist können sich interessierte Teilnehmer\*innen austauschen. Ein gemeinsames Trainingsprogramm ist seit 2023 implementiert.

Die Ziele des Netzwerks sind die bundesweite Vernetzung und der professionelle Erfahrungsaustausch seiner Teilnehmer\*innen in den oben erwähnten Aufgabenbereichen u. a. durch folgende Tätigkeiten:

- Entscheidungsträger\*innen sowie Mitarbeiter\*innen an Hochschul- und Forschungsinstitutionen bei der Etablierung und Professionalisierung einschlägiger Einrichtungen zu unterstützen,
- Wissen, Erkenntnisse und Erfahrungen in den genannten Tätigkeitsbereichen auszutauschen sowie zur Kompetenzerweiterung beizutragen,
- institutionsübergreifend Entwicklungen im Sinne der Tätigkeitsbereiche anzustoßen, zu begleiten und zu fördern sowie
- engen Kontakt zu und Kooperationen mit internationalen Netzwerken (vor allem ENOHE, dem European Network of Ombuds in Higher Education und ENRIO, dem European Network of Research Integrity Offices) sowie zu transnationalen Projekten zu halten.

## Aktivitäten 2023

Link zu Veranstaltungen der Ombudsstelle:  
<https://hochschulombudsstelle.at/veranstaltungen>



### Trainingsprogramm

Im Rahmen der Netzwerkaktivitäten hat die Ombudsstelle für Studierende ein Trainingsprogramm etabliert. Dieses findet einmal im Semester mit dem Angebot einer Trainingseinheit durch eine externe Person kostenfrei für Mitglieder des Netzwerks statt.

### Netzwerktreffen mit Trainingsprogramm

Das erste Netzwerktreffen dieser Art fand am Montag, den 15. Mai 2023, in Wien statt. Es war in zwei Teile gegliedert. Am Vormittag ging es um den internen Austausch der Hochschulombudsstellen und die Weiterführung und Weiterentwicklung des Netzwerkes. Am Nachmittag wurde ein Trainingsprogramm zu Konfliktlösungsmethoden angeboten.

### Virtueller Informationsaustausch

Die Ombudsstelle für Studierende organisiert in regelmäßigen Abständen virtuelle Veranstaltungen, die als 30-minütige Austauschformate konzipiert sind. Zu aktuellen, für Ombudsstellen relevanten Themen, werden Vortragende eingeladen, die mit einem kurzen Input zu dem jeweiligen Thema hinführen. Anschließend bietet sich die Gelegenheit für Diskussion und Austausch.

### Datenschutz an Ombudsstellen

Der Auftakt zu diesem neuen Format fand am Donnerstag, den 06. Juli 2023, statt. Das Thema war „Datenschutz an hochschulischen Ombudsstellen“. Michael Gruber vom BMBWF hielt einen Vortrag zu Datenschutzerklärungen für Ombudsstellen. Anna-Katharina Rothwangl stellte daraufhin das neue Löschkonzept der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF vor. Anschließend gab es Raum für Fragen und Diskussionen.

### Bedrohungsmanagement an Hochschulen

Die zweite Ausgabe des Informationsaustausches fand am Donnerstag, den 14. September 2023, zum Thema „Bedrohungsmanagement an Hochschulen“ statt. Josef Scheibenpflug (Sicherheits/Securitymanager in der Abteilung für Arbeitnehmer\*innenschutz und Infrastrukturelles Facility Management und Leiter des Bedrohungsmanagements der Universität Wien) gab einen Überblick zur Frage des Bedrohungsmanagements an Hochschulen. Der Umgang mit Studierenden oder anderen Universitätsangehörigen, welche Drohungen gegenüber anderen Personen aussprechen oder diese durch ihr Verhalten gefährden, kann eine besondere Herausforderung für Ombudspersonen darstellen. In diesem virtuellen Austausch wurden sowohl der rechtliche Rahmen als auch Präventionsmechanismen und konkrete Hilfestellungen besprochen.

# Internationale Netzwerke

## ENOHE

Link zu ENOHE:

<https://enohe.net>



Das European Network of Ombuds in Higher Education (ENOHE) ist ein Netzwerk, das sich der Arbeit von Personen im Bereich des Ombudswesens in hochschulischen Kontexten widmet. Es handelt sich um einen Verein nach österreichischem Vereinsrecht mit Mitgliedern aus europäischen und außereuropäischen Ländern. Die Mission von ENOHE ist es Personen, die im Bereich des Ombudswesens in hochschulischen Kontexten tätig sind sowie an dieser Tätigkeit interessierte Personen, zu vernetzen. Die Organisation zielt unter anderem darauf ab, das Verständnis für das Hochschulombudswesen zu stärken, Aktivitäten rund um die Rolle und Funktion von Ombudspersonen im hochschulischen Bildungsbereich zu unterstützen, professionelle Standards in diesem Feld zu entwickeln, Informationen über good-practice-Beispiele zu teilen, und mit anderen Institutionen, Vereinen und Netzwerken zu kooperieren.

Im Jahr 2023 wurden die Statuten von ENOHE überarbeitet. In diesem Zusammenhang hat die Ombudsstelle für Studierende die Funktion des permanenten administrativen Office für ENOHE übernommen. Aktuell erstellt die Ombudsstelle für Studierende in dieser Funktion eine neue Wahlordnung für den Verein.

Eine Mitgliedschaft bei ENOHE und damit Zugang zu Informationen, Netzwerkmöglichkeiten und Veranstaltungen, kann auf der ENOHE-Homepage beantragt werden: <https://www.enohe.net/become-a-member>

## Aktivitäten 2023

### Training Activity Programme, 12. – 13. Juni in Prag, Tschechien



Link:

<https://enohe-annual-conference-2023.cuni.cz/EAC-36.html>

Von 12. bis 13. Juni 2023 fand das erste vom European Network of Ombuds in Higher Education (ENOHE) organisierte und entwickelte Training Activity Programme (TAP) an der Karls-Universität in Prag statt.

Im Zuge des TAP stand das Erlernen von Fähigkeiten in drei Themengebieten im Mittelpunkt, die von ENOHE-Mitgliedern im Zuge einer Umfrage als besonders wichtig für die Tätigkeit als Ombudsperson identifiziert wurden: (a) Mediation, (b) Umgang mit Beschwerden und (c) Konfliktlösungen. Geleitet wurden die Themenblöcke von PhDr. Dana Potočková, MA, MDR (Mediation), Jean Grier (Umgang mit Beschwerden) und Assistant Professor Dr. Brent Epperson (Konfliktlösungen). Alle Trainer\*innen haben ihre umfassenden Erfahrungen in den jeweiligen Gebieten und im Ombudswesen im Allgemeinen eingebracht. Die Themenblöcke waren gekennzeichnet von einer prägnanten theoretischen Einführung und umfassenden praktischen Übungsmöglichkeiten für die Teilnehmer\*innen.

In die Planung, Organisation und Durchführung des TAP war auch die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF tatkräftig involviert. Thomas Rypka (mittlerweile Mitarbeiter und Ansprechpartner für die Ombudsstelle für Studierende in der Abteilung für Rechtsfragen und Rechtsentwicklung und Internationales Hochschulrecht im BMBWF), Anna-Katharina Rothwangl und Josef Leidenfrost haben das Programm mitentworfen.

### 18<sup>th</sup> Annual ENOHE conference 2023



Link:

<https://enohe-annual-conference-2023.cuni.cz/EAC-1.html>

Von 14. bis 16. Juni 2023 fand die 18. jährliche Konferenz des European Network of Ombuds in Higher Education (ENOHE) an der Karls-Universität in Prag statt.

Die jährliche ENOHE Konferenz bot eine hervorragende Gelegenheit, sich mit an Hochschulen tätigen Ombudspersonen aus verschiedenen Ländern zu vernetzen und auszutauschen. Während die konkreten Strukturen und Modelle durchaus Unterschiede aufweisen, sind viele Herausforderungen und Themenfelder länderübergreifend ähnlich. Inhaltlich wurde im Zuge der Konferenz beispielsweise besprochen, welche Art von Kooperationen zwischen Studierendenvertretungen und Hochschulombudsstellen möglich sind, wie sich Vertrauen von Studierenden und Institutionen in Ombudsstellen aufbauen und erhalten lässt, wie die Rolle von Ombudsstellen für Studierende definiert werden kann, welche Werte und Prinzipien von Ombudspersonen vertreten werden sollten, inwiefern die Arbeit von Ombudspersonen evaluiert werden kann, oder wie man mit besonders herausfordernden Fällen und Situationen umgehen könnte. Im Zuge der Konferenz fand am Donnerstag, den 15. Juni 2023, die Generalversammlung des europäischen Netzwerks statt. Dabei wurde Jean Grier als neue ENOHE-Präsidentin gewählt. Thomas Rypka wurde als Kassier in das ENOHE-Board gewählt. Zudem wurde bei der Generalversammlung ein Vorschlag für neue Statuten von den Mitgliedern bestätigt. Diese sehen unter anderem vor, dass die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF zukünftig durch ein administratives Office eng mit der Vereinstätigkeit von ENOHE verknüpft ist. Mit Anna-Katharina Rothwangl wurde darüber hinaus die Leiterin der Ombudsstelle für Studierende als permanentes Boardmitglied aufgenommen.

# Rückblick

## Themen des Monats

Informationen zu aktuellen Studierendenthemen werden in Kurzbeiträgen in der Rubrik Thema des Monats von der Ombudsstelle für Studierende veröffentlicht.

Link zu News/Thema des Monats:  
<https://hochschulombudsstelle.at/news>



### 2022

Oktober 2022:  
**Reminder – Entfall der Nachfrist**

November 2022:  
**Die neuen Hochschuleinrichtungen 2022**

Dezember 2022:  
**Antragsfrist für die Studienbeihilfe**

### 2023

Jänner 2023:  
**Weiterführende Studienmöglichkeiten nach Abschluss des Bachelorstudiums Humanmedizin**

Februar 2023:  
**Validierung – Anerkennung von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen**

März 2023:  
**ÖH-Wahlen 2023**

April 2023:  
**An wen kann ich mich bei Gewalt im Studium wenden?**

Mai 2023:  
**Gibt es einen Anspruch auf eine Energiepauschale?**

Juni 2023:  
**Unterschiede zwischen der Ombudsstelle für Studierende und der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft**

Juli 2023:  
**Bearbeitungsschritte von Anliegen durch die Ombudsstelle für Studierende**

# Vergangene Veranstaltungen

## Fachtagung zu Validierungsverfahren im österreichischen Hochschulraum



Link zu  
**Veranstaltung**  
und Unterlagen

Am Freitag, den 13. Jänner 2023 fand eine von der Ombudsstelle für Studierende gemeinsam mit dem BMBWF (Referat II/7a) organisierte Fachtagung zu Validierungsverfahren im österreichischen Hochschulraum statt. Seit dem Studienjahr 2022/23 können an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen – nach Durchführung eines Validierungsverfahrens – beruflich und außerberuflich erworbene Kompetenzen anerkannt werden. An Fachhochschulen ist eine Anerkennung dieser Kenntnisse ebenfalls möglich. Privatuniversitäten können autonom entscheiden, ob sie entsprechende Kenntnisse anerkennen.

Die Ziele der Tagung bestanden darin, einen Überblick über bereits implementierte Satzungsbestimmungen an den hochschulischen Bildungseinrichtungen zu geben, einen Austausch über entsprechende Verfahren und Erfahrungen zu ermöglichen und die Anwendung der gesetzlichen Anerkennungs- und Validierungsbestimmungen in Workshops zu erarbeiten.

Neben Fachreferaten von Expert\*innen zu verschiedenen Themen rund um Validierungsverfahren, bot die Tagung die Möglichkeit in Workshops Fallbeispiele zu diskutieren und Lösungsansätze zu erarbeiten.

## Studierende im FOKUS: Auf Augenhöhe mit guter wissenschaftlicher Praxis



Link zu  
**Veranstaltung**  
und Unterlagen

Organisiert von der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) gemeinsam mit der Universität Innsbruck und dem Kompetenzzentrum für Akademische Integrität der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am 10. und 11. Oktober 2023 fand in der Aula der Universität Innsbruck eine Tagung zum Thema guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) und der Auswirkungen von neuen Entwicklungen rund um künstliche Intelligenz (KI) auf die GWP statt. Ein besonderer Fokus wurde dabei auf die Unterstützung von Studierenden bei der Handhabung von GWP in ihrem Studienalltag und insbesondere bei schriftlichen Arbeiten gelegt.

## Zentrale Erkenntnisse der Tagung waren unter anderem:

- Es besteht eine Notwendigkeit nach **transparenten und einheitlichen Regelungen**, die es den Hochschulen erlauben, dynamisch auf die erwartbaren technologischen Entwicklungen reagieren zu können.
- Die Forderung, dass **Gerechtigkeitsüberlegungen** insbesondere beim Zugang zu kostenpflichtigen neuen technologischen Entwicklungen berücksichtigt werden sollten.
- Angesichts der bereits am Markt befindlichen KI-Tools wird ein Bedarf nach **differenzierteren Formaten zur Leistungsbeurteilung** und der Überprüfung des Kompetenzerwerbs von Studierenden geortet.
- Von zentraler Bedeutung ist, Studierenden während des Studiums eine **wissenschaftliche Grundhaltung und einen wissenschaftlichen Denkgang** zu vermitteln, die es ihnen ermöglichen, ein Bewusstsein für die Bedeutsamkeit von GWP und die individuelle Verantwortlichkeit im Sinne einer Wissenschaftsethik zu entwickeln.
- Das Bewusstsein von Lehrenden im Hinblick auf **Verantwortlichkeiten** bei von KI unterstützten und/oder generierten Inhalten zu schaffen.

# Vorträge bei Konferenzen

Anna-Katharina Rothwangl und

Jorge A. Ribeiro Pereira:

## **Cooperation between Student Ombudsperson and Student Representatives: what model?**

14. Juni 2023, 18th ENOHE Annual Conference 2023, Karls-Universität Prag, Tschechien.

Anna-Katharina Rothwangl, Michaela Raisová und Jorge A. Ribeiro Pereira:

## **One-to-one teaching and supervising at universities (of the arts): Special Challenges also for ombudspersons,**

16. Juni 2023, 18<sup>th</sup> ENOHE Annual Conference 2023, Karls-Universität Prag, Tschechien.

Anna-Katharina Rothwangl, Pelin Zenginoglu und Jorge A. Ribeiro Pereira:

## **Cooperation between students' ombudspersons and students' unions towards the Enhancing of Student rights,**

04. September 2023, 45<sup>th</sup> Annual EAIR Forum 2023, Fachhochschule Oberösterreich, Österreich.

Anna-Katharina Rothwangl und Markus Seethaler:

## **Research integrity and the role of students,**

07. September 2023, Konferenz des European Network of Research Integrity Offices (ENRIO) 2023, Sorbonne University in Paris, Frankreich.

Anna-Katharina Rothwangl und Markus Seethaler:

## **Case Studies und Good Practice Beispiele aus der Ombudsstelle für Studierende,**

10. Oktober 2023, Studierende im FOKUS:

Auf Augenhöhe mit guter wissenschaftlicher Praxis, Universität Innsbruck, Österreich.

# BeSt<sup>3</sup>-Teilnahmen

- **BeSt<sup>3</sup> Klagenfurt**  
13.-15. Oktober 2022
- **BeSt<sup>3</sup> Innsbruck**  
30. November-02. Dezember 2022
- **BeSt<sup>3</sup> Wien**  
02.-05. März 2023

# Kommunikationen

Neben den Direktkontakten mit Organen und Angehörigen von hochschulischen Bildungseinrichtungen bei der Behandlung sowohl von Einzelanliegen als auch von systemischen Anliegen wurden im Studienjahr 2022/23 persönliche Gespräche mit leitenden Mitgliedern aus den hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie den Interessensvertretungen der hochschulischen Bildungseinrichtungen fortgesetzt. Ziel der Gespräche ist es, die Kommunikation zwischen den hochschulischen Bildungseinrichtungen, Interessensvertretungen und der Ombudsstelle für Studierende zu intensivieren.

Die Neuaufstellung der Ombudsstelle für Studierende wurde genutzt, um eine Tour d'Autriche zu starten, bei der die Leitung der Ombudsstelle für Studierende gemeinsam mit der Hochschulombudsfrau hochschulische Bildungseinrichtungen besucht und den Austausch vertieft.

Mindestens einmal pro Semester findet ein institutionalisierter Austausch mit der Bundesvertretung der ÖH statt, um allgemeine Themen zu erörtern, systemische Anliegen zu analysieren und mögliche Zusammenarbeiten zu diskutieren. Ebenso fanden Gespräche zu relevanten Themen mit der Bundesbehindertenanwältin, verschiedenen Wohnrechtsberatungsstellen und anderen Beratungseinrichtungen für Studierende statt.

# Jahresbriefe an die hochschulischen Bildungseinrichtungen

Analog zu einer Initiative der britischen Kolleg\*innen (OIAHE<sup>1</sup>), den „annual letters“, gibt es für jede hochschulische Bildungseinrichtung mit mehr als zehn bei der Ombudsstelle für Studierende eingebrachte Anliegen pro Studienjahr bei öffentlichen Universitäten, bzw. mehr als fünf bei Fachhochschulen, Privathochschulen/Privatuniversitäten bzw. Pädagogischen Hochschulen sogenannte Jahresbriefe. In diesen werden die jeweiligen individuellen Zahlen und Fakten die jeweilige hochschulische Bildungseinrichtung betreffend zusammengefasst und den Hochschulleitungen übermittelt.

## Follow-up Namensnennung aus dem Tätigkeitsbericht 2021/22

Im letzjährigen Tätigkeitsbericht wurde in einem Anliegen die betroffene hochschulische Bildungseinrichtung namentlich genannt (S. 50-52 im Tätigkeitsbericht 2021/22, GZ 2022-00357 Abhaltung einer Prüfung vor Studienbeginn). Dabei wurde eine gesamte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung an der WU Wien („Einführung in das Management“ im Masterstudium Management) vor Beginn des Studienjahres abgehalten. Die WU Wien hat in ihrer Stellungnahme (S. 51-52 im Tätigkeitsbericht 2021/22) darauf verwiesen, dass aus Sicht der WU Wien eine Abhaltung von Aufnahmeverfahren, wie in englischsprachigen Masterstudien gesetzlich möglich, aufgrund des großen Andrangs, auch für deutschsprachige Masterstudien erforderlich wäre.

.....

<sup>1</sup> Office of the Independent Adjudicator for Higher Education – OIAHE.

Die Lehrveranstaltung vor Beginn des Studienjahres diene daher dazu, dass die Studierenden sichergehen könnten, dass das Masterstudium tatsächlich ihre Interessen treffe und die WU Wien sicherstellen könne, dass alle Beginner\*innen dieselben notwendigen Vorkenntnisse für das Masterstudium mitbrächten.

Seit dem Wintersemester 2023/24 gilt ein neuer Studienplan im Masterstudium Management. Die positive Absolvierung der LV „Einführung in das Management“ stellt weiterhin die Voraussetzung zur Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen dar. Laut Informationen auf der Homepage der WU Wien ist der Ablauf der Lehrveranstaltung im Wintersemester 2023/24 so geregelt, dass zwar die Bekanntgabe der Literaturliste, die Informationsveranstaltung und die Möglichkeit Fragen zu stellen vor Beginn des Studienjahres angesetzt sind, die Prüfungsleistungen aber erst mit Beginn des Studienjahres stattfinden. Die schriftlichen Prüfungen finden am 02. und 03. Oktober statt, die mündliche Prüfung am 12. oder 13. Oktober. Am 17. Oktober werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

# Ausblick

## **Austausch mit Kolleg\*innen zu wissenschaftlicher Integrität und GWP im DACH-Raum von 19.-20. Februar 2024**

Im Anschluss an den informellen Austausch bei der ENRIO Konferenz zwischen deutschsprachigen Kolleg\*innen wird die Ombudsstelle für Studierende gemeinsam mit der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) den Dialog mit Teilnehmer\*innen aus Deutschland und der Schweiz zur wissenschaftlichen Integrität und GWP auf rechtlicher Ebene vertiefen. Zudem soll ein Austausch zu den Bearbeitungsschritten bei länderübergreifenden Anliegen ermöglicht werden. Ziel des Treffens ist die Erstellung von Handlungsanleitungen für die Handhabung entsprechender Anliegen.

Link zu Veranstaltungen:  
[https://hochschulombudsstelle.at/  
veranstaltungen](https://hochschulombudsstelle.at/veranstaltungen)



## **Tagung zum Thema Studieren mit Behinderung und chronischen Erkrankungen gemeinsam mit der Bundesbehindertenanwaltschaft im Sommersemester 2024**

Die an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenen Anliegen zeigen den Bedarf einer neuerlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Studieren mit Behinderung und chronischen Erkrankungen im österreichischen Hochschulraum. Nicht zuletzt aufgrund der Expertise der Bundesbehindertenanwältin als langjährige Leiterin der Abteilung „Family, Gender, Disability and Diversity“ der Universität Salzburg wird diese Veranstaltung gemeinsam mit der Bundesbehindertenanwaltschaft organisiert. Nähere Informationen zum Programm und Ablauf der Veranstaltung werden zeitnah veröffentlicht.

## **Tagung zum Themenspektrum akademische Integrität und GWP mit der ÖAWI im Wintersemester 2024/25**

Anliegen aus dem Themengebiet der akademischen Integrität und GWP weisen häufig eine Komplexität auf, die eine Involvierung verschiedener Stellen erfordert. Dabei können neben Fragen der GWP auch persönliche Konflikte, ungleiche Machtverhältnisse, Diskriminierung, arbeitsrechtliche Herausforderungen und individuelle Anforderungen der Studierenden eine Rolle spielen. Bei der Bearbeitung solcher Anliegen stellen sich unter anderem Fragen der Vertraulichkeit, der Ressourcen, der Grenzen von Unterstützungsmöglichkeiten und der Zuständigkeiten. Dies macht eine Kooperation verschiedenster Anlaufstellen erforderlich. Nähere Informationen zum Programm und Ablauf der Veranstaltung werden zeitnah veröffentlicht.

## **Virtueller Austausch**

Die von der Ombudsstelle für Studierende organisierten virtuellen Veranstaltungen werden auch im kommenden Studienjahr alle zwei Monate zu verschiedenen aktuellen Themen angeboten werden. Nähere Informationen dazu werden auf der Website der Ombudsstelle für Studierende veröffentlicht.

Der nächste virtuelle Austausch wird am Donnerstag, den **30. November 2023, von 11:30-12:00 Uhr** stattfinden. Das Thema lautet: „Psychische Belastungen von Studierenden, wie können Ombudsstellen damit umgehen?“

Frau Mag.<sup>a</sup> Stefanie Ivády (Psychotherapeutin, Klinische Psychologin und Gesundheitspsychologin der Psychologischen Studierendenberatung Wien) wird in einem Input einen Überblick über aktuelle Zahlen und Themen an der Psychologischen Studierendenberatung geben. Zudem wird sie auf den Umgang mit herausfordernden Situationen und Gesprächen eingehen und weitere Anlauf – und Beratungsstellen für Studierende vorstellen.

## **Trainingsprogramm**

Der nächste Termin des Trainingsprogramms für studentische Ombudsstellen an hochschulischen Bildungseinrichtungen findet am Freitag, den 19. Jänner 2024, statt.

Anmeldungen können bereits über **veranstaltung@hochschulombudsstelle.at** bei Frau Elma Maslak erfolgen.

# Abkürzungen

Abs.	Absatz	GZ	Geschäftszahl
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	GWP	Gute Wissenschaftliche Praxis
ao.	außerordentlich	HG	Hochschulgesetz 2005
AQ Austria	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria	HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014
Art.	Artikel	HS-QSG	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz
AStG	Alternative-Streitbeilegung-Gesetz	lit.	litera (Buchstabe)
BA	Bachelor of Arts	LL.M.	Master of Law
BAO	Bundesabgabenordnung	MA	Master of Arts
BFG	Bundesfinanzgericht	MBA	Master of Business Administration
BGBI.	Bundesgesetzblatt	MedAT	Medizinischer Aufnahme Test
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	MPr	Master Professional
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	MRG	Mietrechtsgesetz
BPr	Bachelor Professional	MSc	Master of Science
BSc	Bachelor of Science	NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
CE	Continuing Education	NARIC	National Academic Recognition Information Centres in the European Union
DATG	Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe	OeAD	Agentur für Bildung und Internationalisierung
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft	OIAHE	Office of the Independent Adjudicator for Higher Education
ebda.	ebenda	ÖAWI	Österreichische Agentur für Wissenschaftliche Integrität
ECTS-AP	European Credit Transfer and Accumulation System	ÖH	Österreichische Hochschüler_innenschaft
EMBA	Executive Master of Business Administration	PH	Pädagogische Hochschule
ENIC	European Network of Information Centres in the European Region	PrivHG	Privathochschulgesetz
ENOHE	European Network of Ombuds in Higher Education	SchOG	Schulorganisationsgesetz
ENRIO	The European Network of Research Integrity Offices	StubeiV	Studienbeitragsverordnung
f./ff.	folgende/fortfolgende (Seiten)	StudFG	Studienförderungsgesetz 1992
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz 1967	StudHG	Studentenheimgesetz
FH	Fachhochschule	TAP	Training Activity Programme
FHG	Fachhochschulgesetz	TP	Tarifpost
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen	UG	Universitätsgesetz 2002
		VwGH	Verwaltungsgerichtshof
		Z	Ziffer





Ombudsstelle  
für Studierende

Minoritenplatz 5, 1010 Wien  
Telefon: 0800 311650  
E-Mail: [info@hochschulombudsstelle.at](mailto:info@hochschulombudsstelle.at)  
[www.hochschulombudsstelle.at](http://www.hochschulombudsstelle.at)

